



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

18. Jahrgang

Schwerin, den 18. Juli

Nr. 7/2008

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Regelung zum Verfahren bei der Besetzung der Stellen der Schulleiter und deren Vertreter (Leistungsstellen) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	614
---	-----

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Laws“ (PO LL.B.) an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	635
Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Laws“ (LL.M.) an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	657
Prüfungsordnung für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang „Agrarökologie“ der Universität Rostock	684
Prüfungsordnung für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang Landeskultur und Umweltschutz der Universität Rostock	708
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medizinische Biotechnologie der Universität Rostock	733
Habilitationsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik der Universität Rostock	753

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung	759
Bundeswettbewerb Informatik	760

I. Amtlicher Teil

Regelung zum Verfahren bei der Besetzung der Stellen der Schulleiter und deren Vertreter (Leitungsstellen) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Vom 19. Mai 2008 – 201-3211-05/526 –

Diese Verwaltungsvorschrift regelt das Verfahren bei der Neubesetzung der Leitungsstellen mit dem Ziel,

- unabhängig von der sachlichen Zuständigkeit eines der vier Schulämter ein einheitliches Verfahren sicherzustellen,
- Bewerbern die Teilnahme an dem Auswahl- und Bestellungsverfahren unter gleichen Bedingungen zu ermöglichen,
- und die Beteiligungsrechte der jeweils zuständigen Personalvertretung, insbesondere gemäß § 60 Abs. 4 und § 68 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (PersVG M-V) vom 24. Februar 1993 (GVOBl. S. 125) sowie der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensleute der Schwerbehinderten zu gewährleisten.

Abschnitt I

Einleitung des Besetzungsverfahrens

Die Schulämter sind zuständig für die Durchführung der Besetzungsverfahren. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde prüft unverzüglich die Besetzbarkeit freier oder frei werdender Leitungsstellen nach Maßgabe der jeweils geltenden Stellenbewirtschaftungsregelungen.

Bei durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestätigter Bestandsfähigkeit der Schule wird das Verfahren nach Abschnitt II ff dieser Vorschrift mit dem Ziel der Stellenbewirtschaftung durchgeführt.

Bei zu erwartender Aufhebung der Schule im laufenden oder spätestens mit Ablauf des darauf folgenden Schuljahres (kurzfristige Bestandsfähigkeit) wird das Verfahren nicht eröffnet. In diesem Fall trifft die zuständige Schulaufsichtsbehörde unter Mitbestimmung der Personalvertretung – soweit Stellen bis zur Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage betroffen sind – eine kommissarische Regelung zur Besetzung der Leitungsstelle bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Schule. Gleiches gilt für die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und des Schwerbehindertenvertreters.

Bei Gefährdung des Schulstandortes zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Freiwerden der Leitungsstelle (mittelfristige Bestandsfähigkeit), wird das Verfahren nach Abschnitt II ff dieser Vorschrift mit dem Ziel der befristeten Übertragung der Leitungsstelle bis zur Aufhebung der Schule durchgeführt.

Bei einer neu errichteten Schule wird das Verfahren nach Abschnitt II erst dann eingeleitet, wenn der entsprechende Beschluss des zuständigen Schulträgers bestandskräftig ist. Wird die neu errichtete Schule durch die Zusammenlegung von zwei oder mehr aufgehobenen Schulen gegründet, wird das Verfahren nach Abschnitt II erst dann eingeleitet, wenn alle die Neugründung und die Schulaufhebungen betreffenden Beschlüsse der zuständigen Schulträger bestandskräftig sind. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde trifft unter Mitbestimmung der Personalvertretung – soweit Stellen bis zur Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage betroffen sind – für die Übergangszeit eine kommissarische Regelung zur Besetzung der Leitungsstelle bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Leitungsstelle.

Abschnitt II

Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren

Bei mittelfristiger Bestandsfähigkeit wird die zu besetzende Stelle befristet, bei Bestandsfähigkeit auf Dauer durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgeschrieben (Anlage 1).

Der Ausschreibungstext soll die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, die grundsätzlich von allen Bewerbern zu erfüllen sind, festlegen und die abhängig von der jeweiligen Stelle erforderlichen weiteren Hinweise zum Anforderungsprofil enthalten.

Alle Bewerber erhalten innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist eine Eingangsbestätigung (Anlage 2/1).

Die Bewerber, die die fachlichen oder persönlichen Bewerbungsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten die vorgelegten Bewerbungsunterlagen unter Angabe der Gründe für die Nichtbeteiligung am Auswahlverfahren zurück (Anlage 2/2). Die Feststellung über das Fehlen erforderlicher Voraussetzungen erfolgt unter Mitbestimmung des zuständigen Bezirkspersonalrats. Ausnahmen von der jeweiligen Bewerbungsfrist bedürfen ebenfalls der Zustimmung des zuständigen Bezirkspersonalrats.

Die Gleichstellungsbeauftragte und der Schwerbehindertenvertreter werden hierüber in Kenntnis gesetzt.

Die Nummern 3.5 bis 3.7 der Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern sind zu beachten.

Abschnitt III Auswahlverfahren

1. Dienstliche Beurteilung

Für alle Bewerber, die die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen, fertigt die zuständige Schulaufsichtsbehörde eine dienstliche Beurteilung.

Von der dienstlichen Beurteilung wird abgesehen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablauf der Ausschreibungsfrist für die Bewerbung um eine gleiche Leitungsstelle beurteilt wurde und die Einbringung dieser Beurteilung wünscht.

Die dienstliche Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des Erlasses über die dienstliche Beurteilung für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen. Dabei ist insbesondere auf Nr. 3.4.1 des vorgenannten Erlasses einzugehen.

Die Beurteilungen sollen in der Regel innerhalb einer Frist von zehn Unterrichtswochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstellt werden.

2. Auswahlkommission

Der zuständige Schulamtsleiter bildet zur Durchführung der auf der Grundlage der vorliegenden dienstlichen Beurteilungen zu führenden Eignungsgespräche eine Auswahlkommission beim Schulamt.

Diese setzt sich zusammen aus

- dem Schulamtsleiter,
- dem Schulrat, der für die Aufsicht über die jeweilige Schule zuständig ist,
- einem weiteren Schulrat der Schulart, in der die Leitungsstelle zu besetzen ist; an die Stelle des weiteren Schulrates kann der Jurist des jeweiligen Schulamtes treten.

Den Vorsitz der Auswahlkommission führt der Schulamtsleiter. Soweit dieser sich durch einen weiteren Schulrat vertreten lässt, führt den Vorsitz für die Schule, in der die Leitungsstelle zu besetzen ist, der zuständige Schulrat.

3. Gemeinsame Regelungen für die Auswahlkommissionen

3.1 Allgemeines

Soweit die Stelle eines stellvertretenden Schulleiters besetzt wird, nimmt an den Sitzungen der Auswahlkommission zusätzlich der jeweilige Schulleiter teil.

Die Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde kann auf Wunsch an allen Eignungsgesprächen und der Vertreter der sachlich zuständigen Fachgruppe des zuständigen Bezirkspersonalrats an den Eignungsgesprächen zur Besetzung von Leitungsstellen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage teilnehmen. Dazu erhalten sie rechtzeitig Durchschriften der

Einladungen zu allen Eignungsgesprächen des jeweiligen Auswahlverfahrens.

Das Gleiche gilt – unabhängig von der Einstufung der Leitungsstelle – für die bei der örtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestehende Schwerbehindertenvertretung, soweit unter den Bewerbern ein oder mehrere Schwerbehinderte sind.

Die jeweils stellenbezogen gebildete Auswahlkommission bleibt für die Dauer des gesamten Bewerbungs- und Auswahlverfahrens und für alle beteiligten Bewerber gleich besetzt.

3.2 Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Eignungsgespräche

Soweit nachstehend Aufgaben dem Vorsitzenden der Auswahlkommission zugewiesen sind, können damit auch die zuständigen Schulaufsichtsbeamten beauftragt werden.

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann aus den vorliegenden Bewerbungen unter Beteiligung der zuständigen Personal-/Interessenvertretungen eine Vorauswahl der zu den Eignungsgesprächen einzuladenden Bewerbern treffen. Soweit die dienstliche Beurteilung mit dem Gesamturteil „ausreichend“ oder schlechter endet, scheidet die Teilnahme an den Eignungsgesprächen aus diesem Grund aus. Auf dieser Grundlage erfolgt die Einladung zu den Eignungsgesprächen durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde (Anlage 3).

Der Vorsitzende der Auswahlkommission legt vor Beginn der Eignungsgespräche den Ablauf und die Gesprächsinhalte fest. Die Möglichkeit zur generellen Regelung des Ablaufs und Inhaltes von Eignungsgesprächen für Leitungsstellen durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter Beteiligung des Lehrerhauptpersonalrates (zum Beispiel durch Dienstvereinbarung) bleibt dadurch unberührt.

Im Gespräch sollen insbesondere die Bewerbungsgründe sowie die für die jeweilige Stelle erforderliche Befähigung entsprechend dem Anforderungsprofil bewertet und eingeschätzt werden.

Die weiteren Mitglieder der Auswahlkommissionen sowie der Vertreter der sachlich zuständigen Fachgruppe des Bezirkspersonalrats, die Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertreter können in den Eignungsgesprächen die aus ihrer Sicht für erforderlich gehaltenen Fragen an die Bewerber ebenfalls stellen. Das gilt auch für den Schulleiter bei der Teilnahme an Verfahren zur Besetzung von Stellvertreterstellen.

Inhalt und Ergebnis der Eignungsgespräche werden durch einen von dem Vorsitzenden der Auswahlkommission bestimmten Protokollanten so zusammengefasst, dass auf dieser Grundlage die abschließende Auswahlentscheidung möglich wird. Als Protokollant kommen Sachbearbeiter oder Beschäftigte der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in Betracht.

Das Protokoll wird innerhalb einer Woche nach dem Eignungsgespräch von den Mitgliedern der Auswahlkommission sowie dem Protokollanten unterschrieben.

Der Vorsitzende der Auswahlkommission erstellt auf der Grundlage der vorliegenden dienstlichen Beurteilungen und des Ergebnisses der Eignungsgespräche einen Vorschlag zur Besetzung der Leitungsstelle und leitet das weitere Verfahren nach Abschnitt IV ein.

3.3 Besondere Regelungen zum Verfahren bei der Besetzung von Schulleiterstellen

Bei Schulleiterstellen wird die zuständige Schulkonferenz zu dem Vorschlag der Auswahlkommission angehört. Im Falle von Einwendungen prüft die Auswahlkommission, ob und inwieweit eine Abhilfe erforderlich ist und entscheidet abschließend unter Darlegung von Gründen gegenüber der Schulkonferenz.

Vor Einleitung des Verfahrens nach Abschnitt IV ist außerdem das Benehmen mit dem zuständigen Schulträger herzustellen. Die Auswahlkommission erörtert zu diesem Zweck mit dem Schulträger die getroffene Entscheidung mit dem Ziel eines einvernehmlichen Besetzungsvorschlags. Im Falle von Einwendungen prüft die Auswahlkommission, ob und inwieweit eine Abhilfe erforderlich ist und entscheidet abschließend unter Darlegung von Gründen gegenüber dem Schulträger.

Abschnitt IV

Mitbestimmungs- und Beteiligungsverfahren

Bei der Besetzung von Leitungsstellen hat der zuständige Bezirkspersonalrat bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ein Mitbestimmungsrecht.

Die Gleichstellungsbeauftragte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung haben unabhängig von der Bewertung der zu besetzenden Leitungsstelle Beteiligungsrechte.

Diese Stellen erhalten daher entsprechend der gesetzlich definierten Mitbestimmung oder Beteiligung gleiche Vorlagen durch die Dienststelle.

Diese umfassen das Anschreiben, mit dem das Verfahren beschrieben und die Auswahlentscheidung begründet wird. Zur Begründung gehört auch die Angabe des Ergebnisses der dienstlichen Beurteilung, welches gemäß § 60 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Gesamtnote sowie eine verbale Zusammenfassung und einen Verwendungsvorschlag zu beschränken ist. Als Anlage oder Bestandteil der jeweiligen Vorlage werden hinzugefügt

- eine Ausfertigung der zugrunde liegenden Ausschreibung,
- die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber, die die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen,
- die Ablehnungen für Bewerber, die die Bewerbungsvoraussetzungen nicht erfüllen mit Hinweis auf das dazu durchgeführte Mitbestimmungsverfahren,

- die Synopse der Bewerber,
- das die Eignungsgespräche zusammenfassende Protokoll sowie auf die Auswahlentscheidung gerichtete Unterlagen,
- im Falle der Besetzung einer Schulleiterstelle zusätzlich die Unterlagen zur Beteiligung der Schulkonferenz und des Schulträgers,
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
- gegebenenfalls Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung.

Das weitere Mitbestimmungs- und Beteiligungsverfahren richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, im Hinblick auf die zuständige Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, im Falle der Gleichstellungsauftragten nach dem Gleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (insbesondere §§ 12 und 14) sowie im Falle der Schwerbehindertenvertretung nach dem SGB IX.

Bei Nichtzustimmung durch den zuständigen Bezirkspersonalrat oder einen der weiteren Beteiligten oder mehrere Beteiligte entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde über das weitere Verfahren unter Beachtung der vorgenannten gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt V

Übertragung der Funktion/Bestellungsverfahren

Nach Abschluss aller vorstehend beschriebenen Verfahrensschritte führt der Personalbereich der zuständigen Schulaufsichtsbehörde das Bestellungsverfahren für die ausgeschriebene Leitungsstelle durch. Dazu erhalten im ersten Schritt zunächst die unterlegenen Bewerber mit dem Ablehnungsschreiben ihre Bewerbungsunterlagen zurück (Anlage 4).

Die Bestellung erfolgt frühestens zwei Wochen nach den Absagen an die unterlegenen Bewerber abhängig von der Entscheidung nach Abschnitt I durch dauerhafte (Anlagen 5/1 und 5/2) oder befristete Übertragung (Anlage 6/1) der Leitungsstelle.

Die erfolgreichen Bewerber für eine Leitungsstelle als stellvertretender Schulleiter sowie als Schulleiter bis zur Besoldungsgruppe A 14 haben ein Erprobungsjahr abzuleisten, bevor die Bestellung auf Dauer oder für den Rest der Befristung erfolgt.

Auf die einjährige Erprobungszeit wird eine frühere Tätigkeit in der gleichen Funktion bis zur Dauer von einem Jahr angerechnet, so dass sich die Erprobungszeit bis auf Null reduzieren kann.

Im Übrigen richtet sich die Eingruppierung während der Erprobungszeiten nach den beamtenrechtlichen Regelungen.

Die erfolgreichen Bewerber für eine Leitungsstelle als Schulleiter entsprechend der Besoldungsgruppe A 15 und höher haben eine zweijährige Probezeit abzuleisten. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen die leitende Funktion bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden.

Bei der Bestellung oder Beauftragung für das Erprobungsjahr oder die Probezeit sind die als Anlagen 5/3 und 5/4 (Bestellung auf Dauer) und Anlagen 6/2 und 6/3 (befristete Bestellung) beigefügten Muster zu verwenden. Nach erfolgreicher Probezeit oder nach erfolgreichem Erprobungsjahr erfolgt die dauerhafte (Anlagen 5/5 und 5/6) oder befristete (Anlagen 6/4 und 6/5) Bestellung.

Abschnitt VI

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses tritt der Erlass „Regelungen zum Verfahren bei der Besetzung der Stellen der Schulleiter/-innen und deren Vertreter/-innen (Leitungsstellen) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 30. September 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 495) außer Kraft.

Schwerin, den 19. Mai 2008

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 614

Anlage 1**Mustertext für eine Ausschreibung
(Beispiel für Grundschulen)****Stellenausschreibung**

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, sind an das Staatliche Schulamt ¹, ...², ...³, für die Stellenausschreibung Nummer 3 sind an das Staatliche Schulamt ¹, ...², ...³ zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Dienststelle, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde auf dem Dienstweg abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum. Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

¹ Name des Schulamtes einfügen

² Straßenname und Hausnummer einfügen bzw. Postfach

³ Postleitzahl und Ortsname einfügen

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Leitungsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung
(sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Leitungsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- 1. a) Grundschule
 - b) Landkreis
 - c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.....
 - d) 65 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer des Bestehens (vorgesehene Aufhebung laut Schulentwicklungsplan)
* siehe Legende
- 2. a) Grundschule
 - b) Landkreis
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.....
 - d) 65 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestehens (vorgesehene Aufhebung laut Schulentwicklungsplan)
* siehe Legende
- 3. a) Grundschule
 - b) Landkreis
 - c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.....
 - d) 222 Schülerinnen und Schüler
 - e) Bestellung für die Dauer des Bestehens
* siehe Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Anlage 2/1**Muster für eine Eingangsbestätigung**

Kopfbogen des zuständigen
Schulamts

Frau/Herrn

Bewerbung um die Schulleiterstelle (Stelle des ständigen Vertreters des Schulleiters)
an *Name der Schule*

Sehr geehrte Frau,
sehr geehrter Herr,

ich bestätige den Eingang Ihrer Bewerbung um die o. g. Stelle.

Nach Auswertung aller Bewerbungen erhalten Sie weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
Unterschrift

Anlage 2/2**Muster für ein Absageschreiben wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen**

Kopfbogen des zuständigen
Schulamts

Frau/Herrn

**Bewerbung um die Schulleiterstelle (Stelle des ständigen Vertreters des Schulleiters)
an *Name der Schule***

Anlage: Ihre Bewerbungsunterlagen

Sehr geehrte Frau,
sehr geehrter Herr,

unter Bezugnahme auf Ihre Bewerbung vom muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden kann, da Ihre fachlichen/persönlichen Bewerbungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und somit nicht dem Anforderungsprofil entsprechen.

Zu meiner Entlastung sende ich Ihnen die Bewerbungsunterlagen zurück und bedanke mich für Ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
Unterschrift

Anlage 3**Muster für eine Einladung zum Eignungsgespräch**

Kopfbogen des zuständigen
Schulamts

Frau/Herrn

**Bewerbung um die Schulleiterstelle (Stelle des ständigen Vertreters des Schulleiters)
an *Name der Schule***

Sehr geehrte Frau,
sehr geehrter Herr,

Sie haben sich um die o.a. Stelle beworben.

Ich bitte Sie, sich am zu einem Eignungsgespräch
Datum

im, Raum Nr., einzufinden.

Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung und dem Eignungsgespräch können nicht
erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
Unterschrift

Anlage 4**Muster für eine Absage**

Kopfbogen des zuständigen
Schulamts

Frau/Herrn

**Bewerbung um die Schulleiterstelle (Stelle des ständigen Vertreters des Schulleiters)
an *Name der Schule***

Sehr geehrte Frau,
sehr geehrter Herr,

nach Auswertung aller Bewerbungsunterlagen für die o. g. Stelle habe ich mich für einen
anderen Bewerber entschieden.

**(Die der Auswahlentscheidung zu Grunde liegenden tragenden
Gründe, die zur Abweisung der Bewerbung geführt haben, sind
für die Bewerberinnen oder den Bewerber zusammengefasst in das
Ablehnungsschreiben aufzunehmen.)**

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse.

Die Bewerbungsunterlagen sende ich Ihnen zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlage

Anlage 5/1

Muster für unbefristete Bestellung
(für ehemalige Schulleiter, deren Probezeit auf null reduziert worden ist)

Kopfbogen des zuständigen
Schulamts

Frau/Herrn

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Sie für die Besetzung der Stelle der/des Schulleiterin/Schulleiters der (Schule) in der kreisfreien Stadt/im Landkreis ausgewählt worden sind.

Mit Wirkung vom beauftrage ich Sie daher mit der Wahrnehmung der Funktion der/des Schulleiterin/Schulleiters der (Schule) in der kreisfreien Stadt/im Landkreis für die Dauer des Bestehens dieser Schule.

Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

Ihre Eingruppierung erfolgt nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften in die Entgeltgruppe TV-L entsprechend der Besoldungsgruppe A BBesO A.

Ein Änderungsvertrag wird Ihnen ausgehändigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
Unterschrift

Anlage 5/2

Muster für unbefristete Bestellung
(für ehemalige stellvertretende Schulleiter, deren Erprobungsjahr
auf null reduziert worden ist)

Kopfbogen des zuständigen
Schulamts

Frau/Herrn

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Sie für die Besetzung der Stelle der/des stellvertretenden Schulleiterin/Schulleiters der (Schule) in der kreisfreien Stadt/im Landkreis ausgewählt worden sind.

Mit Wirkung vom beauftrage ich Sie daher mit der Wahrnehmung der Funktion der/des stellvertretenden Schulleiterin/Schulleiters der (Schule) in der kreisfreien Stadt/im Landkreis für die Dauer des Bestehens dieser Schule.

Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

Ihre Eingruppierung erfolgt nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften in die Entgeltgruppe TV-L entsprechend der Besoldungsgruppe A BBesO A.

Ein Änderungsvertrag wird Ihnen ausgehändigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
Unterschrift

Anlage 5/3

Muster für unbefristete Bestellung
(für Schulleiter bis zur Besoldungsgruppe A 14 und stellvertretende Schulleiter)

Kopfbogen des zuständigen
Schulamts

Frau/Herrn

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Sie für die Besetzung der Stelle der/des (stellvertretenden) Schulleiterin/Schulleiters der (Schule) in der kreisfreien Stadt/im Landkreis ausgewählt worden sind.

Mit Wirkung vom beauftrage ich Sie daher mit der Wahrnehmung der Funktion der/des (stellvertretenden) Schulleiterin/Schulleiters der (Schule) in der kreisfreien Stadt/im Landkreis für die Dauer des Bestehens dieser Schule.

Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

Zur Feststellung Ihrer Bewährung ist ein Erprobungsjahr zu absolvieren. Vom Tage der Beauftragung an beträgt die Erprobungszeit ein Jahr. Die dauerhafte Übertragung erfolgt daher frühestens (unter Anrechnung der kommissarischen Beauftragung¹) mit Wirkung vom 01. 20... .

Gemäß der Entscheidung der Lehrerkommission der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) kann während des Erprobungsjahres keine persönliche Zulage gezahlt werden.

Nach erfolgter Bewährung im Erprobungsjahr ist beabsichtigt, Sie unter Beachtung der laufbahnrechtlichen Vorschriften zunächst in die Entgeltgruppe TV-L entsprechend der Besoldungsgruppe A BBesO A einzugruppieren.

Entsprechend den Beförderungsfristen für vergleichbare Beamte ist nach Ablauf eines weiteren Jahres vorgesehen, Sie unter der Voraussetzung der vorhandenen Schülerzahl in Entgeltgruppe TV-L höherzugruppieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
Unterschrift

¹ Gegebenenfalls einfügen, wenn eine kommissarische Beauftragung in der gleichen Funktion derselben Schulart (weniger als 1 Jahr nach dem 26.04.1991) vorliegt

Anlage 5/4**Muster für unbefristete Bestellung
(für Schulleiter ab Besoldungsgruppe A 15)**

Kopfbogen des zuständigen
Schulamts

Frau/Herrn

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Sie für die Besetzung der Stelle der/des Schulleiterin/Schulleiters der (Schule) in der kreisfreien Stadt/im Landkreis ausgewählt worden sind.

Mit Wirkung vom beauftrage ich Sie daher mit der Wahrnehmung der Funktion der/des Schulleiterin/Schulleiters der (Schule) in der kreisfreien Stadt/im Landkreis für die Dauer des Bestehens dieser Schule.

Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

Zur Feststellung Ihrer Bewährung ist eine Probezeit zu absolvieren. Vom Tage der Beauftragung an beträgt die Probezeit zwei Jahre. Die dauerhafte Übertragung erfolgt daher frühestens (unter Anrechnung der kommissarischen Beauftragung²) mit Wirkung vom 01. 20... .

Nach erfolgter Bewährung in der Probezeit ist beabsichtigt, Sie unter Beachtung der laufbahnrechtlichen Vorschriften zunächst in die Entgeltgruppe TV-L entsprechend der Besoldungsgruppe A BBesO A einzugruppieren.

Entsprechend den Beförderungsfristen für vergleichbare Beamte ist nach Ablauf eines weiteren Jahres vorgesehen, Sie unter der Voraussetzung der vorhandenen Schülerzahl in Entgeltgruppe TV-L höherzugruppieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
Unterschrift

² Gegebenenfalls einfügen, wenn eine kommissarische Beauftragung in der gleichen Funktion derselben Schulart (weniger als 1 Jahr nach dem 26.04.1991) vorliegt

Anlage 5/5**Muster für unbefristete Bestellung**
(nach dem Erprobungsjahr)

Kopfbogen des zuständigen
Schulamts

Frau/Herrn

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

nach erfolgreicher Bewährung im Erprobungsjahr übertrage ich Ihnen mit Wirkung vom 01. ... 20 ... die Funktion der/des (stellvertretenden) Schulleiterin/Schulleiters der (Schule) in der kreisfreien Stadt/im Landkreis für die Dauer des Bestehens der Schule.

Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

Ihre Eingruppierung erfolgt nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften (zunächst³) in die Entgeltgruppe TV-L entsprechend der Besoldungsgruppe A BBesO A.

(Entsprechend den Beförderungsfristen für vergleichbare Beamte ist nach Ablauf eines weiteren Jahres vorgesehen, Sie unter der Voraussetzung der vorhandenen Schülerzahl in Entgeltgruppe TV-L höherzugruppieren.²)

Ein Änderungsvertrag wird Ihnen ausgehändigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
Unterschrift

³ Gegebenenfalls einfügen, falls zunächst keine endgültige Beförderung möglich ist. Siehe Beförderungsfristen für vergleichbare Beamte.

Anlage 5/6**Muster für unbefristete Bestellung
(nach der Probezeit)**

Kopfbogen des zuständigen
Schulamts

Frau/Herrn

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

nach erfolgreicher Bewährung in der Probezeit übertrage ich Ihnen mit Wirkung vom 01. .. 20 ... die Funktion der/des Schulleiterin/Schulleiters der (Schule) in der kreisfreien Stadt/im Landkreis für die Dauer des Bestehens der Schule.

Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

Ihre Eingruppierung erfolgt nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften (zunächst⁴) in die Entgeltgruppe TV-L entsprechend der Besoldungsgruppe A BBesO A.

(Entsprechend den Beförderungsfristen für vergleichbare Beamte ist nach Ablauf eines weiteren Jahres vorgesehen, Sie unter der Voraussetzung der vorhandenen Schülerzahl in Entgeltgruppe TV-L höherzugruppieren.²)

Ein Änderungsvertrag wird Ihnen ausgehändigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
Unterschrift

⁴ Gegebenenfalls einfügen, falls zunächst keine endgültige Beförderung möglich ist. Siehe Beförderungsfristen für vergleichbare Beamte.

Anlage 6/1**Muster für befristete Bestellung**
(für ehemalige Schulleiter)

Kopfbogen des zuständigen
Schulamts

Frau/Herrn

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Sie für die Besetzung der Stelle der/des Schulleiterin/Schulleiters der (Schule) in der kreisfreien Stadt/im Landkreis ausgewählt worden sind.

Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

Mit Wirkung vom beauftrage ich Sie daher mit der Wahrnehmung der Funktion der/des Schulleiterin/Schulleiters der (Schule) in der kreisfreien Stadt/im Landkreis für die Dauer des Bestehens dieser Schule. Nach dem Schulentwicklungsplan des Landkreises /der Stadt ist die Aufhebung dieser Schule zum 01.08.20 vorgesehen.

Ihre Eingruppierung erfolgt nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften in die Entgeltgruppe TV-L entsprechend der Besoldungsgruppe A BBesO A.

Ein Änderungsvertrag wird Ihnen ausgehändigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
Unterschrift

Anlage 6/2**Muster für befristete Bestellung**
(für stellvertretende Schulleiter)

Kopfbogen des zuständigen
Schulamts

Frau/Herrn

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Sie für die Besetzung der Stelle des/der (stellvertretenden) Schulleiters/Schulleiterin der (Schule) in der kreisfreien Stadt/im Landkreis ausgewählt worden sind.

Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

Mit Wirkung vom beauftrage ich Sie daher mit der Wahrnehmung der Funktion der/des (stellvertretenden) Schulleiterin/Schulleiters der (Schule) in der kreisfreien Stadt/im Landkreis für die Dauer des Bestehens dieser Schule. Nach dem Schulentwicklungsplan des Landkreises /der Stadt ist die Aufhebung dieser Schule zum 01.08.20 vorgesehen.

Zur Feststellung Ihrer Bewährung ist ein Erprobungsjahr zu absolvieren. Vom Tage der Beauftragung an beträgt die Erprobungszeit ein Jahr. Die Übertragung für die Dauer des Bestehens der Schule erfolgt daher frühestens (unter Anrechnung der kommissarischen Beauftragung⁵) mit Wirkung vom 01. 20... .

Gemäß der Entscheidung der Lehrerkommission der Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) kann während des Erprobungsjahres keine persönliche Zulage gezahlt werden.

Nach erfolgter Bewährung im Erprobungsjahr ist beabsichtigt, Sie unter Beachtung der laufbahnrechtlichen Vorschriften zunächst in die Entgeltgruppe TV-L entsprechend der Besoldungsgruppe A BBesO A einzugruppieren.

Entsprechend den Beförderungsfristen für vergleichbare Beamte ist nach Ablauf eines weiteren Jahres vorgesehen, Sie unter der Voraussetzung der vorhandenen Schülerzahl in Entgeltgruppe TV-L höherzugruppieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
Unterschrift

⁵ Gegebenenfalls einfügen, wenn eine kommissarische Beauftragung in der gleichen Funktion derselben Schulart (weniger als 1 Jahr nach dem 26.04.1991) vorliegt

Anlage 6/3**Muster für befristete Bestellung**
(für Schulleiter)

Kopfbogen des zuständigen
Schulamts

Frau/Herrn

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Sie für die Besetzung der Stelle der/des Schulleiterin/Schulleiters der (Schule) in der kreisfreien Stadt/im Landkreis ausgewählt worden sind.

Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

Mit Wirkung vom beauftrage ich Sie daher mit der Wahrnehmung der Funktion der/des Schulleiterin/Schulleiters der (Schule) in der kreisfreien Stadt/im Landkreis für die Dauer des Bestehens dieser Schule. Nach dem Schulentwicklungsplan des Landkreises /der Stadt ist die Aufhebung dieser Schule zum 01.08.20 vorgesehen.

Zur Feststellung Ihrer Bewährung ist eine Probezeit zu absolvieren. Vom Tage der Beauftragung an beträgt die Probezeit zwei Jahre. Die Übertragung für die Dauer des Bestehens der Schule erfolgt daher frühestens (unter Anrechnung der kommissarischen Beauftragung⁶) mit Wirkung vom 01. 20... .

Nach erfolgter Bewährung in der Probezeit ist beabsichtigt, Sie unter Beachtung der laufbahnrechtlichen Vorschriften zunächst in die Entgeltgruppe TV-L entsprechend der Besoldungsgruppe A BBesO A einzugruppieren.

Entsprechend den Beförderungsfristen für vergleichbare Beamte ist nach Ablauf eines weiteren Jahres vorgesehen, Sie unter der Voraussetzung der vorhandenen Schülerzahl in Entgeltgruppe TV-L höherzugruppieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
Unterschrift

⁶ Gegebenenfalls einfügen, wenn eine kommissarische Beauftragung in der gleichen Funktion derselben Schulart (weniger als 1 Jahr nach dem 26.04.1991) vorliegt

Anlage 6/4**Muster für befristete Bestellung**
(nach der Probezeit)

Kopfbogen des zuständigen
Schulamts

Frau/Herrn

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

nach erfolgreicher Bewährung in der Probezeit übertrage ich Ihnen mit Wirkung vom 01. .. 20 ... die Funktion der/des Schulleiterin/Schulleiters der (Schule) in der kreisfreien Stadt/im Landkreis für die Dauer des Bestehens der Schule.

Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

Nach dem Schulentwicklungsplan des Landkreises /der Stadt ist die Aufhebung dieser Schule zum 01.08.20 vorgesehen.

Ihre Eingruppierung erfolgt nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften in die Entgeltgruppe TV-L entsprechend der Besoldungsgruppe A BBesO A.

Ein Änderungsvertrag wird Ihnen ausgehändigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
Unterschrift

Anlage 6/5**Muster für befristete Bestellung**
(nach dem Erprobungsjahr)

Kopfbogen des zuständigen
Schulamts

Frau/Herrn

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

nach erfolgreicher Bewährung im Erprobungsjahr übertrage ich Ihnen mit Wirkung vom 01. .. 20 ... die Funktion der/des (stellvertretenden) Schulleiterin/Schulleiters der (Schule) in der kreisfreien Stadt/im Landkreis für die Dauer des Bestehens der Schule.

Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

Nach dem Schulentwicklungsplan des Landkreises /der Stadt ist die Aufhebung dieser Schule zum 01.08.20 vorgesehen.

Ihre Eingruppierung erfolgt nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften in die Entgeltgruppe TV-L entsprechend der Besoldungsgruppe A BBesO A.

Ein Änderungsvertrag wird Ihnen ausgehändigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
Unterschrift

Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Laws“ (PO LL.B.) an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 28. Mai 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Laws“ (PO LL.B.) als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Struktur des LL.B.-Studiengangs
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Praktikum und Auslandsaufenthalt
- § 5 Zweck der LL.B.-Prüfung
- § 6 Aufbau, Gegenstände und Arten der Prüfungen; Nachteilsausgleich
- § 7 Prüfungsvorbereitung
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Bestehen der Prüfung
- § 11 Benotungen
- § 12 Prüfungstermine
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Abweichung von den Regelprüfungsterminen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und der LL.B.-Arbeit
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Ungültigkeit der Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 25 Zentrales Prüfungsamt
- § 26 Prüfer und Beisitzer
- § 27 LL.B.-Arbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der LL.B.-Arbeit

- § 29 LL.B.-Grad
- § 30 Bildung der Gesamtnote
- § 31 LL.B.-Urkunde
- § 32 Zeugnis und Zeugnisergänzung

2. Teil: Fachspezifische Prüfungsanforderungen

1. Abschnitt: Rechtswissenschaften

- § 33 Mikromodule und Prüfungsleistungen
- § 34 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung
- § 35 Fachmodulprüfung

2. Abschnitt: Wirtschaftswissenschaften

- § 36 Mikromodule und Prüfungsleistungen
- § 37 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung
- § 38 Fachmodulprüfung

3. Abschnitt: Schlüsselqualifikationen

- § 39 Studium und Mikromodule
- § 40 Mikromodulprüfungen

3. Teil: Schlussvorschriften

- § 41 Übergangsbestimmungen
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Diploma Supplement

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1³ Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Studiengang „Baccalaureus Legum“ „Bachelor of Laws“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-

Universität Greifswald, im folgenden LL.B.-Studiengang genannt.

§ 2 Struktur des LL.B.-Studiengangs

Das LL.B.-Studium gliedert sich in das Studium des Fachmoduls „Rechtswissenschaften“, des Fachmoduls „Wirtschaftswissen-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

schaften“ und des Moduls „General Studies/Schlüsselqualifikationen“ und wird mit der LL.B.-Prüfung abgeschlossen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das LL.B.-Studium mit dem LL.B.-Grad berufsqualifizierend abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Die Zeiten der Praktika im Sinne des § 4 sind in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich für das Studium des Fachmoduls „Rechtswissenschaften“ und des Fachmoduls „Wirtschaftswissenschaften“ über sechs Semester; darin ist die Zeit für die Anfertigung der LL.B.-Arbeit enthalten. Das Studium des Moduls „General Studies/Schlüsselqualifikationen“ erstreckt sich über vier Semester.

(3) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Mikromodule).

(4) Im Mikromodul ist ein angemessenes Verhältnis von Kontaktzeit und Selbststudiumszeit vorzusehen.

§ 4

Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des LL.B.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 510 Stunden abzuleisten; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeiten des ersten bis fünften Semesters stattfinden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Über die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen und die Teilbarkeit des Praktikums erlässt der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät als Richtlinie eine Praktikumsordnung.

(3) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Stelle nachzuweisen, an der das Praktikum absolviert wird. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht der Studierenden zu ergänzen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag auf Entscheidung über die Eignung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 5

Zweck der LL.B.-Prüfung

Die LL.B.-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die LL.B.-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören

1. grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des rechtswissenschaftlichen Arbeitens sowie die grundlegende Kenntnis der Methodik, Systematik, Begrifflichkeit und der wesentlichen Forschungs- und Arbeitsergebnisse in dem Fach Rechtswissenschaften;

2. Kenntnis grundlegender Methoden und Problemstellungen der Wirtschaftswissenschaften, Grundkenntnisse der wirtschaftswissenschaftlichen Fachsprache, Überblickskenntnisse über die Gesamtbreite des Faches mit exemplarischen Vertiefungen;
3. Kompetenzen in Rede- und Präsentationstechniken und Entwicklung des individuellen Kommunikationsverhaltens und
4. sichere Kommunikation in der Fremdsprache Englisch.

§ 6

Aufbau, Gegenstände und Arten der Prüfungen; Nachteilsausgleich

(1) Die LL.B.-Prüfung besteht aus den Mikromodulprüfungen, der Fachmodulprüfung Rechtswissenschaften (Privatrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht), der Fachmodulprüfung Wirtschaftswissenschaften sowie der LL.B.-Arbeit.

(2) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Gegenstand der Fachmodulprüfungen ist das Verbundwissen aus den in den Mikromodulen studierten Stoffgebieten.

(3) Die Fachmodulprüfungen sollen in Form mündlicher Prüfungen abgelegt werden.

(4) Die Mikromodulprüfungen werden in den Modulen Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften in Form von Klausuren und Hausarbeiten abgelegt. Sie können in Form sonstiger schriftlicher Leistungen oder einer mündlichen Prüfung abgelegt werden, wenn der veranstaltende Hochschullehrer dies spätestens in der zweiten Vorlesungswoche ankündigt und zwischen Ankündigung und Termin der Prüfung mindestens sechs Wochen liegen. Dies gilt auch für die Wiederholung von Mikromodulprüfungen.

(5) Art und Umfang der Fach- und Mikromodulprüfungsleistungen ergeben sich aus dem zweiten Teil dieser Prüfungsordnung („Fachspezifische Prüfungsanforderungen“).

(6) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder körperlicher Beschwerden ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt, wenn der Kandidat glaubhaft macht, Prüfungsleistungen nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln erbringen zu können. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen Mikromodul- oder Fachmodulprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 7

Prüfungsvorbereitung

Vor dem Termin der Fachmodulprüfung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Konsultation des Prüfers (Kontaktzeit) zu geben.

§ 8**Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und sie einer Lösung zuzuführen vermag.

(2) Mündliche Mikromodulprüfungen und Fachmodulprüfungen werden vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten. Gruppenprüfungen sind zulässig.

(3) Die Namen der Prüfer werden dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.

(4) Die mündliche Prüfung soll je Kandidat mindestens 20 Minuten und höchstens etwa 30 Minuten betragen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und auf Wunsch zu begründen.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9**Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und eine Lösung begründen kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten in Mikromodulprüfungen sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll jeweils höchstens vier Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich durch Aushang zu informieren.

(3) Die Dauer einer Klausur in einer Mikromodulprüfung ergibt sich aus den §§ 33 ff.

(4) Klausuren und Hausarbeiten werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

§ 10**Bestehen der Prüfung**

(1) Die LL.B.-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Mikromodulprüfungen und Fachmodulprüfungen sowie die LL.B.-Arbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und insgesamt 180 ECTS-Punkte erbracht wurden.

(2) Eine Mikromodulprüfung ist bestanden, wenn die in ihr erbrachte Prüfungsleistung mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Eine Fachmodulprüfung ist bestanden, wenn die in ihr erbrachte Prüfungsleistung mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und die in dieser Prüfungsordnung bestimmte Anzahl der ECTS-Punkte erbracht wurde.

(4) Die LL.B.-Arbeit ist bestanden, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 11**Benotungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Besteht die Mikromodulprüfung gemäß § 6 Abs. 5 aus zwei Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note der Mikromodulprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in Fachmodulprüfungen und Mikromodulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 12**Prüfungstermine**

(1) Die LL.B.-Prüfung (§ 6) soll bis zum Ende des sechsten Fachsemesters vollständig abgelegt werden. Die Fachmodulprüfungen und die LL.B.-Arbeit sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Fachmodulprüfungen und die LL.B.-Arbeit können vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 13) erfüllt sind. Die

Regelprüfungstermine der Mikromodulprüfungen ergeben sich aus § 33 und § 36.

(2) Die Fachmodulprüfungen werden so organisiert, dass sie bis zum Ende der in Absatz 1 genannten Termine abgeschlossen werden können. Die Fakultät stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen rechtzeitig erbracht und die zeitlichen Vorgaben dieser Prüfungsordnung für die einzelnen Prüfungen und die LL.B.-Arbeit eingehalten werden können.

(3) Die Fachmodulprüfungen und Mikromodulprüfungen werden in jedem Semester während der ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem Prüfungen stattfinden (Prüfungstermin). Ausnahmsweise können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses Mikromodulprüfungen auch semesterbegleitend stattfinden, wenn der Umfang der Prüfungsleistungen, die im Anschluss an die Vorlesungszeit zu erbringen sind, zu unzumutbaren Prüfungsbelastungen für die Studierenden führt. Der veranstaltende Hochschullehrer kündigt dies spätestens in der zweiten Vorlesungswoche an; zwischen Ankündigung und Termin der Prüfung müssen mindestens sechs Wochen liegen. Die Bekanntgabe der Termine und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Mikromodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im LL.B.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und
 2. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.
- (2) Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im LL.B.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist;
 2. über die in §§ 34 und 37 geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt und
 3. die von dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Praktika absolviert hat.
- (3) Der Kandidat muss die Zulassung zu jeder Mikromodul- und Fachmodulprüfung im Rahmen des Freiversuchs und zu jeder erstmals anzumeldenden Mikromodul- und Fachmodulprüfung beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Mikromodul- und Fachmodulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Monats Dezember, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Monats Mai zulässig (Meldefrist). Die Meldung soll in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren erfolgen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Die nach Absatz 2 Nr. 2 erforderlichen Voraussetzungen, die nach dem empfohlenen Studienplan erst innerhalb des Prüfungssemesters erworben werden, gelten als rechtzeitig nachgewiesen, wenn sie spätestens bei der jeweiligen Fachmodulprüfung vorliegen.

(5) Die Zulassung zu einer Mikromodulprüfung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angaben von Gründen gemäß Absatz 1 versagt. Zur LL.B.-Arbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas beantragt hat.

(6) Die Zulassung zu einer Fachmodulprüfung wird dem Kandidaten durch das Zentrale Prüfungsamt erteilt, wenn alle Prüfungsvorleistungen erfüllt sind. Diese Zulassung ist im Zentralen Prüfungsamt von dem Kandidaten abzuholen und vor jeder Prüfung dem Prüfer vorzulegen. Nur nach Vorlage der Zulassung dürfen die Prüfenden eine Prüfung abnehmen. Eine ohne Zulassung durchgeführte Prüfung ist unwirksam.

(7) Versäumt der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist des Absatzes 3, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(8) Die Prüfungsunterlagen verbleiben auch nach der Beendigung des Studiums bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 14 Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. Leistungspunkte nach dem ECTS sind ein Maß für die mit einem Mikromodul, Fachmodul oder dem Modul „General Studies/Schlüsselqualifikationen“ verbundene Arbeitsbelastung.
- (2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Mikromodul individuellen oder eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung oder für ein gemäß § 4 dieser Prüfungsordnung absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Eine individuelle oder eigenständig abgrenzbare Leistung kann insbesondere als mündliche Prüfung, als Klausur oder als schriftliche Hausarbeit erbracht werden. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.
- (3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Leistungspunkten verrechnet.
- (4) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Mikromodul oder ein Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt wird durch die Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen. Die Summe dieser Arbeitsstunden wird entsprechend Absatz 3 durch 30 geteilt und auf eine ganze Zahl gerundet.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Mikromodul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in der Studienordnung ausgewiesen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- oder Ausland werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nach den Absätzen 2 und 3 festgestellt ist.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn deren Qualifikationsziele und Arbeitsbelastung denen der Fachmodule oder Mikromodule im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss „Bachelor of Laws (LL.B.)“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen und die Studienzeiten und Studienleistungen durch ECTS- oder vergleichbare Nachweise belegt werden. Fachsemester, die benötigten Semesterwochenstunden sowie die Lehrveranstaltungsarten bleiben bei der Gleichwertigkeitsprüfung grundsätzlich unberücksichtigt. Die Nachweise sollen zum Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung nicht älter als drei Jahre sein. Dasselbe gilt für Zugangsvoraussetzungen zu Mikromodulen oder vergleichbaren Lehrkomponenten.

(3) Fachmodulprüfungs-, Mikromodulprüfungs- oder vergleichbare Prüfungsleistungen sind gleichwertig, soweit sie in Prüfungsinhalten und -anforderungen denen der Fachmodul- oder Mikromodulprüfungen im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss „Bachelor of Laws (LL.B.)“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen und die Prüfungsleistungen durch ECTS- oder vergleichbare Nachweise belegt werden. Die Arten der Prüfungsleistungen und die Prüfungsdauer bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Die Nachweise sollen zum Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung nicht älter als drei Jahre sein.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

(6) Praktika und Auslandsaufenthalte werden angerechnet, soweit sie in Umfang und fachlichen Anforderungen den in § 4 genannten Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Eine teilweise Anrechnung von Praktika ist möglich. Bei der vollständigen oder teilweisen Anrechnung ist das ECTS anzuwenden.

§ 16

Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Legen Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die LL.B.-Prüfung nicht innerhalb von drei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig ab, so gilt die Prüfung hinsichtlich nicht erbrachter Prüfungsteile als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt für Mikromodulprüfungen, die nicht innerhalb von drei Semestern nach den Regelprüfungsterminen erstmals abgelegt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn Studierende nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegen.

(3) Haben Studierende die Gründe für die Überschreitung im Sinne von Absatz 1 nicht zu vertreten, so haben sie dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so wird den Studierenden durch das Zentrale Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist sie das Studium beenden oder die Mikromodulprüfung ablegen müssen.

(4) Die nicht zu vertretenden Gründe sowie Grundsätze der Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung werden auf Grund einer Satzung bestimmt. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Absatz 1 werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes) nicht mit einbezogen.

§ 17

Freiversuch

(1) Haben Studierende nach ununterbrochenem Studium die Mikromodul- oder Fachmodulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit spätestens zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin erstmals abgelegt, so gelten die Prüfungen, die nicht bestanden wurden, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. In diesem Falle gilt die erste reguläre Prüfung als nicht bestanden. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 15 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Mikromodul- und Fachmodulprüfungen können auf Antrag der Studierenden einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag gemäß Satz 1 ist spätestens bis zum Ende der Meldefrist des jeweils folgenden Semesters schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. § 18 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1

1. für die Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten bis zu vier Semestern in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für die Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeitlandesverordnung – EltZLVO M-V) sowie Zeiten der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes; die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt eine Beurlaubung vom Studium voraus, die nachzuweisen ist;
 2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes;
 3. für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.
- (4) Wiederholungen von Mikromodulprüfungen sind nach dem Bestehen der jeweiligen Fachmodulprüfungen nicht mehr zulässig.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und der LL.B.-Arbeit

- (1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachmodulprüfung oder Mikromodulprüfung kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden oder als nicht bestanden geltenden Mikromodulprüfung oder Fachmodulprüfung ist auf Antrag zu gewähren, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Im Übrigen können im Fachmodul Wirtschaftswissenschaften und im Fachmodul Rechtswissenschaften je eine Mikromodulprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Antrag nach Satz 1 ist unter Glaubhaftmachung der Gründe schriftlich innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.
- (3) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Sofern Prüfungen nicht turnusmäßig in jedem Semester angeboten werden, wird ein Wiederholungstermin in den ersten vier Wochen des folgenden Semesters angeboten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag des Studierenden zulassen, dass die Wiederholungsprüfung in einem späteren Semester abgelegt wird. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Studierende mehrere Prüfungen zu wiederholen hat. Der Antrag ist unter Glaubhaftmachung der Gründe schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Auf Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung findet Satz 3 keine Anwendung.
- (4) Eine LL.B.-Arbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung der LL.B.-Arbeit ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der letzten Fachmodulprüfung zu beantragen. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend. Versäumen Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in Satz 2 genannte

Frist, so gilt die LL.B.-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (5) Eine bestandene Fachmodulprüfung oder Mikromodulprüfung darf außer im Fall des § 17 Abs. 2 nicht wiederholt werden. Eine mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertete LL.B.-Arbeit darf nicht wiederholt werden.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er zugelassen wurde, ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Studierenden können auch in elektronischer Form innerhalb von 21 Tagen nach Abschluss des Anmeldezeitraums ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit und bei Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder LL.B.-Arbeit nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, wird die Prüfung oder LL.B.-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 20

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses

bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 19 Abs. 3 berichtigen. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss die Mikromodulprüfung, die Fachmodulprüfung sowie die LL.B.-Prüfung für nicht bestanden erklären. Entsprechendes gilt für die LL.B.-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung sowie die LL.B.-Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die LL.B.-Urkunde eingezogen, wenn die LL.B.-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

§ 22

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Zentrale Prüfungsamt hat den Studierenden belastende Entscheidungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen. Satz 3 gilt ferner nicht für die Bildung der Gesamtnote nach § 30.

(2) Widersprüche gegen Entscheidungen im Sinne von Absatz 1 sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Zentrale Prüfungsamt oder der Prüfungsausschuss entscheiden über Widersprüche im Rahmen ihrer Kompetenzen nach §§ 23 und 25.

§ 23

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit in dieser Ordnung Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 25 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht

ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung. Drei Wochen nach Vorlesungsbeginn erstellt der Prüfungsausschuss eine Übersicht über die in dem betreffenden Semester abzuhaltenden Mikromodulprüfungen und gibt diese öffentlich bekannt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professoren bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die LL.B.-Arbeiten sowie über die statistische Verteilung der Mikromodul-, Fachmodul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 24

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 23 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses Verfahrensgegenstand ist. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). § 24 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 25

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 23 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der LL.B.-Prüfungsverfahren zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 18 Abs. 3
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes
4. Führung der Prüfungsakten
5. Entgegennahme der Anträge auf Entscheidung über die Eignung einer Praktikumsstelle gemäß § 4 Abs. 4 sowie Mitteilung der Entscheidung an die Studierenden
6. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Mikromodulprüfungen und Fachmodulprüfungen sowie auf Ausgabe der LL.B.-Arbeit
8. automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen
9. Ladung zur fachspezifischen Studienberatung gemäß § 16 Abs. 2
10. Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 7
11. Nichtzulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 7
12. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten durch hochschulöffentlichen Aushang
13. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 3
14. Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung

15. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine

16. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins

17. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine

18. Überwachung der Bewertungsfristen

19. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die LL.B.-Arbeit

20. Zustellung des Themas der LL.B.-Arbeit an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit

21. Entgegennahme der fertig gestellten LL.B.-Arbeit

22. Benachrichtigung des Kandidaten über das Prüfungsergebnis

23. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen

24. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Datenabschriften, Diploma-Supplements sowie LL.B.-Urkunden

§ 26

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die Prüfungsleistungen der Fachmodulprüfungen und die LL.B.-Arbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer.

(3) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt. Fachmodulprüfungen werden in der Regel von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen; dies gilt nicht für sprachpraktische Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(4) Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.

§ 27

LL.B.-Arbeit

(1) Die LL.B.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung in dem Modul Rechtswissenschaften abschließt. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Problem unter Anleitung eines Betreuers zu bearbeiten und die Er-

gebnisse sachgerecht darzustellen. Ihr Umfang soll nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Seiten umfassen.

(2) Die LL.B.-Arbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor oder sonstigem habilitierten Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden.

(3) Das Thema der LL.B.-Arbeit kann nicht vor dem vierten Fachsemester ausgegeben werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. Das Thema kann aus dem Stoffgebiet eines Mikromoduls stammen.

(4) Auf Antrag des Studierenden veranlasst der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Ausgabe eines Themas für die LL.B.-Arbeit; der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Im Antrag ist das vorgeschlagene Thema zu nennen. Die Ausgabe des Themas der LL.B.-Arbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die LL.B.-Arbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und eigenständig bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen. Das Zentrale Prüfungsamt teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(6) Die LL.B.-Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die LL.B.-Arbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die LL.B.-Arbeit beträgt sechs Wochen (240 Stunden). Thema, Aufgabenstellung und Umfang der LL.B.-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(9) Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Kandidaten, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens drei Wochen verlängern. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 1, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Der Antrag nach Satz 1 ist gegebenenfalls mit dem Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Kandidaten die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema

der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Arbeit an diesen Kandidaten ist ausgeschlossen.

(10) Die Bearbeitungszeit der LL.B.-Arbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für eine LL.B.-Arbeit bewilligt, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete LL.B.-Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die LL.B.-Arbeit an den Beurteilten ist ausgeschlossen.

§ 28

Abgabe und Bewertung der LL.B.-Arbeit

(1) Bei der Abgabe der LL.B.-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Eine maschinenschriftlich verfasste LL.B.-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren (nur Thermo- oder Klebebindung) beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei einer fremdsprachlichen Arbeit gemäß § 27 Abs. 6 muss die deutsche Zusammenfassung mit eingeben sein. Erfüllt die LL.B.-Arbeit diese Anforderungen nicht, gilt die Arbeit als „nicht bestanden“.

(3) Zum Zweck der Überprüfung von Plagiaten ist eine elektronische Fassung der LL.B.-Arbeit beizufügen.

(4) Die LL.B.-Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der LL.B.-Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei der Bewertung der LL.B.-Arbeit ist § 11 entsprechend anzuwenden. Der erste Prüfer teilt dem zweiten Prüfer das Ergebnis mit. Weichen die Beurteilungen der LL.B.-Arbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 29

LL.B.-Grad

Aufgrund der bestandenen LL.B.-Prüfung wird der akademische Grad „Baccalaureus Legum“/„Bachelor of Laws“ (abgekürzt: „LL.B.“) vergeben.

§ 30

Bildung der Gesamtnote

(1) Für die LL.B.-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese setzt sich zusammen aus der Note der LL.B.-Arbeit sowie aus sieben Fachnoten (Wirtschaftswissenschaft, General Studies/Schlüs-

selqualifikationen, Allgemeine Grundlagen, Privatrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, Wahlfach) in folgender Gewichtung:

LL.B.-Arbeit	10 %
Wirtschaftswissenschaften	15 %
General Studies/Schlüsselqualifikationen	10 %
Allgemeine Grundlagen	10 %
Privatrecht	25 %
Strafrecht	10 %
Öffentliches Recht	15 %
Wahlfach	5 %

(2) Die Fachnoten werden wie folgt gebildet:

1. für das Modul Wirtschaftswissenschaft aus dem Durchschnitt der Noten der Mikromodulprüfungen und der Note der Fachmodulprüfung im Verhältnis 2:1
2. für das Modul „General Studies/Schlüsselqualifikationen“ aus dem Durchschnitt der nach ihrem relativen ECTS-Anteil gewichteten Noten der Mikromodulprüfungen
3. für den Bereich „Allgemeine Grundlagen“ aus dem Durchschnitt der nach ihrem relativen ECTS-Anteil gewichteten Noten der Mikromodulprüfungen
4. für die Rechtsgebiete Privatrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht jeweils aus der Vornote (§ 33 Abs. 5) und der Note der entsprechenden Fachmodulprüfung im Verhältnis 2:1
5. für das Wahlfach aus dem Ergebnis der Mikromodulprüfung

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 1 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(4) Bei einem Durchschnitt von 1,0 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Neben der Gesamtnote nach Absatz 1 wird eine relative Note (ECTS-Note) ausgewiesen. Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Note werden neben dem Abschlussjahrgang die zwei vorherigen Jahrgänge als Kohorte erfasst. Die Vergabe der ECTS-Note erfolgt entsprechend folgender Bewertungsskala:

A	=	die besten	10 %
B	=	die nächsten	25 %
C	=	die nächsten	30 %
D	=	die nächsten	25 %
E	=	die nächsten	10 %

§ 31

LL.B.-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die LL.B.-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen LL.B.-Grades beurkundet.

(2) Die LL.B.-Urkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät versehen.

§ 32

Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Hat ein Kandidat die LL.B.-Prüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Prüfungsnoten der Fachmodulprüfungen, das Thema der LL.B.-Arbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote sowie die ECTS-Note aufgenommen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Datenabschrift („Transcript of Records“). In die Datenabschrift werden alle absolvierten Mikromodule einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(3) Dem Abschlusszeugnis und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird eine englischsprachige Übersetzung und eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studienganges (Diploma Supplement) beigelegt.

(4) Zeugnis, Datenabschrift und Diploma Supplement tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Beenden Studierende ihr Studium nicht, unterbrechen sie die Ausbildung oder wechseln sie vor Abschluss des Studiums die Hochschule, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung der Universität, aus der sich alle absolvierten Mikromodule einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten ergeben. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität einzureichen. Die Bescheinigung ist mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu versehen.

2. Teil: Fachspezifische Prüfungsanforderungen

1. Abschnitt: Rechtswissenschaften

§ 33

Mikromodule und Prüfungsleistungen

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls Rechtswissenschaften erforderliche Arbeitsbelastung beträgt einschließlich Praktika, LL.B.-Arbeit und Fachmodulprüfungen 4050 Stunden. Die mit den Mikromodulen verbundene Arbeitsbelastung ergibt sich aus den Absätzen 2 und 3.

(2) Im Pflichtbereich des Fachmoduls Rechtswissenschaften werden folgende Mikromodule angeboten, in denen die jeweils aufgeführten Prüfungsleistungen zu erbringen sind:

Mikromodul	Arbeitsbelastung (Std.)	Leistungspunkte (ECTS)	Prüfungsleistung	Regelprüf.-termin (Studienbeginn WS/SS)
I. Allgemeine Grundlagen				
1. Propädeutik (Einführung in die Rechtswissenschaften / Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten)	90	3	Klausur, 90 min.	1./2. Sem.
2. Grundlagen des Rechts	120	4	2 Klausuren à 90 Min.	2. Sem.
3. Seminar	240	8	Hausarbeit; mündliches Referat, 30 Min.	5. Sem.
II. Teilgebiet Privatrecht				
1. Grundkurs Privatrecht I nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium*	240	8	Klausur, 90 Min.	1./2. Sem.
2. Grundkurs Privatrecht II nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium*	180	6	Klausur, 90 Min.	2./3. Sem.
3. Grundlagen des Prozessrechts und gerichtlicher Erkenntnisverfahren*	60	2	Klausur, 90 Min.	2./3. Sem.
4. Aufbaukurs Privatrecht I (gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht, Schuldvertragsrecht; Vorlesungsbegleitendes Kolloquium III)	330	11	Klausur, 180 Min. + Hausarbeit	3./4. Sem.
5. Unternehmensrecht (Recht der Personenvereinigungen/ Handels- und Gesellschaftsrecht)*	60	2	Klausur, 90 Min.	3./4. Sem.
6. Grundzüge des Arbeitsrechts*	60	2	Klausur, 90 Min.	4./3. Sem.
7. Aufbaukurs Privatrecht II (Herausgabe/Rückgewähr; Sachenrecht)	180	6	Klausur, 90 Min.	4./5. Sem.
8. Übung für Vorgerückte	270	9	Klausur 180 Min.; Hausarbeit	6. Sem.
9. Praxis-AG*	60	2	Klausur, 90 Min.	6./5. Sem.
III. Teilgebiet Strafrecht				
1. Grundkurs Strafrecht nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium*	180	6	Klausur, 90 Min.	2./1. Sem.
2. Aufbaukurs Strafrecht nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium*	150	5	Klausur, 90 Min.	3./2. Sem.
3. Strafrecht Vertiefung	90	3	Klausur, 180 Min.	4./3. Sem.
IV. Teilgebiet Öffentliches Recht				
1. Grundkurs Öffentliches Recht nebst vorlesungsbegleitenden Kolloquien I u. II	390	13	Klausur, 180 Min.	2. Sem.

Mikromodul	Arbeitsbelastung (Std.)	Leistungspunkte (ECTS)	Prüfungsleistung	Regelprüf.-termin (Studienbeginn WS/SS)
2. Polizeirecht*	60	2	Klausur, 90 Min.	3./4. Sem.
3. Grundkurs Europarecht*	60	2	Klausur, 90 Min.	3./4. Sem.
4. Bauplanungsrecht*	30	1	Klausur, 90 Min.	4./5. Sem.
5. Wirtschaftsverwaltungsrecht	120	4	Klausur, 120 Min.	5./6. Sem.
6. Praxis-AG*	60	2	Klausur, 90 Min.	6./5. Sem.

Bei Mikromodulen, die mit einem * gekennzeichnet sind, wird im Rahmen der Prüfungsleistung nur zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ differenziert.

(3) Im Fachmodul Rechtswissenschaften hat der Studierende im vierten bis sechsten Semester ein Wahlfach mit einer Arbeitsbelastung von 180 Stunden zu absolvieren und mit einer Mikromodulprüfung in Form einer 120-minütigen Klausur abzuschließen. Im Falle des Bestehens der Prüfung erwirbt der Studierende sechs Leistungspunkte. Es werden folgende Wahlfächer angeboten:

1. Recht der Wirtschaft
2. Arbeitsrecht
3. Steuern
4. Internationales Recht

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. In Mikromodulprüfungen, die als benotete Leistungen in die Prüfungsnote einfließen, kann auch der Stoff bereits absolvierter Mikromodule geprüft werden. In den Mikromodulprüfungen nach Absatz 2 Nr. II–IV sowie Absatz 3 ist vordringlich die Fähigkeit zur Erstellung rechtswissenschaftlicher Gutachten zu prüfen.

(5) Die Vornoten (§ 30 Abs. 2 Nr. 4) werden wie folgt gebildet:

- a) **Privatrecht**
Die Vornote ergibt sich je zu gleichen Teilen
 - aa) aus dem Mittel der Noten der Hausarbeit und der Klausur der Mikromodulprüfung „Aufbaukurs Privatrecht I“
 - bb) aus dem Ergebnis der Mikromodulprüfung „Aufbaukurs Privatrecht II“
 - cc) aus dem Mittel der Noten der Hausarbeit und der besten Klausur der Mikromodulprüfung „Übung für Vorgerückte“.
- b) **Strafrecht**
Die Vornote ergibt sich aus dem Ergebnis der Mikromodulprüfung „Strafrecht Vertiefung“.
- c) **Öffentliches Recht**
Die Vornote ergibt sich aus den Noten der Mikromodulprüfungen „Grundkurs“ und „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ im Verhältnis 3:1.

§ 34

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

(1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen des entsprechenden Rechtsgebiets gemäß § 33 Abs. 2 bestanden und in den Rechtsgebieten Privatrecht 48, Strafrecht 14 und Öffentliches Recht 24 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Die Zulassung zu der die Fachmodulprüfung Rechtswissenschaften abschließenden Teilprüfung setzt ergänzend zu Absatz 1 voraus, dass die Mikromodulprüfungen des Bereichs „Allgemeine Grundlagen“ gemäß § 33 Abs. 2 Nr. I sowie die Mikromodulprüfung gemäß § 33 Abs. 3 (Wahlfach) bestanden wurden.

§ 35

Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung Rechtswissenschaften besteht aus je einer Prüfungsleistung in den drei Rechtsgebieten Privatrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht. Die mit der Fachmodulprüfung verbundene Arbeitsbelastung beträgt pro Rechtsgebiet 30 Stunden, für die im Falle des Bestehens je ein Leistungspunkt vergeben wird.

(2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. Die Prüfung im Rechtsgebiet Strafrecht kann bereits nach Beendigung der Vorlesungszeit des dritten oder vierten Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Die Prüfungsleistung ist pro Rechtsgebiet und Kandidat als 20- bis 30-minütige mündliche Prüfung zu erbringen. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu vier Kandidaten stattfinden.

(4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden jeweils gestellt:

1. **Privatrecht:**
 - a) das 1. Buch (Allgemeiner Teil) des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - b) aus dem 2. Buch (Recht der Schuldverhältnisse) des Bürgerlichen Gesetzbuches die Abschnitte 1 bis 6 (Allgemeines Schuldrecht), aus dem 7. Abschnitt (Besonderes Schuldrecht) den 1. Titel

(Kauf, nur Ziff. I bis III, davon Ziff. III in Grundzügen), 2. Titel (Schenkung), 3. Titel (Miete, nur Ziff. I), 4. Titel (Leihe, in Grundzügen), 5. Titel (Darlehen), 6. Titel (Dienstvertrag), 7. Titel (Werkvertrag und ähnliche Verträge, davon Ziff. II in Grundzügen), 8. Titel (Maklervertrag), 10. Titel (Auftrag), 11. Titel (Geschäftsführung ohne Auftrag), 12. Titel (Verwahrung, in Grundzügen), 14. Titel (Gesellschaft), 15. Titel (Gemeinschaft, in Grundzügen), 18. Titel (Bürgschaft), 19. Titel (Vergleich), 20. Titel (Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis), 21. Titel (Anweisung), 22. Titel (Schuldverschreibung auf den Inhaber), 24. Titel (ungerechtfertigte Bereicherung) und 25. Titel (unerlaubte Handlungen), einschließlich der Grundzüge des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Verbraucherkreditgesetzes, des Produkthaftungsgesetzes, des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, und des Straßenverkehrsgesetzes und des Insolvenzrechts,

- c) aus dem 3. Buch (Sachenrecht) des Bürgerlichen Gesetzbuches
den 1. Abschnitt (Besitz), 2. Abschnitt (Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken), 3. Abschnitt (Eigentum), 5. Abschnitt (Dienstbarkeiten, in Grundzügen), 8. Abschnitt (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, ohne Ziff. II des 2. Titels), den 1. Titel des 9. Abschnitts (Pfandrecht an beweglichen Sachen, in Grundzügen), ohne Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsverordnung,
- d) aus dem Handelsgesetzbuch
jeweils in Grundzügen den 1. Abschnitt (Kaufleute), 2. Abschnitt (Handelsregister), 3. Abschnitt (Handelsfirma) und 5. Abschnitt (Prokura und Handelsvollmacht) und aus dem 4. Buch den 1. Abschnitt (Allgemeine Vorschriften) und 2. Abschnitt (Handelskauf),
- e) aus dem Gesellschaftsrecht
jeweils in Grundzügen aus dem 2. Buch des Handelsgesetzbuches den 1. Abschnitt (Offene Handelsgesellschaft) und 2. Abschnitt (Kommanditgesellschaft) und aus dem Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung den 1. Abschnitt (Errichtung der Gesellschaft) und 3. Abschnitt (Vertretung und Geschäftsführung),
- f) aus dem Prozessrecht
jeweils in Grundzügen aus der Zivilprozessordnung das 1. Buch (Allgemeine Vorschriften), 2. Buch (Verfahren im 1. Rechtszug), 3. Buch (Rechtsmittel),
- g) aus dem Arbeitsrecht
jeweils in Grundzügen: die Begründung, den Inhalt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Leistungsstörungen und Haftungen im Arbeitsverhältnis,

2. Strafrecht

- a) aus dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches
den 1. Abschnitt (das Strafgesetzbuch), den 2. Abschnitt (die Tat) ohne 5. Titel und jeweils in Grundzügen aus dem 3. Abschnitt (Rechtsfolgen der Tat) die Titel 1 bis 4 und den 4. Abschnitt (Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen),

- b) aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches:
aus dem 6. Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt) nur § 113, aus dem 7. Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung) nur §§ 123, 138, 139, 142, aus dem 14. Abschnitt (Beleidigung) nur §§ 185, 186, 193, aus dem 16. Abschnitt (Straftaten gegen das Leben) nur §§ 211 bis 216 und §§ 221, 222, den 17. Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit), aus dem 18. Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) nur §§ 239, 240, 241, den 19. Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung), aus dem 21. Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei) nur §§ 257, 258, 259, aus dem 22. Abschnitt (Betrug und Untreue) nur §§ 263, 263a, 265, 265a, 266, 266b, aus dem 23. Abschnitt (Urkundenfälschung) im Überblick nur §§ 267 bis 274, aus dem 27. Abschnitt (Sachbeschädigung) nur §§ 303, 304, 305, aus dem 28. Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten) nur – im Überblick – §§ 306 bis 306e, 315c, 316, 323a, 323c,

3. Öffentliches Recht

- a) das Staats- und Verfassungsrecht ohne die Abschnitte X, Xa des Grundgesetzes, das Verfassungsprozessrecht jeweils in Grundzügen (aus dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht der 2. Teil (Allgemeine Verfahrensvorschriften) und aus dem 3. Teil (Besondere Verfahrensvorschriften) den 6. Abschnitt (Organstreitverfahren), den 10. Abschnitt (Abstrakte Normenkontrolle), den 11. Abschnitt (Konkrete Normenkontrolle) und den 15. Abschnitt (Verfassungsbeschwerde),
- b) Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren, ausgenommen das Recht der öffentlichen Sachen sowie der öffentlichen Ersatz- und Entschädigungsleistungen,
- c) aus dem Besonderen Verwaltungsrecht:
das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht, das Bauplanungsrecht sowie das Wirtschaftsverwaltungsrecht,
- d) aus dem Verwaltungsprozessrecht (in Grundzügen): Verwaltungsgerichtsordnung 1. Teil 6. Abschnitt (nur Verwaltungsrechtsweg) sowie 2. Teil (Verfahren),
- e) aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, jeweils in Grundzügen: die Rechtsquellen der Europäischen Gemeinschaften, die Grundfreiheiten des EG-Vertrages und ihre Durchsetzung, die Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaften.

2. Abschnitt: Wirtschaftswissenschaften

§ 36

Mikromodule und Prüfungsleistungen

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls Wirtschaftswissenschaften erforderliche Arbeitsbelastung beträgt einschließlich der Fachmodulprüfung 840 Stunden. Die mit den Mikromodulen verbundene Arbeitsbelastung ergibt sich aus Absatz 3.

(2) Folgende Studienschwerpunkte können gebildet werden:

„Management“,
 „Rechnungs- und Finanzwesen“,
 „Umweltökonomie“,
 „Gesundheitswirtschaft“,
 „Internationale Betriebswirtschaftslehre“,
 „Geld und Banken“.

(3) Im Fachmodul Wirtschaftswissenschaften werden im Pflichtbereich die unter I. aufgeführten Mikromodule angeboten. Im Wahlpflichtbereich hat der Studierende eines der unter II. aufgeführten Aufbaumodule zu studieren und gemäß III. weiter zu vertiefen. Dabei sind die jeweils aufgeführten Prüfungsleistungen zu erbringen.

Mikromodul	Arbeits- belastung (Std.)	Leistungs- punkte (ECTS)	Prüfungsleistung	Regelprüf.- termin (Studien- beginn WS/SS)
I. Basismodule				
1. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	150	5	Klausur, 120 min.	1./2. Sem.
2. Einführung in die Volkswirtschaftslehre	150	5	Klausur, 120 min.	2./1. Sem.
II. Aufbaumodule				
1. Schwerpunkt „Management“				
a. Personal und Organisation	360	12	Klausur, 120 min.	4. Sem.
b. Produktionswirtschaft				
c. Marketing				
2. Schwerpunkt „Rechnungs- und Finanzwesen“				
a. Internes und externes Rechnungswesen	360	12	Klausur, 120 min.	4. Sem.
b. Investition und Finanzierung				
3. Schwerpunkt „Umweltökonomie“				
Mikroökonomische Theorie	240	8	Klausur, 120 min.	3./4. Sem.
4. Schwerpunkt „Gesundheitswirtschaft“				
Mikroökonomische Theorie	240	8	Klausur, 120 min.	3./4. Sem.
5. Schwerpunkt „Internationale Betriebswirtschaftslehre“				
a. Internes und externes Rechnungswesen	360	12	Klausur, 120 min.	4. Sem.
b. Investition und Finanzierung				
6. Schwerpunkt „Geld und Banken“				
Makroökonomische Theorie	240	8	Klausur, 120 min.	4./3. Sem.

Mikromodul	Arbeits- belastung (Std.)	Leistungs- punkte (ECTS)	Prüfungsleistung	Regelprüf.- termin (Studien- beginn WS/SS)
III. Vertiefungsmodule				
1. Schwerpunkt „Management“				
a. Organisationsökonomie	150	5	Klausur, 120 min.	6. Sem.
b. Absatztheorie				
c. Logistik				
(aus den Veranstaltungen 1 a-c müssen zwei ausgewählt werden)				
2. Schwerpunkt „Rechnungs- und Finanzwesen“				
a. Finanzmanagement	150	5	Klausur, 120 min.	6. Sem.
b. Theorie des Rechnungswesens				
3. Schwerpunkt „Umweltökonomie“				
a. Betriebliche Umweltökonomie	270	9	Klausur, 120 min.	6. Sem.
b. Kosten-Nutzen-Analyse				
c. Umweltökonomie				
4. Schwerpunkt „Gesundheitswirtschaft“				
a. Gesundheitsmanagement	270	9	Klausur, 120 min.	6. Sem.
b. Gesundheitsökonomie				
5. Schwerpunkt „Internationale Betriebswirtschaftslehre“				
a. Einführung in die Internationale BWL	150	5	Klausur, 120 min.	6. Sem.
b. Theorie und Praxis internationaler Finanzmarktregulierung				
6. Schwerpunkt „Geld und Banken“				
a. Geld und Kredit I	270	9	Klausur, 120 min.	6. Sem.
b. Monetäre Märkte/ Zinstheorie und Zinspolitik				
c. Bankbetriebslehre				
d. Geld und Kredit II				
e. Internationale und Außenhandelsfinanzierung				
(aus den Veranstaltungen Nr. 6 a-e müssen drei ausgewählt werden)				

Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet.

§ 37**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung Wirtschaftswissenschaft**

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen in den in § 36 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul Wirtschaftswissenschaft 27 Leistungspunkte erworben hat.

§ 38**Fachmodulprüfung**

(1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Sie soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. Die Fachmodulprüfung ist mit einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden verbunden, für die im Falle des Bestehens ein Leistungspunkt vergeben wird.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 20- bis 30-minütige mündliche Prüfung zu erbringen. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu vier Kandidaten stattfinden.

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist der Stoff des Schwerpunktfaches, das der Kandidat studiert hat, unter Einbeziehung des Verbundwissens in Bezug auf die Gesamtbreite des Faches und die Kenntnis grundlegender Methoden und Problemstellungen der Wirtschaftswissenschaften.

3. Abschnitt: Schlüsselqualifikationen**§ 39****Studium und Mikromodule**

(1) Das Studium des Moduls „General Studies/Schlüsselqualifikationen“ erstreckt sich über insgesamt vier Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Moduls erforderliche Arbeitsbelastung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 510 Stunden. Davon entfallen

1. auf die Mikromodule „Englisch I“ und „Englisch II“ 420 Stunden;
2. auf das Mikromodul „Kommunikationstechniken/Rhetorik“ 90 Stunden.

(3) Das Mikromodul Englisch I erstreckt sich über zwei Semester, die Mikromodule „Englisch II“ und „Kommunikationstechniken/Rhetorik“ erstrecken sich über je ein Semester.

(4) Die Fakultät stellt sicher, dass bei dem Mikromodul „Kommunikationstechniken/Rhetorik“ vorrangig juristische Bezüge hergestellt und fachspezifische Kenntnisse vermittelt werden. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 40**Mikromodulprüfungen**

(1) In den Mikromodulen nach § 39 sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Lfd. Nr.	Mikromodul	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Regelprüfungs-termin (Studienbeginn WS/SS)
1.	Kommunikationstechniken/Rhetorik	Mündliche Prüfung (Gruppenpräsentation, à 5 min. und Einzelprüfung à 15 min.)	3	2./1. Sem.
2.1.	Englisch I	Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, 20 min.); Klausur, 180 min.	12	4. Sem./5. Sem.
2.2.	Englisch II	Klausur, 90 min.	2	5. Sem./6. Sem.

(2) Im Modul Englisch II können die Studierenden aus mehreren je nach vorhandener Kapazität angebotenen englischsprachigen Veranstaltungen auswählen (wahlobligatorischer Bereich). Im Übrigen handelt es sich bei den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen um solche des Pflichtbereichs.

(3) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 41

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die nach dem Inkrafttreten an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Studiengang „Bachelor of Laws“ (LL.B.) immatrikuliert werden.

(2) Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Studiengang „Bachelor of Laws“ (LL.B.) bereits immatrikuliert waren, finden die Vorschriften der Prüfungsordnung vom 17. Juli 2000⁴, zuletzt geändert am 17. Mai 2005⁵, weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30. September 2011.

§ 42

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 17. Juli 2000, zuletzt geändert am 17. Mai 2005, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 24. Januar 2007, 26. März 2007 und 13. Dezember 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 28. Mai 2008.

Greifswald, den 28. Mai 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 635

⁴ Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 52

⁵ Mittl.bl. BM M-V S. 882

Anlage: Diploma Supplement

**ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD**



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/ First Name

XXX, XXX

1.2 Date, Place, Country of Birth

XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Bachelor of Laws – LL.B.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Law and Business Administration/Economics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

Status (Type/ Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First Degree (three years, 180 credit points): two subjects (Law: 110 credit points, Business Administration/Economics: 28 credit points) and General Studies (17 credit points) with internship (17 credit points) and thesis (8 credit points)

3.2 Official Length of Program

Three years

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sec. 8.7. after 12 or 13 years

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The LL.B. Program is designed to train students for careers in industries, commerce or (international) organisations. They may as well pursue an academic career and continue their studies with an LL.M. program.

The program combines courses in law with lectures and seminars in Business Administration/Economics and so-called General Studies, the main emphasis being laid on the study of Law. The compulsory courses in **Law** provide students with a thorough grounding in the major branches of German law (Civil Law, Criminal Law, and Public Law). Selected areas of law are examined in depth, the selection being based on the relevance of the respective area to economics. In addition, degree requirements provide students with the flexibility to tailor their selection of legal and economical optional subjects to their specific interests, allowing, for instance, a combination of Tax Law and Accountancy.

During their legal studies, students develop analytical and structural skills as well as skills in legal reasoning. They also gather practical experience in study groups and complete a practical training of three months.

The module **Business Administration/Economics** introduces students to basic economical knowledge and reasoning. Furthermore, they are equipped with specialized knowledge when they concentrate on one elective in this field of study.

The module **General Studies** comprises rhetorical competence and skills in free discourse and selected forms of presentation. Students improve their communicative and media competence in English in business- and law-related contexts and develop cultural awareness.

Students enhance their legal research skills when completing their LL.B. thesis within a period of six weeks.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

X

The subject "Law" counts 65 %, the subject "Business Administration/Economics" counts 15 %, General Studies and thesis count 10% each; each subject grade consists of 2/3 accumulative exams (average grade) and 1/3 final exam; General Studies grade results from a proportionate weighting of the grade of each module according to the number of credit points awarded.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Higher Study**

Qualifies to apply for admission to postgraduate programs

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information**

The study program Bachelor of Laws has been accredited by the German Accreditation Agency ZEvA (Hannover) in 2002.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de; for national information sources cf. Sec. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor of Laws **XXX**

Prüfungszeugnis **XXX**

Transcript of Records **XXX**

Certification Date: **XXX**

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

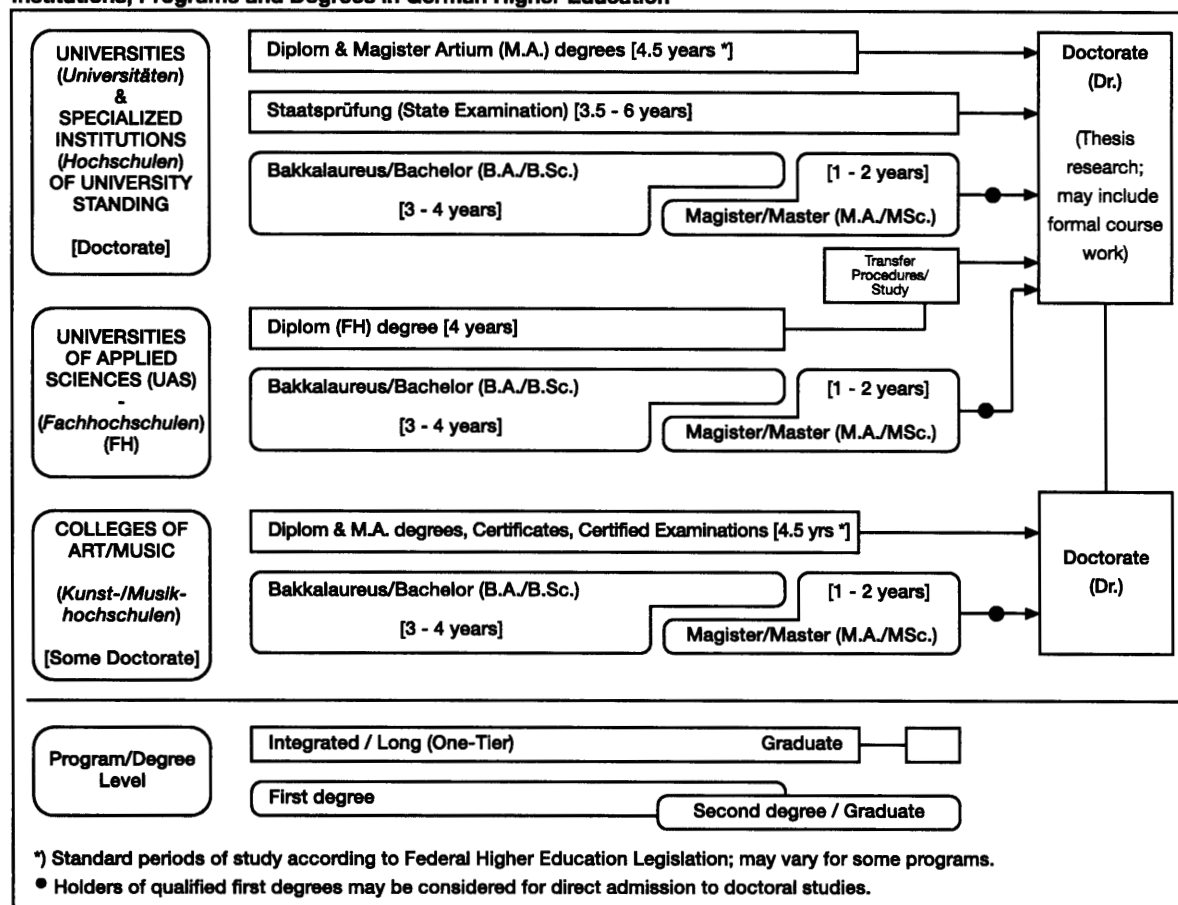
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Laws“ (LL.M.) an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 28. Mai 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Laws“ (PO LL.M.) als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungsgegenstand, Masterprogramme
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zweck der Masterprüfung
- § 4 Dauer und Umfang des LL.M.-Studiums
- § 5 Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 6 Wahlmöglichkeiten
- § 7 Praktikum
- § 8 Bestehen der Prüfung, Akademischer Grad
- § 9 Gegenstände und Arten der Prüfungen
- § 10 Zulassung zur Modulprüfung
- § 11 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 16 Benotungen
- § 17 Prüfungsvorbereitung
- § 18 Prüfungstermine
- § 19 Abweichung von Regelprüfungsterminen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit
- § 22 Freiversuch
- § 23 Verfahren bei Krankheit
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

- § 28 Prüfungsausschuss
- § 29 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 30 Zentrales Prüfungsamt
- § 31 Prüfer und Beisitzer
- § 32 Bildung der Gesamtnote
- § 33 Zeugnis
- § 34 LL.M.-Urkunde
- § 35 Sprache
- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungsanforderungen für die einzelnen Masterprogramme

1. Abschnitt: Master of Laws in Comparative Law and EU Law

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Module und Prüfungsleistungen
- § 3 Bewertung der einzelnen Module
- § 4 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 5 Praktikum

2. Abschnitt: Master of Laws in Tax Law

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Module und Prüfungsleistungen
- § 3 Bewertung der einzelnen Module
- § 4 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 5 Praktikum

Anlage 2: Diploma Supplement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1³

Regelungsgegenstand, Masterprogramme

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Studiengang „Master of Laws“ (LL.M.) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät bietet folgende zum „Master of Laws“ (LL.M.) führende Programme, im Folgenden Masterprogramme genannt, an:

- a) Master of Laws in Comparative Law and EU Law
- b) Master of Laws in Tax Law

Die Prüfungsanforderungen für die einzelnen Programme ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

(3) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu den LL.M.-Studiengängen setzt materiell voraus einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Form des Bestehens

1. einer LL.B.-Prüfung einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule mit mindestens der Note „befriedigend“ (3,0) oder
2. der Abschlussprüfung eines sonstigen rechtswissenschaftlichen Studiums einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule mit mindestens der Note „befriedigend“ oder
3. der Abschlussprüfung eines rechtswissenschaftlichen Studiums einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, die der in Nummer 1 genannten Prüfung gleichwertig ist, mit entsprechender Note.

(2) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 3 ist der Fakultätsrat nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann zur Feststellung der fachlichen Qualifikation und Eignung des Bewerbers dessen Teilnahme an einem Auswahlgespräch anordnen.

(3) Von den in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen kann nur aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines beim Dekan zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Von dem Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann nicht befreit werden.

(4) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Fakultätsrat nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 3

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat selbstständig und vertieft rechtswissenschaftliche Probleme, auch in ihren Wissenschaftsdisziplinen übergreifenden Bezügen, erörtern und lösen kann und ob er wissenschaftliche Kenntnisse und Lösungen mit praktischen Anforderungen zu verbinden vermag.

§ 4

Dauer und Umfang des LL.M.-Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Masterstudium mit dem Mastergrad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), wird in Anlage 1 dieser Ordnung geregelt.

(2) Der Studienumfang (work load) für jedes Semester beträgt im Durchschnitt 900 Stunden.

§ 5

Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Bemessung von Studienleistungen. Leistungspunkte nach dem ECTS sind damit ein Maß für die mit einem Modul verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul individuellen oder eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung oder für ein gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Eine individuelle oder eigenständig abgrenzbare Leistung kann insbesondere als mündliche Prüfung, Klausur oder als schriftliche Hausarbeit erbracht werden. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt das Bestehen.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Leistungspunkten verrechnet.

(4) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul oder ein Praktikum wird durch die Anzahl der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss. Die Summe dieser Arbeitsstunden wird entsprechend Absatz 3 durch 30 geteilt und auf eine ganze Zahl gerundet.

§ 6

Wahlmöglichkeiten

Im Rahmen eines in den programmspezifischen Regelungen (Anlage 1, jeweils § 2) ausgewiesenen Wahlmoduls können die Studierenden aus mehreren je nach Kapazität angebotenen Lehrveranstaltungen auswählen. Geeignete Veranstaltungen werden spätestens in der zweiten Vorlesungswoche bekannt gegeben.

§ 7

Praktikum

(1) Im Rahmen des LL.M.-Studiums ist ein Praktikum zu absolvieren. Dieses kann auch im Ausland absolviert werden. Dauer und Lage des Praktikums regelt Anlage 1 dieser Ordnung. Im Rahmen des Programms „Master of Laws in Comparative Law and EU Law“ soll das Praktikum im Ausland absolviert werden.

(2) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Stelle nachzuweisen, an der das Praktikum absolviert wird. Das Zeugnis ist dem Prüfungsamt, der Praktikumsbericht zur Abschlussprüfung vorzulegen.

(3) Bei Berufserfahrung oder Berufsausbildung können Studierende auf Antrag von der Ableistung eines Praktikums befreit werden. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der sinngemäß geltenden Praktikumsordnung für den LL.B.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald über die Eignung der Praktikums-

stelle. Der Antrag auf Eignung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Entscheidung ist für das weitere Verfahren bindend.

§ 8

Bestehen der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach Maßgabe dieser Ordnung erforderlichen studienbegleitenden Modulprüfungen und die Abschlussprüfung sowie die Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; § 6 bleibt unberührt.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald den Grad eines „Master of Laws“ (LL.M.) mit Hinweis auf das vom Studierenden gewählte Masterprogramm.

(3) Der Grad des „Master of Laws“ (LL.M.) weist einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss aus.

§ 9

Gegenstände und Arten der Prüfungen

(1) Gegenstand der jeweiligen Modulprüfung ist das dem Modul zugeordnete Stoffgebiet. Gegenstand der Abschlussprüfung sind die Masterarbeit und das Verbundwissen aus den in den Modulen studierten Stoffgebieten.

(2) Art und Umfang der in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den programmspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) geregelt.

(3) Die Abschlussprüfung wird in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt.

§ 10

Zulassung zur Modulprüfung

(1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet und die Prüfung ablegt, im LL.M.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(2) Der Kandidat muss die Zulassung zu jeder Modulprüfung im Rahmen des Freiversuchs und zur ersten Modulprüfung beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Modulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Meldefrist). Sie soll in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren erfolgen. Der Meldung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angaben von Gründen gemäß Absatz 1 versagt.

(3) Können Studierende die Unterlagen gemäß Absatz 2 Satz 5 nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis bis zum Prüfungstermin und gegebenenfalls auf andere Weise zu führen.

(4) Versäumen Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird verwiesen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

§ 11

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet und die Prüfung ablegt, im LL.M.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung geforderten programmspezifischen (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkte nachweist und
3. die Masterarbeit eingereicht hat.

(2) Der Kandidat muss die Zulassung zur Abschlussprüfung beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung der Abschlussprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfung im Wintersemester nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Prüfung im Sommersemester nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Meldefristen). Sie ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Der Meldung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 gelten als rechtzeitig nachgewiesen, wenn sie spätestens bei der Abschlussprüfung vorliegen.

(4) Sind alle Prüfungsvorleistungen erfüllt, wird dem Kandidaten eine Zulassung für die Abschlussprüfung erteilt, die von dem Kandidaten im Zentralen Prüfungsamt abzuholen und vor der Prüfung den Prüfern vorzulegen ist. Nur nach Vorlage der Zulassung dürfen die Prüfenden eine Prüfung abnehmen. Eine ohne Zulassung durchgeführte Prüfung ist unwirksam.

(5) Versäumt der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird verwiesen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

§ 12

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes er-

kennt sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und sie einer Lösung zuzuführen vermag.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen werden in Einzelprüfungen oder in Gruppenprüfungen vor zwei Prüfern oder einem Prüfer und einem Beisitzer erbracht. Die mündliche Prüfung soll je Kandidat mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Der Prüfer hört vor Festsetzung der Note den Beisitzer. Ein Beisitzer darf weder prüfen noch bewerten.

(5) Die Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern abgelegt. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten. Die Abschlussprüfung bezieht sich auf den gesamten Stoff des Masterprogramms; dabei wird auch der im Praktikum vertiefte Prüfungsstoff einbezogen. Die Prüfer legen die Note gemeinsam fest.

§ 13

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Fachs ein Problem erkennen und einer Lösung zuführen kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten in Modulprüfungen sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer teilt dem zweiten Prüfer das Ergebnis mit. Das Bewertungsverfahren soll jeweils höchstens vier Wochen dauern, bei Seminararbeiten ab Ende des Seminars, in dem die Arbeit präsentiert wurde. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Die Dauer einer Klausur in einer Modulprüfung beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Klausuren und Hausarbeiten werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

§ 14

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Problem aus dem thematischen Bereich des vom Studierenden gewählten Masterprogramms selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem in der Forschung und Lehre tätigen Professor oder sonstigem habilitierten Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ausgegeben und betreut werden.

(3) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Ausgabe des Themas einer Masterarbeit setzt eine entsprechende Anmeldung voraus. Diese ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Sie ist nur zulässig, wenn der Kandidat zum Zeitpunkt der Anmeldung im LL.M.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(5) Der Kandidat soll für das Thema der Masterarbeit mindestens einen Vorschlag machen. Er kann dafür einen Betreuer im Sinne von Absatz 2 vorschlagen. Sind sich Studierender und Betreuer über Thema und dessen Betreuung einig, ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei der Ausgabe des Themas daran gebunden.

(6) Wer die Betreuung eines Themas ablehnt, hat dies schriftlich zu begründen. Findet sich für keines der vom Studierenden vorgeschlagenen Themen innerhalb von zwei Wochen ein Betreuer, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass der Kandidat innerhalb von weiteren zwei Wochen ein Thema für eine Masterarbeit sowie einen entsprechenden Betreuer erhält; der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Im Antrag sind die vorgeschlagenen Themen zu nennen.

(7) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie kann nicht vor dem zweiten Fachsemester erfolgen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(8) Die Masterarbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und eigenständig bewertbar ist und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen. Das Zentrale Prüfungsamt teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(9) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit entspricht einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden. Die Masterarbeit ist innerhalb von neun Monaten anzufertigen, wenn sie studienbegleitend erbracht wird. Wird sie nicht studienbegleitend erbracht, ist sie innerhalb von sechs Monaten anzufertigen.

(10) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 9 eingehalten werden kann.

(11) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Fristen gemäß Absatz 9 Satz 2 und 3 zurückgegeben werden.

(12) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag aus wichtigem Grund die Fristen gemäß Absatz 9 Satz 2 und 3 um höchstens sechs Wochen verlängern. Die Genehmigung des Antrags muss dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 1, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Der Antrag nach Satz 1 ist gegebenenfalls mit dem Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Kandidaten die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Arbeit an diesen Kandidaten ist ausgeschlossen.

(13) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit bewilligt, muss das Thema der Masterarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Masterarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Masterarbeit an den Beurlaubten ist ausgeschlossen.

§ 15

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Eine maschinenschriftlich verfasste Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen (nur Thermo- oder Klebebindung) Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei einer fremdsprachlichen Arbeit gemäß § 14 Abs. 3 muss die deutsche Zusammenfassung mit eingebunden sein. Erfüllt die Masterarbeit diese Anforderungen nicht, gilt die Arbeit als „nicht bestanden“.

(3) Zum Zweck der Überprüfung von Plagiaten ist eine elektronische Fassung der Masterarbeit beizufügen.

(4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Weichen die Beurteilungen der Masterarbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beur-

teilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können.

(6) Bei einer Abweichung beider Prüfer um weniger als 2,3 wird der Mittelwert aus beiden Noten gebildet, der ohne Rundung in die Bildung der Gesamtnote einfließt.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 16

Benotungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Prüfungsvorbereitung

Vor der mündlichen Abschlussprüfung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Konsultation des Prüfers (Kontaktzeit) zu geben.

§ 18

Prüfungstermine

(1) Die Abschlussprüfung soll im letzten Semester der Regelstudienzeit abgelegt werden. Die Masterarbeit soll im letzten Semes-

ter der Regelstudienzeit eingereicht werden. Die Regelprüfungstermine für die Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 dieser Prüfungsordnung. Die Prüfungen können vor den Regelprüfungsterminen abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Modulprüfungen und Abschlussprüfungen werden in jedem Semester während der ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem Prüfungen stattfinden (Prüfungstermin). Ausnahmsweise können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses Modulprüfungen auch semesterbegleitend stattfinden, wenn der Umfang der Prüfungsleistungen, die im Anschluss an die Vorlesungszeit zu erbringen sind, zu unzumutbaren Prüfungsbelastungen für die Studierenden führt. Der veranstaltende Hochschullehrer kündigt dies spätestens in der zweiten Vorlesungswoche an; zwischen Ankündigung und Termin der Prüfung müssen mindestens sechs Wochen liegen. Die Bekanntmachung der Termine und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang.

§ 19

Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Melden sich Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht spätestens im dritten Semester nach den Regelprüfungsterminen (§ 18 Abs. 1) zu den Modulprüfungen oder der Abschlussprüfung an oder legen sie die Prüfungen, zu denen sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Haben Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Masterarbeit nicht innerhalb von drei Semestern nach der in § 18 Abs. 1 Satz 2 genannten Frist eingereicht, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden.

(2) Haben Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatzes 1 nicht zu vertreten, so haben sie dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe, so wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist sie die Prüfungen abzulegen oder die Ausgabe der Masterarbeit zu beantragen haben.

(3) Die nicht zu vertretenden Gründe sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung werden auf Grund einer Satzung bestimmt. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Absatz 1 werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Abs. 7 LHG M-V) nicht mit einbezogen.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einer Universität oder gleichwertigen Hochschule im In- und Ausland werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen

des jeweils entsprechenden LL.M.-Programms im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung und -betrachtung vorzunehmen. Die Anrechnung soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium und zum Ablegen von Praktika im Ausland fördern.

(2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder von der Ernst-Moritz-Arndt-Universität an eine andere Universität gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden. Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

(4) Praktika werden angerechnet, soweit sie in Umfang und fachlichen Anforderungen den Anforderungen des entsprechenden Masterprogramms an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Eine teilweise Anrechnung von Praktika ist möglich. Bei der vollständigen oder teilweisen Anrechnung ist das ECTS anzuwenden.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung oder Abschlussprüfung oder eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, von denen nur ein Teil nicht bestanden wurde, beschränkt sich die Wiederholungsmöglichkeit auf die nicht bestandenen Prüfungsleistungen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modul- oder Abschlussprüfung ist auf Antrag zu gewähren, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Im Übrigen kann im Verlaufe des Studiums einmalig eine Modulprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Der Antrag nach Satz 1 ist unter Glaubhaftmachung der Gründe schriftlich innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

(3) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind im Rahmen der Prüfungstermine zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Sofern Prüfungen nicht turnusmäßig in jedem Semester stattfinden, wird ein Wiederholungstermin in den ersten vier Wochen des folgenden Semesters angeboten. Die Wiederholung einer Masterarbeit ist innerhalb von drei Monaten nach Rückgabe der zu wiederholenden Masterarbeit oder nach Abschluss der letzten Modulprüfung zu beantragen.

(5) Melden Studierende sich aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Absatz 4 Satz 3 genannten Frist zur Wiederholung der Masterarbeit, so gilt diese als bearbeitet und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Eine bestandene Modul- oder Abschlussprüfung darf außer im Fall des § 22 Abs. 2 nicht wiederholt werden. Eine mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit darf nicht wiederholt werden.

§ 22 Freiversuch

(1) Haben Studierende nach ununterbrochenem Studium Modulprüfungen und die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit spätestens zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin erstmals abgelegt, so gelten die Prüfungen, die nicht bestanden wurden, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. In diesem Falle gilt die erste reguläre Prüfung als nicht bestanden. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 20 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Modulprüfungen und die Abschlussprüfung können auf Antrag der Studierenden einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. § 21 Abs. 4 Satz 1 und § 10 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1

1. für die Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten bis zu vier Semestern in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für die Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeitlandesverordnung – EltZLVO M-V) vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134) sowie Zeiten der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes; die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt eine Beurlaubung vom Studium voraus, die nachzuweisen ist;
2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes;
3. für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

(4) Wiederholungen von Modulprüfungen sind nach dem Bestehen der Abschlussprüfung nicht mehr zulässig.

§ 23 Verfahren bei Krankheit

(1) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Beschwerden ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt, wenn der Kandidat glaubhaft macht, Prüfungsleistungen nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln erbringen zu können. Zum Nachweis ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen Modulprüfung oder zur Abschlussprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Tritt ein entsprechendes Ereignis nach der Meldung ein, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er zugelassen ist, ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit oder der vorgeschriebenen Form erbracht wird. Die Studierenden können auch in elektronischer Form innerhalb von 21 Tagen nach Abschluss des Anmeldezeitraums ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit haben die Studierenden ein ärztliches Attest vorzulegen, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit und bei Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. Für die Masterarbeit findet § 14 Abs. 12 Anwendung.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder Masterarbeit nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, wird die Prüfung oder Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt er

keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vorsätzlich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Kann eine erbrachte Leistung nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden, insbesondere wegen weitgehender Übereinstimmung von Leistungen verschiedener Personen, werden die betroffenen Arbeiten ganz oder, je nach dem Maß der Übereinstimmung, teilweise nicht gewertet.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigen. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung sowie die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die LL.M.-Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

§ 27 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Zentrale Prüfungsamt hat den Studierenden belastende Entscheidungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen. Satz 3 gilt ferner nicht für die Bildung der Gesamtnote nach § 32.

(2) Widersprüche gegen Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Zentrale Prüfungsamt oder der Prüfungsausschuss entscheiden über Widersprüche im Rahmen ihrer Kompetenzen nach §§ 28 und 30.

§ 28 Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit in dieser Ordnung Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 30 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung. Drei Wochen nach Vorlesungsbeginn erstellt der Prüfungsausschuss eine Übersicht über die in dem betreffenden Semester abzuhaltenden Modulprüfungen und gibt diese öffentlich bekannt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professoren bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Modul-, mündliche Abschluss- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 29**Verfahren im Prüfungsausschuss**

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses Verfahrensgegenstand ist. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Absatz 7 gilt entsprechend. Auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Mitglieds entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Sofern Entscheidungen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses Verfahrensgegenstand sind, darf das betroffene Mitglied nicht an der Entscheidung mitwirken und wird nach Maßgabe von §§ 28 Abs. 2, 29 Abs. 3 vertreten.

§ 30**Zentrales Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 28 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Masterprüfungsverfahren zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 36 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes
4. Führung der Prüfungsakten
5. Entgegennahme der Anträge auf Entscheidung über die Eignung einer Praktikumsstelle gemäß § 7 Abs. 4 sowie Mitteilung der getroffenen Entscheidung

6. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer und Prüfungsaufsichten
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen, mündlicher Abschlussprüfung sowie zur Masterarbeit
8. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen nach Nr. 7
9. Erteilung der Nichtzulassung zu Prüfungen nach Nr. 7
10. automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen
11. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten durch hochschulöffentlichen Austausch
12. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine
13. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft
14. Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung gemäß § 22 Abs. 2
15. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
16. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
17. Überwachung der Bewertungsfristen
18. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit
19. Zustellung des Themas der Masterarbeit an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit
20. Entgegennahme der fertig gestellten Masterarbeit

21. Benachrichtigung des Kandidaten über das Prüfungsergebnis
22. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
23. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Leistungsübersichten, Diploma Supplements sowie LL.M.-Urkunden
24. Genehmigung von Rücktritten

§ 31**Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die mündliche Abschlussprüfung und die Masterarbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet

keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer.

(3) Zu Prüfenden werden nur gemäß § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt. Abschlussprüfungen werden in der Regel von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(4) Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 28 Abs. 4 entsprechend.

§ 32 Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Noten aller benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen entsprechend der durch den work load gekennzeichneten Gewichtung der Module (einschließlich der vorgesehenen Seminarleistungen), der Note der Masterarbeit sowie der Note der mündlichen Abschlussprüfung in folgender Gewichtung:

Modulprüfungen (Durchschnittsnote)	50 %
Masterarbeit	35 %
Mündliche Abschlussprüfung	15 %

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß Absatz 1 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Bei einem Durchschnitt von besser als 1,1 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Neben der Gesamtnote nach Absatz 1 wird eine relative Note (ECTS-Note) ausgewiesen. Als Grundlagen für die Berechnung der ECTS-Note werden neben dem Abschlussjahrgang die zwei vorherigen Jahrgänge als Kohorte erfasst. Die Vergabe der ECTS-Note erfolgt entsprechend folgender Bewertungsskala:

A	=	die besten	10 %
B	=	die nächsten	25 %
C	=	die nächsten	30 %
D	=	die nächsten	25 %
E	=	die nächsten	10 %

§ 33 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Prüfungsnoten der mündlichen Abschlussprüfung, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote sowie die ECTS-Note aufgenommen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Datenabschrift („Transcript of Records“). In die Datenabschrift werden alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(3) Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studienganges beigelegt (Diploma Supplement).

(4) Zeugnis, Datenabschrift und Diploma Supplement tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Beenden Studierende ihr Studium nicht, unterbrechen sie die Ausbildung oder wechseln sie vor Abschluss des Studiums die Hochschule, so erhalten sie auf Antrag eine Absatz 2 entsprechende Bescheinigung der Universität. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität einzureichen. Die Bescheinigung ist mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu versehen.

§ 34 LL.M.-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die LL.M.-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Laws“ (LL.M.) gemäß § 8 dieser Ordnung mit Hinweis auf das vom Kandidaten gewählte Programm beurkundet.

(2) Die LL.M.-Urkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

§ 35 Sprache

(1) Dem Abschlusszeugnis und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Bescheinigungen im Sinne von § 33 Abs. 3 können auf Antrag der Studierenden zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 36 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die nach dem Inkrafttreten an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

wald für den Studiengang „Master of Laws“ (LL.M.) immatrikuliert werden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Studiengang „Master of Laws“ (LL.M.) schon immatrikuliert waren, finden die Vorschriften der Prüfungsordnung vom 26. Januar 2004⁴, geändert durch die Satzung vom 17. Mai 2005⁵, weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30. September 2010.

§ 37

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 26. Januar 2004, geändert durch die Satzung vom 17. Mai 2005, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 24. Januar 2007, 26. März 2007 und 13. Dezember 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 28. Mai 2008.

Greifswald, den 28. Mai 2008

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 657

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 238

⁵ Mittl.bl. BM M-V S. 862

Anlage 1

**zur Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Laws“ (LL.M.)
an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Prüfungsanforderungen für die einzelnen Masterprogramme

**1. Abschnitt: „Master of Laws in Comparative Law
and EU Law“**

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst 3600 Arbeitsstunden (work load), für die 120 Leistungspunkte vergeben werden.

§ 2

Module und Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen des Studiums zum „Master of Laws in Comparative Law and EU Law“ werden folgende rechtswissenschaftliche Module angeboten und mit nachstehenden Inhalten wie folgt abgeprüft:

Module Prüfungsinhalte	Work load	ECTS	Modulprüfung	Prüfungs- termin
Europäisches Wirtschaftsrecht				
Grundfreiheiten (Vertiefung) Recht der öffentlichen Aufträge Wettbewerbsrecht Subventionsrecht Verbraucherrecht Außenhandelsrecht Landwirtschaftsrecht	180	6	Klausuren, Gesamtumfang 30 min./SWS	Am Ende des Semesters, in dem der entsprechende Modulteil erstmalig angeboten wurde
Europarecht Vertiefung				
Institutionelle Strukturen von Union und Gemeinschaft Verfassungsdiskussion Grundrechtsschutz Kompetenzen Weitere Politikbereiche der Gemeinschaft/Union	180	6	Klausuren, Gesamtumfang 30 min./SWS	Am Ende des Semesters, in dem der entsprechende Modulteil erstmalig angeboten wurde
Rechtsvergleichung I				
Grundzüge fremder Verfassungs- und Verwaltungsrechtssysteme – Vergleichendes Öffentliches Recht: Staatsaufbau und Staatsfunktionen, Grundrechte, Gesetzgebung, Verwaltungsrecht, Rechtsschutz; Europäisierung des nationalen (öffentlichen) Rechts	120	4	Klausuren, Gesamtumfang 30 min./SWS	Am Ende des Semesters, in dem das entsprechende Modul erstmalig angeboten wurde

Module Prüfungsinhalte	Work load	ECTS	Modulprüfung	Prüfungs- termin
Grundzüge fremder Strafrechtssysteme – Staaten, die das deutsche Strafrechtsmodell übernommen haben – schwedisches Strafrechtssystem – angloamerikanischer Rechtskreis hinsichtlich des Strafrechtssystems – strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, insbesondere: im Bereich des Umweltschutz- und Wirtschaftsstrafrechts – Schutz vor täuschungsbedingter Vermögensschädigung und vor dem Verlust öffentlicher Mittel				
Rechtsvergleichung II				
Grundzüge fremder Privatrechtssysteme Grundzüge der wichtigsten Privatrechtssysteme (Schwerpunkt: romanischer und angloamerikanischer Rechtskreis, Ostseeraum): Struktur, einzelne plakative Inhalte; Entwicklung des Zivilrechts; Juristenausbildung; Gerichtsstruktur, ferner: Wirtschaftsrecht	120	4	Klausuren, Gesamtumfang 30 min./SWS	Am Ende des Semesters, in dem das entsprechende Modul erstmalig angeboten wurde
Rechtsvergleichung III				
Grundzüge des Rechts ausgewählter Staaten des Ostseeraumes (Grundsätze und Grundbegriffe des jeweiligen Rechts; juristische Infrastruktur)	120	4	Klausuren, Gesamtumfang 30 min./SWS	Am Ende des Semesters, in dem das entsprechende Modul erstmalig angeboten wurde
Wahlmodule I und II				
a) Erwerb von Grundkenntnissen zur Geographie, Sozialstruktur, Religion, Kulturgeschichte, Politik und Wirtschaft von Ostseeanrainer-Staaten bzw. b) Vertiefung der Kenntnisse über das Recht der Ostseeanrainer-Staaten bzw. Vertiefung der Kenntnisse ausgewählter Bereiche des europäischen Gemeinschaftsrechts	zusammen 630	zusammen 21	Siehe Absatz 2	Siehe Absatz 2
Seminare, Praktikum, Masterarbeit				
3 Seminare eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung europarechtlicher und/oder rechtsvergleichender Themen; Vorbereitung auf die Masterarbeit	Je 270	Je 9	Je 1 Hausarbeit oder Referat à 30 min. sowie mündl. Vortrag	1., 2., 3. Sem.
Praktikum	510	17		1., 2., 3. Sem.
<i>Masterarbeit</i>	900	30		4. Sem.
Zwischensumme	3570	119		
<i>Abschlussprüfung</i>	30	1		4. Sem.
Gesamt	3600	120		

(2) Prüfungsanforderungen, Form, Dauer und Umfang der Modulprüfungen in den Wahlmodulen I und II ergeben sich aus der entsprechenden Fachprüfungsordnung des jeweiligen Fachbereichs. Werden Module aus nicht oder lediglich teilmodularisierten Studiengängen gewählt, bestimmt auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem beteiligten Fach Prüfungsform und Prüfungsanforderungen.

(3) Im Rahmen der als „Wahlmodul“ gekennzeichneten Bereiche müssen Lehrveranstaltungen im Umfang der ausgewiesenen Arbeitsbelastung besucht werden. Auf § 6 der Allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung wird verwiesen.

(4) Die übrigen der in Absatz 1 genannten Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

(5) Wiederholungsprüfungen in Modulen, die mit einer Klausur abgeschlossen werden, können als mündliche Prüfung gemäß § 12 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung durchgeführt werden. Die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt mit der Bekanntmachung der Termine gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 der Allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

§ 3

Bewertung der einzelnen Module

Die Bewertung der einzelnen Module entsprechend der Tabelle nach § 2 erfolgt nach dem ECTS.

§ 4

Zulassung zur Abschlussprüfung

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung muss der Kandidat 89 (ECTS-kompatible) Leistungspunkte nachweisen.

§ 5

Praktikum

Während der vorlesungsfreien Zeit der ersten drei Semester ist ein (teilbares) Praktikum von mindestens drei Monaten zu absolvieren.

2. Abschnitt: „Master of Laws in Tax Law“

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst 3600 Arbeitsstunden (work load), für die 120 (ECTS-kompatible) Leistungspunkte vergeben werden.

§ 2

Module und Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen des Studiums zum „Master of Laws in Tax Law“ werden folgende rechtswissenschaftliche Module angeboten und mit nachstehenden Inhalten wie folgt abgeprüft:

Module und Prüfungsinhalte	Work load	ECTS	Modulprüfung	Prüfungstermin
Steuern I				
Einführung in das Steuerrecht (Verfassungsrechtliche Grundlagen des Steuerrechts/Steuerarten) – Geschriebenes Steuerverfassungsrecht (Gesetzgebungskompetenzen, Ertragshoheit und Steuerverwaltung) – Rechtsstaatliche Grundsätze des Steuerrechts (Gesetzmäßigkeitsprinzip, Rückwirkungsverbot, Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung) – Grundrechte im Steuerrecht – Einzelne Steuern und Steuerarten in ihrer Grundstruktur Einkommensteuerrecht – Einkunftsarten – Unterscheidung zwischen Gewinn- und Überschusseinkünften – Abgrenzung beruflicher und privater Aufwendungen – Grundlagen des steuerlichen Bilanzrechts	180	6	Klausur 180 min.	*

Module und Prüfungsinhalte	Work load	ECTS	Modulprüfung	Prüfungstermin
Steuern II				
Umsatzsteuerrecht – Grundlagen und Systematik der Umsatzsteuer – einzelne Tatbestände, Steuerbefreiungen, der Vorsteuerabzug (einschließlich Berichtigung und Besonderheiten im innergemeinschaftlichen Leistungsaustausch), Internationale Schiedsgerichtsbarkeit Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, Bewertungsrecht – Grundzüge des Bewertungsgesetzes – Erbschaftsteuerpflicht von Vorgängen – Schenkungsteuerpflicht freigiebiger Zuwendungen – Besonderheiten bei Betriebsvermögen – Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Strafrechtliche Grenzen wirtschaftlichen Handelns – Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität – Steuerhinterziehung und strafbefreiende Selbstanzeige – Subventionsbetrug – Insolvenzdelikte – Bilanzstrafrecht	180	6	Klausur 180 min.	*
Steuern III				
Internationales Steuerrecht – Grundlagen des internationalen Steuerrechts – Begriff und Geschichte des internationalen Steuerrechts – Deutsches Welteinkommensteuerprinzip des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts – Besteuerung von Steuerausländern mit Inlandsbezug – Maßnahmen zur Beseitigung von Doppelbesteuerung (einschließlich des Rechts der Doppelbesteuerungsabkommen) Steuerrecht im Verfahren – Überblick über das allgemeine Steuerrecht (Steuerschuldrecht) und das Besteuerungsverfahren – Ermittlungsverfahren (einschließlich der Außenprüfung), das Festsetzungsverfahren (einschließlich der Korrektur von Steuerfestsetzungen) – außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren	120	4	Klausur 180 min.	*
Steuern IV				
Grundlagen der Besteuerung unternehmerischer Tätigkeit – Steuerliche Pflichten infolge einer unternehmerischen Tätigkeit – Grundzüge der Umsatzsteuer – Einkommensteuer mit dem Schwerpunkt gewerbliche Einkünfte – Gewerbesteuer – Körperschaftsteuer – Besteuerung von Dividenden und schuldrechtlichen Verträgen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter	240	8	Klausur 180 min.	4. Sem.

Module und Prüfungsinhalte	Work load	ECTS	Modulprüfung	Prüfungstermin
Grundzüge des Verbrauchsteuerrechts; Grunderwerbsteuerrecht, sonstige Steuerarten – Grundzüge des Verbrauchsteuerrechts am Beispiel der Branntwein- und der Tabaksteuer – Verfahrensrechtliche Besonderheiten – Die Grunderwerbsteuer als Typus der Verkehrsteuer – Besonderheiten bei gesellschaftsrechtlichen Sachverhalten				
Ökonomie I				
Technik des betrieblichen Rechnungswesens – Finanzbuchhaltung, Betriebsabrechnung, Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung	180	6	Klausur 120 min.	1. Sem.
Ökonomie II				
Internes und externes Rechnungswesen – Kosten- und Leistungsrechnung; Bilanzierung und Bewertung im handelsrechtlichen Einzelabschluss Investition und Finanzierung – Methoden der Investitionsrechnung, Investitions- und Konsumentscheidungen, Grundlagen betrieblicher Finanzierungsentscheidungen	360	12	Klausur 120 min.	2. Sem.
Ökonomie III				
Theorie des Rechnungswesens – Bilanztheorie; informationsorientierte Ausgestaltung des Rechnungswesens, Jahresabschlussanalyse	90	3	Klausur 90 min.	2. Sem.
Vorlesungsbegleitendes Kolloquium				
Praktische Umsetzung der im Wirtschafts- und Steuerrecht erworbenen Kenntnisse	90	3	Identisch mit der des parallel angebotenen Steuer-Moduls	2. Sem.
Sprache				
Erwerb oder Vertiefung rechts- und wirtschaftsbezogener Fremdsprachenkenntnisse	180	6	Richtet sich nach der PO des jeweiligen Fachbereichs	2. Sem.
Seminare, Praktikum, Masterarbeit				
2 Seminare – eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung steuerrechtlicher oder wirtschaftswissenschaftlicher Themen; Vorbereitung auf die Masterarbeit	á 270	á 9	2 Hausarbeiten; 2 Referate á 30 min.	1., 3. Sem.
Praktikum	510	17		2., 3. Sem.
<i>Masterarbeit</i>	900	30		4. Sem.
Zwischensumme	3570	119		
<i>Abschlussprüfung</i>	30	1		4. Sem.
Gesamt	3600	120		

* Diese Module bzw. Lehrveranstaltungen werden in einem 3-semestrigen Rhythmus angeboten. Die Modulprüfungen sind in dem Semester abzulegen, in dem das Modul während des Studiums erstmals angeboten wird.

Der Besuch der aufgeführten Veranstaltungen ist verbindlich.

(2) Wiederholungsprüfungen in Modulen, die mit einer Klausur abgeschlossen werden, können als mündliche Prüfung gemäß § 12 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung durchgeführt werden. Die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt mit der Bekanntmachung der Termine gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 der Allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

§ 3

Bewertung der einzelnen Module

Die Bewertung der einzelnen Module entsprechend der Tabelle nach § 2 erfolgt nach dem ECTS.

§ 4

Zulassung zur Abschlussprüfung

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung muss der Kandidat 89 (ECTS-kompatible) Leistungspunkte nachweisen.

§ 5

Praktikum

Während der vorlesungsfreien Zeit der ersten drei Semester ist ein Praktikum von mindestens drei Monaten zu absolvieren.

Anlage 2

Diploma Supplement für das Programm „Comparative Law and European Law“
Diploma Supplement für das Programm „Tax Law“

**Diploma Supplement für das Programm
„Comparative Law and European Law“**

ERNST MORITZ ARNDT

UNIVERSITÄT GREIFSWALD



1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/ First Name

XXX, XXX

1.2 Date, Place, Country of Birth

XXX,XXX.XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Master of Laws – LL.M.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Comparative Law and European Law

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

Status (Type/ Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German, English / German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Postgraduate (second degree) program (two years, 120 credit points): subject (73 credit points) with internship (17 credit points) and master thesis (30 credit points).

3.2 Official Length of Program

Two years

3.3 Access Requirements

Bachelor of Laws or Erste juristische Prüfung or foreign equivalent;

Overall grade of at least "befriedigend" ("satisfactory" or equivalent)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The LL.M.-Program in Comparative Law and European Law is designed to enable students to recognize and solve legal issues related to Private International Law as well as Private Laws of foreign legal systems. Students are introduced to Constitutional, Administrative and Criminal Laws of various European legal systems, special emphasis being laid on the Baltic Region. In addition, students extend their knowledge of EU Law and European Private Law. Regional and cultural studies of countries bordering the Baltic Sea complete the program. Students may choose a second foreign language as one of their electives.

As the program is mainly research-oriented, students are required to submit at least three seminar papers on legal issues (9 credits each), thereby developing and enhancing their research skills and original thinking. They complete their LL.M. thesis within a period of nine months.

A practical training period of at least three months is also part of the program.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

XXX

Accumulative exams (average grade) count 50 %; Master thesis counts 35 %; final exam counts 15 %.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Qualifies to apply for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de; for national information sources cf. Sec. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master of Laws XXX

Prüfungszeugnis XXX

Transcript of Records XXX

Certification Date: XXX

XXX
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

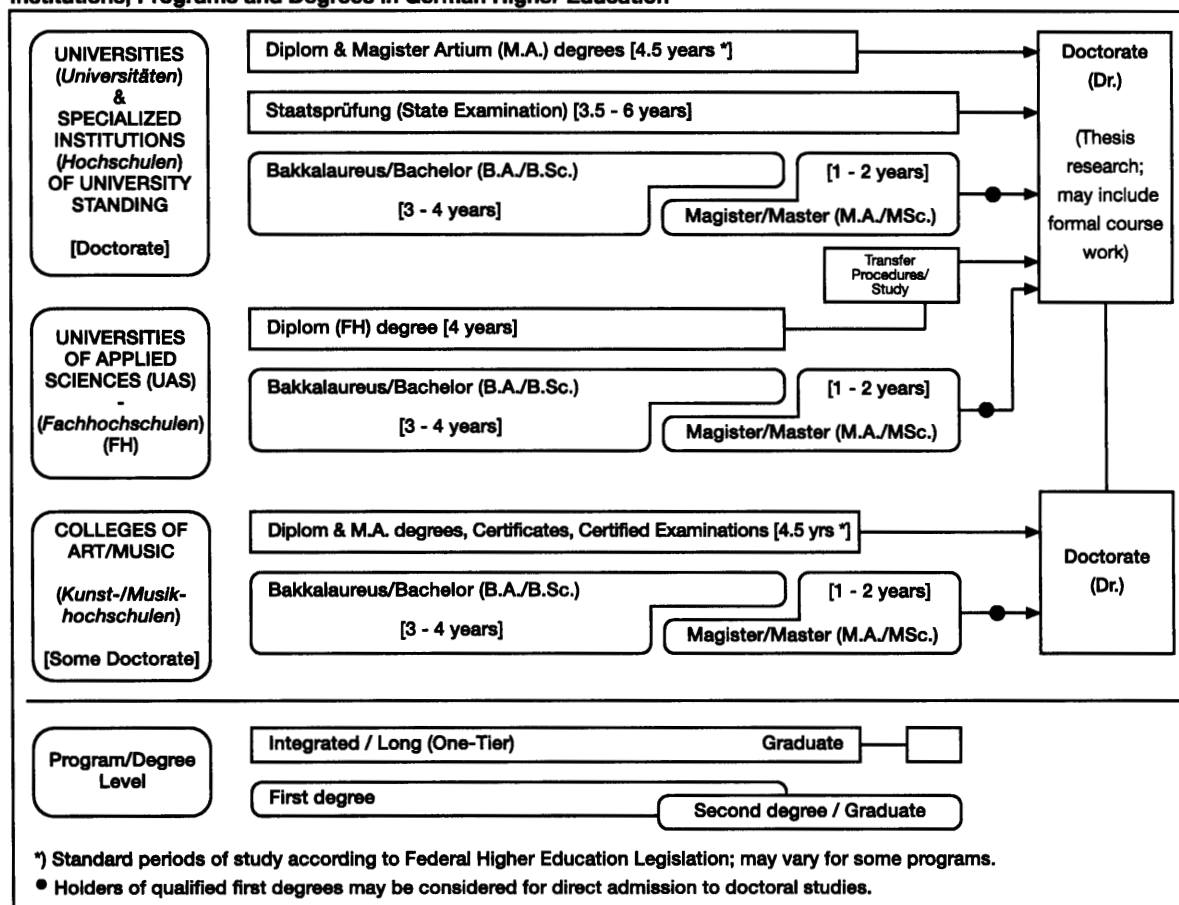
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Diploma Supplement für das Programm „Tax Law“**ERNST MORITZ ARNDT****UNIVERSITÄT GREIFSWALD**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.3 Family Name/ First Name**

XXX, XXX

1.4 Date, Place, Country of Birth

XXX,XXX.XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification**

Master of Laws – LL.M.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Tax and Economic Law

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

Status (Type/ Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German, English / German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Postgraduate (second degree) program (2 years, 120 credit points): subject (73 credit points) with internship (17 credit points) and master thesis (30 credit points).

3.2 Official Length of Program

Two years

3.3 Access Requirements

Bachelor of Laws or Erste juristische Prüfung or foreign equivalent;
Overall grade of at least: "befriedigend" ("satisfactory" or equivalent)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

Attending the LL.M. Program in Tax and Economic Law, students gain extensive knowledge of Tax Law in general and explore the specific issues of Income, Sales and Corporation Tax Law. In addition, the program exposes them to various aspects of Business Administration/Economics, familiarizing them with Legal Forms of Enterprise, Corporate Accountancy and Public Finance. Students are required to improve their competence in a foreign language.

As the program is mainly research-oriented, students are required to submit two seminar papers on legal or economic issues (9 credits each), thereby developing and enhancing their research skills and original thinking. They complete their LL.M. thesis within a period of nine months.

A practical training period of at least three months is also part of the program.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

XXX

Accumulative exams (average grade) count 50 %; Master thesis counts 35 %; final exam counts 15 %.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Qualifies to apply for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de; for national information sources cf. Sec. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des „Master of Laws“ **XXX**

Prüfungszeugnis **XXX**

Transcript of Records **XXX**

Certification Date: **XXX**

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

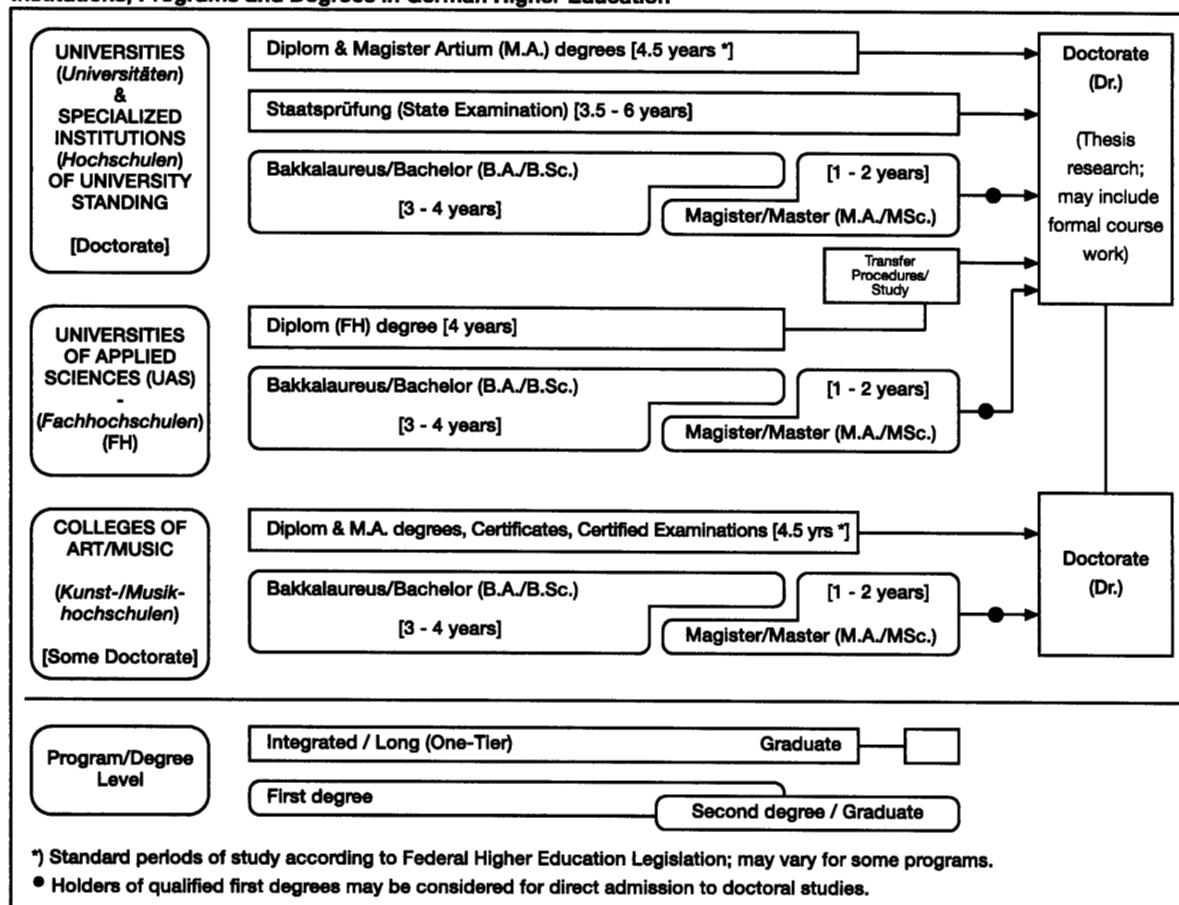
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Prüfungsordnung für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang „Agrarökologie“ der Universität Rostock

Vom 30. Mai 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang „Agrarökologie“ als Satzung erlassen³:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abschluss und Regelstudienzeit
- § 2 Leistungspunktsystem und Module
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 5 Fristüberschreitung
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Sonderregelung
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelorprüfung

- § 21 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 22 Bachelorstudium

- § 23 Zweck der Bachelorprüfung und Bachelor-Grad
- § 24 Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelorprüfung
- § 25 Modulprüfungen der Bachelorprüfung
- § 26 Ausgabe und Anfertigung der Bachelorarbeit
- § 27 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 28 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Masterprüfung

- § 29 Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang
- § 30 Masterstudium
- § 31 Zweck der Masterprüfung und Mastergrad
- § 32 Zulassung zu Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 33 Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 34 Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit
- § 35 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit
- § 36 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 37 Anwendungsbereich
- § 38 Inkrafttreten

Anlagen

- Diploma Supplement Bachelorstudiengang (Deutsch/Englisch)
- Diploma Supplement Masterstudiengang (Deutsch/Englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor- und Masterstudiengang „Agrarökologie“ ist ein gestufter Studiengang, der sich in den grundlegenden Bachelorstudiengang und den konsekutiven, stärker forschungsorientierten Masterstudiengang gliedert.

(2) Der Bachelorstudiengang „Agrarökologie“ führt zu dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“. Er ermöglicht die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiengangs

und den Übergang in eine berufliche Tätigkeit sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

(3) Der konsekutive Masterstudiengang „Agrarökologie“ führt zu dem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science“. Er setzt einen ersten akademischen Abschluss und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 29 voraus.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt für den Bachelorstudiengang sechs Semester (§ 22 Abs. 1) und für den konsekutiven Masterstudiengang vier Semester (§ 30 Abs. 1).

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ In dieser Ordnung beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Maskulinum in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 2

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen beziehungsweise ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 22 Abs. 3 und § 30 Abs. 3), für die nach bestandener Modulprüfung die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Module können außer den traditionellen Lehrveranstaltungen auch andere Lehr- und Lernformen wie z. B. Berufspraktika, Exkursionen, Studienprojekte oder E-Learning beinhalten. Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen.

§ 3

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 25) und der Bachelorarbeit (§ 26 und § 27).

(2) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 33) und der Masterarbeit einschließlich Kolloquium (§ 34 und § 35).

(3) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 4

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 25 Abs. 1 und § 33 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 5 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den Prüfungszeiträumen abgenommen. Der erste Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf die zwei Wochen unmittelbar nach der Vorlesungszeit. Der zweite Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf die zwei Wochen unmittelbar vor Beginn des nachfolgenden Semesters.

(3) Der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden.

(4) Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen beider Prüfungszeiträume endet vier Wochen vor Beginn des ersten Prüfungszeitraumes.

(5) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(6) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 5

Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfung abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung in der Regel als abgelegt und nicht bestanden. Sie gilt dann nicht als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung dem Prüfungsausschuss eine Konzeption für das endgültige Ablegen der Modulprüfung innerhalb einer Frist von höchstens zwei Semestern vorlegt und diese vom Prüfungsausschuss befürwortet wird.

(3) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat der Kandidat nicht zu vertreten.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten. Bei mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten, kann der Kandidat beantragen, in der jeweiligen Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen Sprache als Deutsch abzulegen, wenn dies gemäß § 25 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 festgelegt ist.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind für die Bachelorprüfung in § 25 Abs. 1 und für die Masterprüfung in § 33 Abs. 1 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorwissenisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt maximal 90 Stunden. Die Bearbeitungszeit von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf acht Wochen nicht überschreiten. Die Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten, kann der Kandidat

beantragen, in der jeweiligen Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen Sprache als Deutsch abzulegen, wenn dies gemäß § 25 Abs. 1 beziehungsweise § 33 Abs. 1 festgelegt ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind für die Bachelorprüfung in § 25 Abs. 1 und für die Masterprüfung in § 33 Abs. 1 festgelegt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Bachelorprüfung beziehungsweise die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit beziehungsweise der Masterarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit beziehungsweise der Masterarbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-Grade. Der ECTS-Grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei geringeren Absolventenzahlen eines dreijährigen Vergleichszeitraumes folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-Grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu verse-

henden schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelorprüfung beziehungsweise die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit beziehungsweise die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit beziehungsweise die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelorarbeit beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung beziehungsweise die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung beziehungsweise die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung beziehungsweise die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung bis zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat seine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoß (§ 9 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in einem der Prüfungszeiträume des folgenden Semesters erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht ausreichend“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 5 Abs. 3.

(3) Besteht ein Kandidat seine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf er die Prüfung spätestens in einem der Prüfungszeiträume des folgenden Semesters zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 13

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, so ist nur die Prüfungsleistung zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht ausreichend“ bewertet. Es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann nur in Ausnahmefällen und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat bis dahin nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat oder
3. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen gemäß § 25 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat und die Module, deren Modulprüfungen ein zweites Mal zu wiederholen sind, insgesamt einen Umfang von 36 Leistungspunkten im Bachelorstudiengang beziehungsweise 24 Leistungspunkten im Masterstudiengang nicht überschreiten.

(5) Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 4 sind grundsätzlich als mündliche Prüfung mit einer Dauer von 45 Minuten durchzuführen. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach § 6 Abs. 1, 2, 4 und 6.

§ 14

Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor- und Masterstudiengangs „Agrarökologie“ der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- beziehungsweise die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 26 Abs. 8 entsprechend.

§ 18

Ungültigkeit der Bachelorprüfung und der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 9 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung beziehungsweise die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit beziehungsweise die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung beziehungsweise die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelorprüfung beziehungsweise die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit beziehungsweise der Masterarbeit wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelorprüfung

§ 21

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang „Agrarökologie“ an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Grundsätzlich wird die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Ausländische Studienbewerber müssen entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Hierzu ist mindestens der erfolgreiche Abschluss eines Testes DSH 1, DaF 3 oder ein Nachweis adäquater Kenntnisse notwendig.

(3) Vor Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang „Agrarökologie“ ist ein Praktikum mit einer Dauer von drei Monaten in einem studiengangsrelevanten Einsatzgebiet zu absolvieren. Einzelheiten zur Durchführung des Praktikums und zur Anerkennung des Einsatzgebiets enthält die Praktikumsordnung. Die Zulassung zum Studium kann unter Vorbehalt erteilt werden, wenn ein Teil des Praktikums mit einer Dauer von mindestens einem Monat bis zum Zulassungszeitpunkt absolviert wurde; der Nachweis des vollständig abgelegten Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 3 dieser Ordnung.

§ 22

Bachelorstudium

(1) Das Bachelorstudium soll in der Regelstudienzeit gemäß § 1 Abs. 4 abgeschlossen werden.

(2) Der Bachelorstudiengang „Agrarökologie“ wird in deutscher Sprache angeboten.

(3) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in 25 Module. Aus den Modulen und der Bachelorarbeit sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 120 Semesterwochenstunden.

§ 23

Zweck der Bachelorprüfung und Bachelor-Grad

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen und Methoden der Agrarökologie

und deren Praxisbezüge beherrschen sowie die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und anwenden können.

(2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 24

Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelorprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelorstudiengang „Agrarökologie“ an der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. die Prüfungsvorleistungen gemäß der Studienordnung für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang „Agrarökologie“ laut Modulbeschreibungen des Bachelorstudienganges „Agrarökologie“ erbracht hat.

(2) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester;
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll;
3. die Nachweise über die gemäß Absatz 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß Absatz 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 25

Modulprüfungen der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

Pflichtmodule des Bachelorstudienganges „Agrarökologie“	Regelprüfungstermin Semester						Modulprüfung (P)		LP
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Zeit Min.	Art/Sprache mündlich (m) schriftlich (s)	
01 Grundlagen der Ökologie und Ökophysiologie der Pflanzen	●						180	s de	12
02 Chemie	●						90	s de	6
03 Einführung in die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	●						120	s de	6
04 Allgemeine Zoologie	●						120	s de	4
05 Ökophysiologie der Tiere/Anatomie und Physiologie der Haustiere		●					20	m de	5
06 Agroökosystem/Ackerbau		●					20	m de	6
07 Mathematische Statistik		●					90	s de	6
08 Tier-/Pflanzen-genetik		●					150	s de	9
09 Bodenkunde		●					90	s de	6
10 Hydrologie und Meteorologie			●				90	s de	6
11 Pflanzenernährung			●				90	s de	3
12 Raumordnung/Landeskunde			●				20	m de	6
13 Grünland und Futterbau/Agrartechnik und -verfahren			●				20	m de	6
14 Grundlagen der Tierernährung/Umwelt- und Tierhygiene			●				90	s de	9
1. Prüfung: Umwelt- u. Tierhygiene			●				20	m de	
2. Prüfung: Grundlagen der Tierernährung			●						
15 Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre				●			20	m de	6
16 Politik für den ländlichen Raum				●			20	m de	6
17 Landschaftsökologie				●			90	s de	6
18 Umweltgerechte Nutzung landwirtschaftlicher Tiere				●			20	m de	6
1. Prüfungsleistung: Züchtung/Fütterung				●			20	m de	6
2. Prüfungsleistung: Verfahren Tierhaltung				●					
19 Pflanzenbau/Phytomedizin									
1. Prüfungsleistung: Pflanzenbau					●		20	m de	6
2. Prüfungsleistung: Phytomedizin					●		20	m de	6
20 Finanzwirtschaft/Agrarmarketing					●		20	m de	6
21 Agrarökologisches Komplexpraktikum						●	20	m de	6
Bachelorarbeit						●	Gutachten		12

Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges „Agrarökologie“	Regelprüfungstermin Semester						Modulprüfung (P)		LP
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Zeit Min.	Art mündlich (m) schriftlich (s)	
22a Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit oder					●		60 h 10	HA + Präs.	de 6
22b Grundlagen des Verwaltungsrechts I (LE ÖffRecht BA 1a)					●		120	s de	6
23a Ökologischer Landbau I oder					●		20	m de	6
23b Precision Farming					●		20	m de	6
24a Angewandte Unternehmensführung oder						●	20	m de	6
24b Grundlagen des Verwaltungsrechts II (LE ÖffRecht BA 1b)						●	120	s de	6
25a Ökologischer Landbau II oder						●	20	m de	6
25b Geoinformatik I						●	60h	HA de	6

(2) Die Module der laufenden Nummern 22 bis 25 stellen Wahlpflichtmodule dar. Die Studierenden wählen aus den angebotenen Alternativen für die Module 22 und 24 beziehungsweise 23 und 25 jeweils zwei zusammengehörende Module aus. Die Zusammengehörigkeit ergibt sich aus dem gleichen Zusatzbuchstaben a oder b. Auf Antrag beim Prüfungsamt können hiervon abweichend maximal zwei Module zu je sechs LP an anderen Fakultäten absolviert werden.

(3) In den Modulen sind die in der Studienordnung festgelegten Studienleistungen zu erbringen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der in Anlage 3 der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1: Bachelorstudiengang der Studienordnung für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang „Agrarökologie“) geregelt. Die Prüfungsvorleistungen sind spätestens bis zum Beginn der Prüfungsperiode, in der die Modulprüfung absolviert werden soll, nachzuweisen.

§ 26

Ausgabe und Anfertigung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im sechsten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 5 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 360 h. Die Bearbeitung der Bachelorarbeit erfolgt semesterbegleitend in einem Zeitraum von 18 Wochen. Die Arbeit ist spätestens vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Arbeit angefertigt wird, abzugeben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelorstudiengang „Agrarökologie“ der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll;
3. das Praktikum abgeleistet hat.

(5) Der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat die Bachelorarbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch zu verfassen. Über

den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer und Prüfer der Arbeit.

(7) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 17 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelorarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelorarbeit, selbstständig bewertet. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten.

(3) Die Note wird dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 26 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

§ 28

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und

deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Masterprüfung

§ 29

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Agrarökologie“ ist eine nach § 8 Abs. 4 mindestens mit dem ECTS-Grade C, berechnet auf Basis der letzten drei Jahrgänge, bestandene Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Agrarökologie“ der Universität Rostock oder in einem vergleichbaren agrar- und umweltwissenschaftlichen Studiengang oder die Feststellung einer ausreichenden, gleichwertigen Qualifikation durch den Prüfungsausschuss. Eine Qualifikation ist gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen derjenigen des Bachelorstudienganges im Wesentlichen entspricht.

(2) Eine weitere Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Einstufungstest für die englische Sprache oder der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Sprachtests für die englische Sprache nach den Anforderungen B1 oder höher des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Ausländische Studienbewerber müssen entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Hierzu ist mindestens der erfolgreiche Abschluss eines Testes DSH 1, DaF 3 oder ein Nachweis adäquater Kenntnisse notwendig.

(4) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ist mit dem Antrag auf Immatrikulation nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 30

Masterstudium

(1) Das Masterstudium soll in der Regelstudienzeit gemäß § 1 Abs. 4 abgeschlossen werden.

(2) Der Masterstudiengang „Agrarökologie“ wird überwiegend in deutscher Sprache angeboten.

(3) Der Masterstudiengang gliedert sich in 3 Pflichtmodule (§ 33 Abs. 1 Module 1 bis 3) und in 4 Vertiefungsrichtungen mit den entsprechenden Wahlpflichtmodulen (§ 33 Abs. 1 Module 4 bis 34). Aus den Modulen und der Masterarbeit sind mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Die Zugehörigkeit der einzelnen Wahlpflichtmodule zu den Vertiefungsrichtungen regelt die Studienordnung (Anlage 2: Masterstudiengang der Studienordnung für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang „Agrarökologie“).

(5) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 80 Semesterwochenstunden.

§ 31

Zweck der Masterprüfung und Mastergrad

(1) Durch die Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in seinem Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

(2) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 32

Zulassung zu Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang „Agrarökologie“ an der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. in dem Modul, das mit der Modulprüfung abgeschlossen werden soll, die Prüfungsvorleistungen gemäß der Studienordnung für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang „Agrarökologie“ laut Modulbeschreibungen des Masterstudienganges „Agrarökologie“ erbracht hat.

(2) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll;
2. der Nachweis über das Erbringen der Prüfungsvorleistungen in diesen Modulen;
3. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder

3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 33

Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Folgende Module werden zum Erwerb der Leistungspunkte nach § 30 Abs. 3 angeboten und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen:

Module des Mastersstudienganges „Agrarökologie“	Regelprüfungstermin Semester						Modulprüfung (P)		LP
	1.	2.	3.	4.			Zeit Min.	Art/Sprache mündlich (m) schriftlich (s)	
Pflichtmodule									
01 Quantitative Forschungsmethoden in den Agrarwissenschaften	●						60	m de	12
02 Forschungsorientierte Gruppenarbeit		●					30	m de	12
03 Ökologie des landwirtschaftlichen Betriebes			●				30	m de	6
Wahlpflichtmodule									
04 Ökosysteme	●						30	m de	6
05 Theorien der Regionalentwicklung	●						30	m de	6
06 Pflanzenpathologie und Pflanzenschutz		●					30	m de	6
07 Spezielle Probleme der Ernährung von Pflanzen und der Verfahrenstechnik		●					30	m de	6
08 Ökotoxikologie	●						30	m de	6
09 Molekulare Genetik in der Tier- und Pflanzenzüchtung	●						30	m de/en	6
10 Bodenökologie, Bodenschutz und Bodenbiotechnologie	●						30	m en	6
11 Landmanagement		●					30	m de	6
12 Agrarische Ökosysteme und deren Steuerung		●					30	m de	6
13 Methoden zur Analyse und Steuerung von Organisationen und wirtschaftlichen Prozessen		●					45	m de	12
14 Pflanzenzüchtung	●						30	m de	6
15 Kommunikations- und Beratungslehre	●		● ⁴				20	m de	6
16 Grünlandbewirtschaftung		●					30	m de	6
17 Obst- und Gemüsebau	●						30	m de	6
18 Tiergesundheit und Nutztiermanagement		●					60	m de	12
19 Biotechnologie		●					30	m de/en	6
20 Angewandte Landschaftsökologie und Naturschutz			●				30	m de	6
21 Grundlagen von Umwelt- u. Gentechnikrecht	●						120	s de	6
22 Angewandte Regionalentwicklung			●				30	m de	6
23 Nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien			●				60	m de	12
24 Nachhaltige Land- und Wasserbewirtschaftung der Tropen und Subtropen			●				60	m de	12
25 Moderne Verfahren der Haltung, Fütterung und Zucht von Nutztieren			●				60	m de	12
26 Agrobiotechnologie in Forschung und Praxis		●					30	m de	6
27 Umwelt- und Naturschutzökonomie			●				30	m de	6
Wahlpflichtmodule der University of Saskatchewan									
28 Mikrobiotechnologie in Industrie und Landwirtschaft			●				30	m en	6
29 Mikrobiologie			●				30	m en	6
30 Bodenmikrobiologie			●				30	m en	6
31 Fortgeschrittenen-Seminar in Agrarsoziologie			●				20	m en	3
32 Biotechnologie			●				20	m en	3
33 Kommerzialisierung von Biotechnologie			●				20	m en	6
34 Landwirtschaftspolitik			●				20	m en	6
Masterarbeit				●			Gutachten		30

⁴ Regelprüfungstermin entsprechend der gewählten Vertiefungsrichtung

(2) In den Modulen sind die in der Studienordnung festgelegten Studienleistungen zu erbringen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2: Masterstudiengang der Studienordnung für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang „Agrarökologie“) geregelt. Die Prüfungsvorleistungen sind spätestens bis zum Beginn der Prüfungsperiode, in der die Modulprüfung absolviert werden soll, nachzuweisen.

§ 34

Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im vierten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 5 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 900 Stunden. Die Bearbeitungszeit beträgt 23 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll.

(5) Der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat die Masterarbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer und Prüfer der Arbeit.

(7) Die Masterarbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 17 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des

laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 35

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Kandidat hat seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag des Kandidaten von etwa 30 Minuten und einer Diskussion mit den beiden Prüfern der Masterarbeit von etwa 30 Minuten. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Masterarbeit mit dem Kolloquium wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 34 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 36

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte

sowie – auf Antrag des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Für den Abschluss Master of Science kann auf Wunsch eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit dem Grad Diplom-Agraringenieurin/Diplom-Agraringenieur ausgestellt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37

Anwendungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidaten, die nach ihrem Inkrafttreten im Bachelorstudiengang „Agrarökologie“ oder Masterstudiengang „Agrarökologie“ immatrikuliert wurden.

(2) Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang „Agrarökologie“ oder Masterstudiengang „Agrarökologie“ immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 15 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

§38

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Mai 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 30. Mai 2008.

Rostock, 30. Mai 2008

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte**

Universität Rostock

**Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation**1.1 Familienname / 1.2 Vorname**

Mustermann, Jens

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

23. Dezember 1987, Rostock, Deutschland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

000100000

2. Angaben zur Qualifikation**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Science - B.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science - B.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

„Agrarökologie“

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität/ Staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität/ Staatliche Einrichtung

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Ausfertigung:

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Student/ Erster Grad (drei Jahre)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Drei Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine oder spezielle Hochschulreife (Abitur) nach Pkt. 8.7 oder gleichwertige ausländische Abschlüsse

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Voll-Zeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studium B.Sc „Agrarökologie“ beinhaltet in seinem Programm über 3 Jahre, 21 Pflichtmodule, 4 Wahlpflichtmodule aus 4 verschiedenen Fachrichtungen und eine Bachelorarbeit. Die Module unterscheiden sich hinsichtlich der Anzahl der Leistungspunkte - von 6 bis 12 LP und dem entsprechend ihrem Arbeitsaufwand - von 180 – 360h.

Basierend auf einem breiten naturwissenschaftlichen Wissen aus dem ersten Semester, beginnt im zweiten Semester die fachspezifische Ausbildung. Das Studium schließt die nachfolgenden Pflichtmodule ein:

1. Grundlagen der Ökologie und Ökophysiologie der Pflanzen
 2. Chemie
 3. Einführung in die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 4. Allgemeine Zoologie
 5. Ökophysiologie der Tiere/ Anatomie und Physiologie der Haustiere
 6. Agroökosystem/ Ackerbau
 7. Mathematische Statistik
 8. Tier-/ Pflanzengenetik
 9. Bodenkunde
 10. Hydrologie/ Meteorologie
 11. Pflanzenernährung
 12. Raumordnung/ Landeskunde
 13. Grünland und Futterbau/ Agrartechnik und -verfahren
 14. Grundlagen der Tierernährung/ Umwelt- und Tierhygiene
 15. Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre
 16. Politik für den ländlichen Raum
 17. Landschaftsökologie
 18. Umweltgerechte Nutzung landwirtschaftlicher Tiere
 19. Pflanzenbau/ Phytomedizin
 20. Finanzwirtschaft/ Agrarmarketing
 21. Agrarökologisches Komplexpraktikum
- Die folgenden Spezialisierungen sind möglich:
- | | |
|---|--|
| 22a Erfolgsfaktoren beruflicher Selbständigkeit | od. 22b Grundlagen des Verwaltungsrecht I |
| 23a Ökologischer Landbau I | od. 23b Geoinformatik I |
| 24a Angewandte Unternehmensführung | od. 24b Grundlagen des Verwaltungsrecht II |
| 25a Ökologischer Landbau II | od. 25b Precision Farming |

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Eine Liste der Kurse und Abschlüsse sowohl in den Einzelfächern (mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung) als auch der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) befindet sich im Transcript bzw. im Abschlusszeugnis.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema nach Pkt. 8.6

4.5 Gesamtnote und ECTS-Graduierung

(Gesamtbewertung)

Auf Grundlage der Gesamtabchlussleistung (schriftlich 46 %, mündlich 48 %, Bachelorarbeit 7 %); vergl. Prüfungszeugnis

(ECTS-Graduierung)

5. Angaben zum Status der Qualifikation**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Qualifikation für ein Masterstudium

5.2 Beruflicher Status

Das Abschlusszeugnis zum B.Sc. berechtigt zum Führen des geschützten Titels „Bachelor of Science“ und zum Ausüben von beruflichen Tätigkeiten, welche diesen Grad voraussetzen.

6. Weitere Angaben**6.1 Weitere Angaben**

Zur ausführlichen Beschreibung der Modulinhalte siehe Modulkatalog

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Institution: www.auf.uni-rostock.de

Studium: www.auf.uni-rostock.de/aoe/studium

Nationale Informationen zum Hochschulsystem siehe Pkt. 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades vom (*Datum*)
- Prüfungszeugnis vom (*Datum*)
- Transkript vom (*Datum*)

(Offizieller Stempel/Siegel)

Datum der Ausfertigung: _____

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

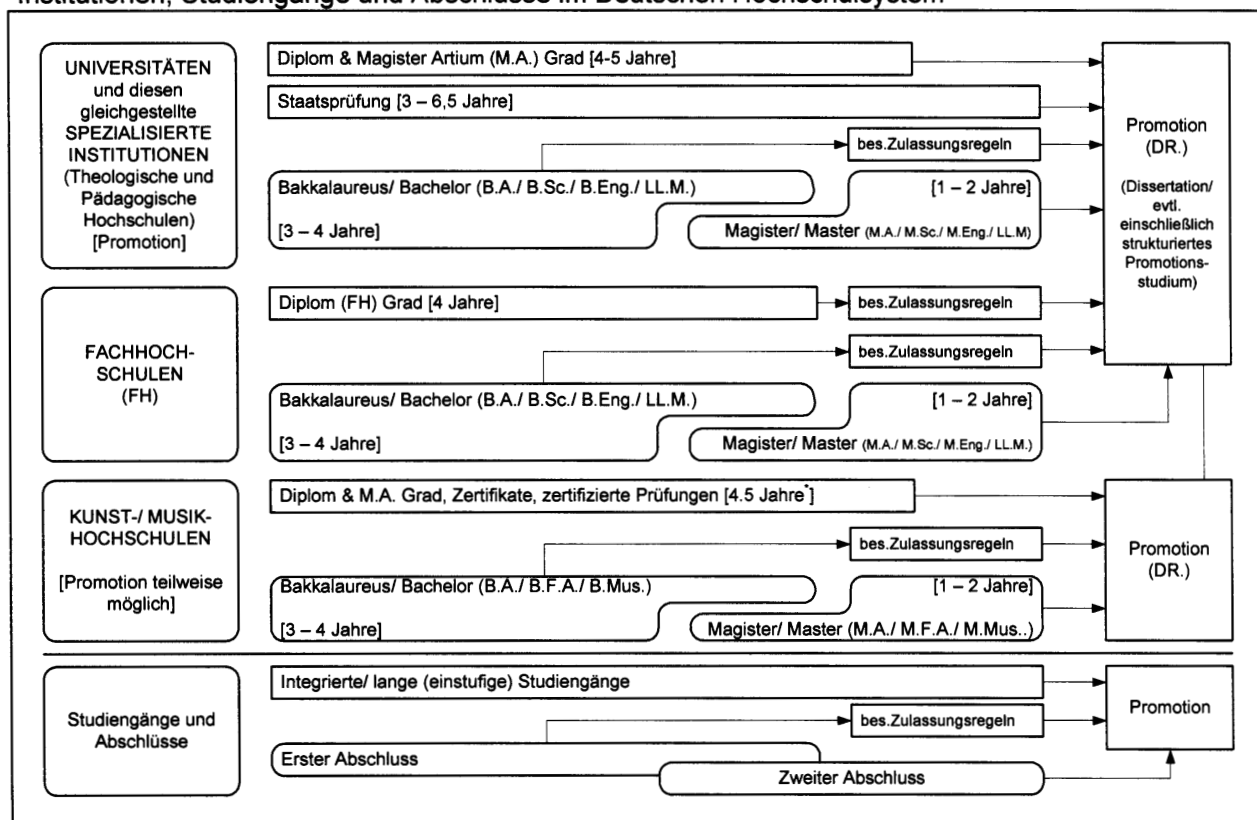
8.2 Studiengänge und -abschlüsse

- In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.
- Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.
- Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge:

Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb in jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der

entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

v Siehe Fußnote Nr. 4.

vi Siehe Fußnote Nr. 4.

Universität Rostock

**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification**1.1 Family Name / 1.2. First Name**

Mustermann, Jens

1.3 Date, Place, Country of Birth

23. December 1987, Rostock, Germany

1.4 Student ID Number or Code

000100000

2. Qualification**2.1 Name of Qualification** *(full, abbreviated: in original language)*

Bachelor of Science – B.Sc.

Title Conferred *(full, abbreviated: in original language)*

Bachelor of Science – B.Sc.

2.2 Main Field(s) of Study

„Agro-Ecology“

2.3 Institution Awarding the Qualification *(in original language)*

Universität Rostock, Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät

Status *(Type / Control)*

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies *(in original language)*

Universität Rostock

Status *(Type / Control)*

University / State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date: _____

Diploma Supplement: Jens Mustermann

3. Level of Qualification

3.1 Level

Undergraduate/first degree (three years)

3.2 Official Length of Program

Three years

3.3 Access Requirements

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification (Abitur), cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The study programme B.Sc. „Agro-Ecology“ covers a three year programme including 21 compulsory modules, 4 optional modules to be selected from a list of 4 related specialisations, and a Bachelor thesis. The module size varies from 6 to 12 credits, i.e. a workload between 180 and 360 hours.

Based on a broad background in natural sciences, delivered in the first year, the branch specific education starts in the second half year term. The study programme includes the following compulsory modules:

1. Basic Principles of Ecology and Ecophysiology of Plants
2. Chemistry
3. Introduction to Social Sciences and Economics
4. General Zoology
5. Ecophysiology of Animals/ Anatomy and Physiology of Domestic Animals
6. Agro-Ecological System/ Cultivation
7. Mathematical Statistics
8. Animal Genetics /Plant Genetics
9. Soil Science
10. Hydrology and Meteorology
11. Plant Nutrition
12. Regional Planning Policy
13. Pasture and Forage Production/ Agricultural Engineering and Agricultural Techniques
14. Principles of Animal Nutrition/ Environmental and Animal Hygienics
15. Principles Agricultural Business Operations
16. Rural Policy
17. Landscape Ecology
18. Environmentally Acceptable Utilization of Farm Animals
19. Crop Husbandry and Plant Protection
20. Financial Management/ Agricultural Marketing
21. Agro-Ecological Complex Practical Training

The following specialisations are available:

- | | | |
|-------------------------------------|----|-----------------------------------|
| 22a Entrepreneurship Education | or | 22b General Administrative Law I |
| 23a Ecological Rural Cultivation I | or | 23b Precision Farming |
| 24a Applied Business Management | or | 24b General Administrative Law II |
| 25a Ecological Rural Cultivation II | or | 25b Geoinformatics I |

Certification Date:

Diploma Supplement: Jens Mustermann

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 –

4.5 Overall Classification *(in original language)* and ECTS-Grade

(Gesamtbewertung)

Based on Comprehensive Final Examination (written 46%, oral 48%, thesis 7%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate)

(ECTS-Grade)

5. Function of the Qualification**5.1 Access to Further Study**

Qualifies to apply for admission to Master-Studies

5.2 Professional Status

The B.Sc.-degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and to exercise professional work in the field(s) of Agriculture for which the degree was awarded.

6. Additional Information**6.1 Additional Information**

See course catalogue for the description of the content of the courses

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.auf.uni-rostock.de;

on the program: www.auf.uni-rostock.de/aoe/studium/ ...;

for national information sources cf. Sect. 8.8.

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelor's degree document(*Date*)
- Exam Report (*Date*)
- Transcript (*Date*)
- Course Catalogue

(Official Stamp/Seal)

Certification Date: _____

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

Diploma Supplement: Jens Mustermann

8 INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Hochschulen²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programms concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

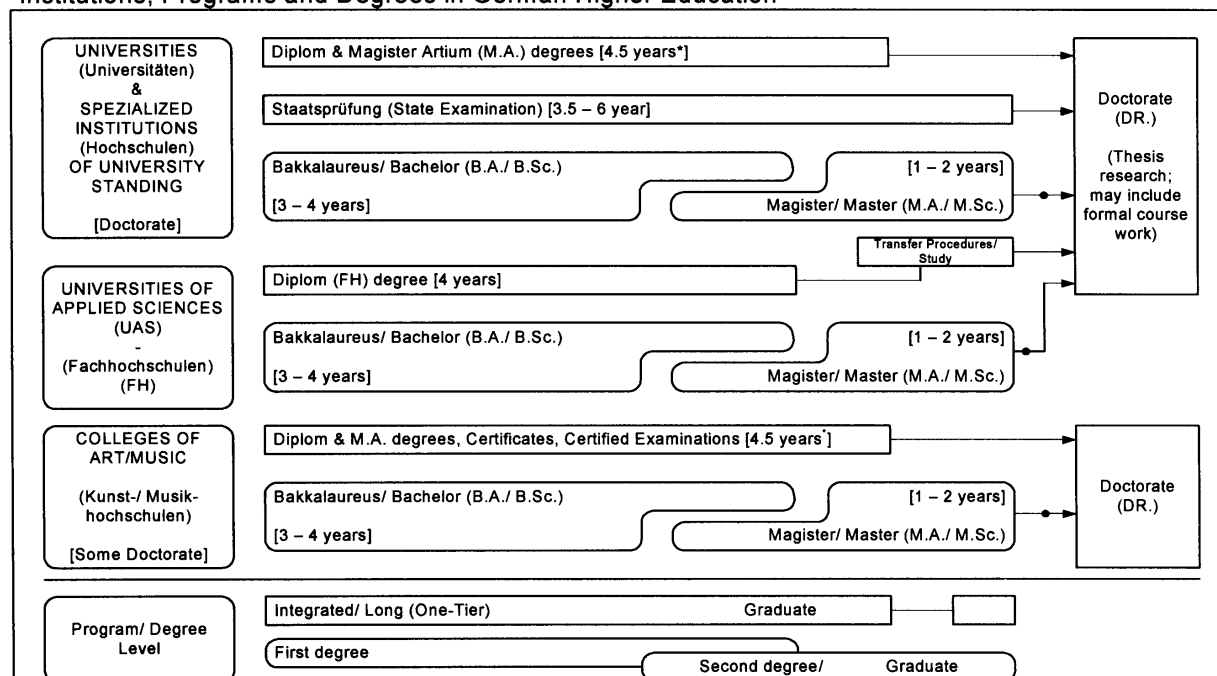
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1988, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



¹ The information covers only aspects directly relevant to Education Legislation; may vary for some programs. purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

Diploma Supplement: Jens Mustermann

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, Diplom degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for Diplom degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at Universities last usually 4.5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professional are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are nondoctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-Tiers):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point system and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. In ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be

admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kulturministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstraße 6, D-53133 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.knk.org; EMail: zab@kmk.org
 - "Dokumentation und Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. It's "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstraße 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]288/887-210; EMail: sekr.@hrk.de

DSDoc 01/03.00

Prüfungsordnung für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang Landeskultur und Umweltschutz der Universität Rostock

Vom 30. Mai 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ als Satzung erlassen³:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abschluss und Regelstudienzeit
- § 2 Leistungspunktsystem und Module
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 5 Fristüberschreitung
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Sonderregelung
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelorprüfung

- § 21 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 22 Bachelor-Studium

- § 23 Zweck der Bachelor-Prüfung und Bachelor-Grad
- § 24 Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 25 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 26 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit
- § 27 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 28 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Masterprüfung

- § 29 Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang
- § 30 Master-Studium
- § 31 Zweck der Master-Prüfung und Master-Grad
- § 32 Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 33 Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 34 Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit
- § 35 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit
- § 36 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 37 Anwendungsbereich
- § 38 Inkrafttreten

Anlagen

Diploma Supplement Bachelor-Studiengang (Deutsch/Englisch)
Diploma Supplement Master-Studiengang (Deutsch/Englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor- und Masterstudiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ ist ein gestufter Studiengang, der sich in den grundlegenden Bachelor-Studiengang und den konsekutiven, stärker forschungsorientierten Masterstudiengang gliedert.

(2) Der Bachelor-Studiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudien-

gangs und den Übergang in eine berufliche Tätigkeit sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

(3) Der konsekutive Masterstudiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Er setzt einen ersten akademischen Abschluss und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 29 voraus.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt für den Bachelor-Studiengang sechs Semester (§ 22 Abs. 1) und für den konsekutiven Masterstudien- gang vier Semester (§ 30 Abs. 1).

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ In dieser Ordnung beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Maskulinum in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 2

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen beziehungsweise ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 22 Abs. 3 und § 30 Abs. 3), für die nach bestandener Modulprüfung die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Module können außer den traditionellen Lehrveranstaltungen auch andere Lehr- und Lernformen wie z. B. Berufspraktika, Exkursionen, Studienprojekte oder E-Learning beinhalten. Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen.

§ 3

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 25) und der Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (§§ 26 und 27).

(2) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 33) und der Masterarbeit einschließlich Kolloquium (§ 34 und § 35).

(3) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 4

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 25 Abs. 1 und § 33 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 5 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den Prüfungszeiträumen abgenommen. Der erste Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf die zwei Wochen unmittelbar nach der Vorlesungszeit. Der zweite Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf die zwei Wochen unmittelbar vor Beginn des nachfolgenden Semesters.

(3) Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen beider Prüfungszeiträume endet vier Wochen vor Beginn des ersten Prüfungszeitraumes. Der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 5

Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfung abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung in der Regel als abgelegt und nicht bestanden. Sie gilt dann nicht als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung dem Prüfungsausschuss eine Konzeption für das endgültige Ablegen der Modulprüfung innerhalb einer Frist von höchstens zwei Semestern vorlegt und diese vom Prüfungsausschuss befürwortet wird.

(3) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat der Kandidat nicht zu vertreten.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten. Bei mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten, kann der Kandidat beantragen, in der jeweiligen Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen Sprache als Deutsch abzulegen, wenn dies gemäß § 25 Abs. 1 beziehungsweise § 33 Abs. 1 festgelegt ist.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind für die Bachelorprüfung in § 25 Abs. 1 und für die Masterprüfung in § 33 Abs. 1 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorwissenisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt max. 90 Stunden. Die Bearbeitungszeit von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf acht Wochen nicht überschreiten. Die Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten, kann der Kandidat

beantragen, in der jeweiligen Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen Sprache als Deutsch abzulegen, wenn dies gemäß § 25 Abs. 1 beziehungsweise § 33 Abs. 1 festgelegt ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind für die Bachelorprüfung in § 25 Abs. 1 und für die Masterprüfung in § 33 Abs. 1 festgelegt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Bachelorprüfung beziehungsweise die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit beziehungsweise der Masterarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit beziehungsweise der Masterarbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-Grade. Der ECTS-Grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei geringeren Absolventenzahlen eines dreijährigen Vergleichszeitraumes folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu verse-

henden schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelorprüfung beziehungsweise die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit beziehungsweise die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit beziehungsweise die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelorarbeit beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung beziehungsweise die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung beziehungsweise die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung beziehungsweise die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung bis zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat seine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoß (§ 9 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in einem der Prüfungszeiträume des folgenden Semesters erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 5 Abs. 3.

(3) Besteht ein Kandidat seine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf er die Prüfung spätestens in einem der Prüfungszeiträume des folgenden Semesters zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 13

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann nur in Ausnahmefällen und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat oder
3. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen gemäß § 25 Abs. 1 beziehungsweise § 33 Abs. 1 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat und die Module, deren Modulprüfungen ein zweites Mal zu wiederholen sind, insgesamt einen Umfang von 36 Leistungspunkten im Bachelorstudiengang beziehungsweise 24 Leistungspunkten im Masterstudiengang nicht überschreiten.

(5) Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 4 sind grundsätzlich als mündliche Prüfung mit einer Dauer von 45 Minuten durchzuführen. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach § 6 Abs. 1, 2, 4 und 6.

§ 14

Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Prüfungsausschuss eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor- und Masterstudiengangs „Landeskultur und Umweltschutz“ der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- beziehungsweise die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 8 entsprechend.

§ 18

Ungültigkeit der Bachelorprüfung und der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 9 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung beziehungsweise die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit beziehungsweise die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung beziehungsweise die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelorprüfung beziehungsweise die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit beziehungsweise der Masterarbeit wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelorprüfung

§ 21

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Grundsätzlich wird die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Ausländische Studienbewerber müssen entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

(3) Es wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ ein Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer in einem studiengangsrelevanten Einsatzgebiet zu absolvieren.

§ 22

Bachelorstudium

(1) Das Bachelorstudium soll in der Regelstudienzeit gemäß § 1 abgeschlossen werden.

(2) Der Bachelorstudiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ wird in deutscher Sprache angeboten.

(3) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in 26 Module. Aus den Modulen und der Bachelorarbeit sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 120 Semesterwochenstunden.

§ 23

Zweck der Bachelorprüfung und Bachelor-Grad

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

(2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 24

Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelorprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelorstudiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ an der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. die Prüfungsvorleistungen gemäß der Studienordnung für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ laut Modulbeschreibungen des Bachelorstudienganges „Landeskultur und Umweltschutz“ erbracht hat.

(2) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester,
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
3. die Nachweise über die gemäß der Studienordnung für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ laut Modulbeschreibungen des Bachelorstudienganges „Landeskultur und Umweltschutz“ zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß der Studienordnung für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ laut Modulbeschreibungen des Bachelorstudienganges „Landeskultur und Umweltschutz“ zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 25

Modulprüfungen der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind als Pflichtmodule beziehungsweise unter Beachtung von Absatz 2 als Wahlpflichtmodule zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

Pflichtmodule	Regelprüfungstermin Semester						Modulprüfung (P)		LP
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Zeit Min.	Art/Sprache mündlich (m) schriftlich (s)	
01 Chemie	●						90	s de	6
02 Mathematische Grundlagen (Naturwissenschaften)	●						90	s de	6
03 Physik	●						90	s de	6
04 Grundlagen der Ökologie und Ökophysiologie der Pflanzen	●						180	s de	12
05 Mathematische Statistik		●					90	s de	6
06 Grundlagen des Ingenieurbaus									12
1. Prüfungsleistung		●					120h 10	HA ⁴ + Präs. ⁵	de
2. Prüfungsleistung		●					90	s de	
07 Bodenkunde		●					90	s de	6
08 Geodäsie		●					90	s de	6
09 Festigkeitslehre/Baustoffkunde			●				120	s de	6
10 Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft			●				120	s de	6
11 Raumordnung/Landeskunde			●				20	m de	6
12 Hydrologie und Meteorologie			●				90	s de	6
13 Kartographie/Fernerkundung			●				90	s de	6
14 Bodenmechanik/Straßenplanung				●			90	s de	6
15 Hydromechanik				●			120	s de	6
16 Geoinformatik I				●			60h	HA de	6
17 Landschaftsökologie				●			90	s de	6
18 Standortdiagnostik				●			20	m de	6
19 Landschaftsplanung					●		20	m de	6
20 Architektur in Siedlung und Landschaft					●		20	m de	6
21 Bauwirtschaft					●		20	m de	6
22 Kulturtechnik und Gewässerregelung						●	20	m de	6
Bachelorarbeit						●	Gutachten		12

Wahlpflichtmodule	Regelprüfungstermin Semester						Modulprüfung (P)		LP
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Zeit Min.	Art/Sprache mündlich (m) schriftlich (s)	
23a Informatik I (für Nichtinformatiker)					●		90	s de	6
24a Datenbanken I					●		90	s de	6
25a Geoinformatik-Projekt						●	60h 10	HA Präs.	de
26a Computergraphik (für Nichtinformatiker)						●	20	m de	6
23b Landeskulturelles Bauen I					●		20	m de	6
24b Landeskultureller Ingenieurbau I					●		20	m de	6
25b Landeskulturelles Bauen II						●	20	m de	6
26b Landeskultureller Ingenieurbau II						●	20	m de	6
23c Kommunale Landschaftsplanung					●		20	m de	6
24c Kulturlandschaftspflege					●		20	m de	6
25c Freiraum- und Objektplanung/Straßenplanung						●	10	Präs. de	6
26c Siedlungsplanung						●	20	m de	6
23d Agrartechnik und -technologie					●		20	m de	6
24d Umweltökonomie					●		90	s de	6

⁴ Hausarbeit⁵ Präsentation

Wahlpflichtmodule	Regelprüfungstermin Semester						Modulprüfung (P) Zeit Art/Sprache		LP
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Min.	mündlich (m) schriftliche (s)	
25d Agroökosystem und Pflanzenbau						●	20	m de	6
26d Grünland und außeragrarisches Landnutzung						●	120	s de	6
23e Grundlagen des Verwaltungsrecht I (LE ÖffRecht BA 1 a)					●		120	s de	6
24e Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit					●		60h 10	HA Präs. de	6
25e Grundlagen des Verwaltungsrecht II (LE ÖffRecht BA 1 b)						●	120	s de	6
26e Angewandte Unternehmensführung						●	20	m de	6
23f Wasserwirtschaft I					●		20	m de	6
24f Wasserwirtschaft II					●		20	m de	6
25f Wasserwirtschaft III						●	20	m de	6
26f Kulturtechnischer Wasserbau						●	60h	HA de	6

(2) Die Module der laufenden Nummern 23a bis 23f, 24a bis 24f, 25a bis 25f sowie 26a bis 26f stellen Wahlmodule dar. Die Studierenden wählen aus diesen Modulen 4 zusammengehörige Module aus. Die Zusammengehörigkeit ergibt sich aus dem gleichen Zusatzbuchstaben a, b, c, d, e oder f.

(3) In den Modulen sind die in der Studienordnung festgelegten Studienleistungen zu erbringen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen (Studienordnung, Anlage 1: Bachelorstudiengang) geregelt. Die Prüfungsvorleistungen sind spätestens bis zum Beginn des 1. Prüfungszeitraums der Prüfungsperiode, in der die Modulprüfung abgelegt werden soll, nachzuweisen.

§ 26

Ausgabe und Anfertigung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im sechsten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 5 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 360 h. Die Bearbeitung der Bachelorarbeit erfolgt semesterbegleitend in einem Zeitraum von 18 Wochen. Die Arbeit ist spätestens vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Arbeit angefertigt wird, abzugeben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelorstudiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll.

(5) Der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat die Bachelorarbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer und Prüfer der Arbeit.

(7) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 17 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelorarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 27**Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Kandidat hat seine Bachelorarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 15-minütigem Vortrag des Kandidaten und einer etwa 30-minütigen Diskussion mit den beiden Prüfern der Bachelorarbeit. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelorarbeit, selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 26 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

§ 28**Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des

Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Masterprüfung**§ 29****Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ ist eine nach § 8 Abs. 4 mindestens mit dem ECTS-Grade C, berechnet auf Basis der letzten drei Jahrgänge, bestandene Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ der Universität Rostock oder in einem vergleichbaren ingenieur- und umweltwissenschaftlichen Studiengang oder die Feststellung einer ausreichenden, gleichwertigen Qualifikation durch den Prüfungsausschuss. Eine Qualifikation ist gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen derjenigen des Bachelorstudienganges im Wesentlichen entspricht.

(2) Eine weitere Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem fachbezogenen Einstufungstest für die englische Sprache oder der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Sprachtests mindestens nach den Anforderungen B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Ausländische Studienbewerber müssen entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Hierzu ist mindestens der erfolgreiche Abschluss eines Testes DSH 1, DaF 3 oder ein Nachweis adäquater Kenntnisse notwendig.

(4) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ist mit dem Antrag auf Immatrikulation nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 30**Masterstudium**

(1) Das Masterstudium soll in der Regelstudienzeit gemäß § 1 Abs. 4 abgeschlossen werden.

(2) Der Masterstudiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ wird in deutscher Sprache angeboten.

(3) Der Masterstudiengang setzt sich aus neun Pflichtmodulen, für die zusammen 54 Leistungspunkte vergeben werden, und mehreren Wahlpflichtmodulen, aus denen Module im Umfang von 48 Leistungspunkten als Vertiefungsschwerpunkt auszuwählen sind, zusammen. Hinweise zur Wahl der Pflichtmodule und zur Schwerpunktbildung enthält die Studienordnung. Aus den Modulen und der Masterarbeit sind mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 80 Semesterwochenstunden.

§ 31

Zweck der Masterprüfung und Master-Grad

(1) Durch die Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in seinem Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

(2) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 32

Zulassung zu Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ an der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. in dem Modul, das mit der Modulprüfung abgeschlossen werden soll, die Prüfungsvorleistungen gemäß der Studienordnung für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ laut Modulbeschreibungen des Masterstudienganges „Landeskultur und Umweltschutz“ erbracht hat.

(2) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester;
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll;

3. die Nachweise über die gemäß der Studienordnung für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ laut Modulbeschreibungen des Masterstudienganges „Landeskultur und Umweltschutz“ zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

(3) Kann ein Nachweis über eine gemäß der Studienordnung für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ laut Modulbeschreibungen des Masterstudienganges „Landeskultur und Umweltschutz“ zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 33

Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind als Pflichtmodule beziehungsweise unter Beachtung von § 30 Abs. 3 als Wahlpflichtmodule zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

Pflichtmodule des Masterstudienganges „Landeskultur und Umweltschutz“	Regelprüfungstermin Semester						Modulprüfung (P)			LP
	1.	2.	3.	4.			Zeit Min.	Art mündlich (m) schriftlich (s)		
01 Projektmanagement	●						30	m	de	6
02 Rechnergestützte Ingenieurarbeit (CAE)	●						30h	HA ⁶	de	6
03 Bau- und Planungsrecht	●						90	s	de	6
04 Bauverfahren/Arbeitssicherheit		●					120	s	de	6
05 Ver-/Entsorgung		●					30	m	de	6
06 Landmanagement		●					30	m	de	6
07 Erd- und Grundbau			●				30	m	de	6
08 Boden- und Wasserschutz			●				30	m	de/en	6
09 Planungs- und Entwurfslehre			●				60h 30	HA Präs. ⁷	de de	6
Wahlpflichtteil	●	●	●	●			48			
Masterarbeit				●			Gutachten			18

⁶ Hausarbeit

⁷ Präsentation

Wahlpflichtmodule des Masterstudienganges „Landeskultur und Umweltschutz“	Regelprüfungstermin Semester						Modulprüfung (P)			LP
	1.	2.	3.	4.			Zeit Min.	Art mündlich (m) schriftlich (s)		
Integrierende Ortsplanung										
10 Geoinformatik	●						30	m	de/en	12
11 Bestandsaufnahme und Entwurfsplanung		●					60h 30	HA Präs.	de de	12
12 Detail- und Ausführungsplanung				●			60h 30	HA Präs.	de de	12
13 Einführung in die Kommunikationslehre			●				30	m	de	6
14 Nachhaltige Raumentwicklung				●			30	m	de	6
Ingenieurbauwerke										
15 Baubetriebswirtschaft	●						30	m	de	12
16 Projektökonomie		●					30	m	de	12
17 Straßenbau			●				30	m	de	12
18 Landeskulturelle Ingenieurbauwerke				●			30	m	de	12
Abfall- und Stoffstromwirtschaft										
19 Verwertung organischer Abfälle und nachwachsender Rohstoffe	●						30	m	de	12
20 Abfallbehandlung		●					30	m	de	12
21 Nachhaltige Abfallwirtschaft, internationale Abfallwirtschaft			●				90	s	de	12
22 Altlasten und Sonderabfälle				●			90	s	de	12
Siedlungswasserwirtschaft										
23 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz/Wasserreinigungstechnologie	●						90	s	de	12
24 Ingenieurhydrologie		●					40	m	de	12
25 Wasserversorgung			●				90	s	de	12
26 Abwasserableitung und -behandlung				●			90	s	de	12
Landschaftsökologie und Ressourcenschutz										
27 Spezielle Bodenchemie und Stofftransport	●						30	m	de/en	12
28 Floristische Analyse und Bioindikation		●					30	m	de	12
29 Angewandte Landschaftsökologie und Naturschutz			●				30	m	de	6
30 Umwelt- und Naturschutzökonomie			●				30	m	de	6
31 Integrierte Standort- und Einzugsgebietsanalyse				●			30	m	de/en	12
Hydrologie und Landschaftswasserhaushalt										
32 Angewandte Geowissenschaften	●						180	s	de	12
24 Ingenieurhydrologie		●					40	m	de	12
33a) Kulturtechnische Bauwerke und Speicher			●				30	m	de	12
34a) Wasserbewirtschaftung und wasserwirtschaftliche Modellierung				●			40	m	de	12
35b) Küsten- und Hochwasserschutz			●				180	s	de/en	12
36b) See- und Hafenbau				●			180	s	de/en	12

(2) Aus den unter Absatz 1 aufgeführten Modulen des Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von 48 LP durch die Studenten auszuwählen. Durch die Überschriften sind verschiedene Vertiefungsangebote gekennzeichnet, wobei innerhalb der Vertiefungen noch weiterführende Spezialisierungen möglich sind. Durch die Buchstaben a) oder b) sind in diesem Sinne zusammengehörige Module gekennzeichnet. Näheres zur Wahl von Vertiefungsmodulen regelt die Studienordnung.

(3) Von den in Absatz 1 aufgeführten Modulen stellen die ersten neun Module Pflichtmodule und alle weiteren Module Wahlpflichtmodule dar.

(4) In den Modulen sind die in der Studienordnung festgelegten Studienleistungen zu erbringen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen (Studienordnung, Anlage 2: Masterstudiengang) geregelt. Die Prüfungsvorleistungen sind spätestens bis zum Beginn des 1. Prüfungszeitraums der Prüfungsperiode, in der die Modulprüfung abgelegt werden soll, nachzuweisen.

§ 34**Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im vierten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 5 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 540 Stunden. Die Bearbeitungszeit beträgt 14 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens sieben Wochen verlängern.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll.

(5) Der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat die Masterarbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer und Prüfer der Arbeit.

(7) Die Masterarbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 17 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 35**Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Kandidat hat seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten und einer etwa 40-minütigen Diskussion mit den beiden Prüfern der Masterarbeit. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Masterarbeit mit dem Kolloquium wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 34 Abs. 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Masterarbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben.

§ 36**Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des

Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über das Studienprofil und den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37

Anwendungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidaten, die nach ihrem Inkrafttreten in den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ immatrikuliert wurden.

(2) Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 15 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Mai 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 30. Mai 2008.

Rostock, 30. Mai 2008

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 708

Universität Rostock



— Diploma Supplement —

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

Mustermann, Jens

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

23. Dezember 1987, Rostock, Deutschland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

000100000

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science - B.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science - B.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

„Landeskultur und Umweltschutz“

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität/ Staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität/ Staatliche Einrichtung

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum des Zertifikates:

Diploma Supplement: Jens Mustermann

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Student/ Erster Grad (drei Jahre)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Drei Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine oder spezielle Hochschulreife (Abitur) nach Pkt. 8.7
oder gleichwertige ausländische Abschlüsse

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Voll-Zeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Bachelorstudium (B.Sc.) „Landeskultur und Umweltschutz“ beinhaltet in seinem Programm über 3 Jahre, 22 Pflichtmodule, 4 Wahlpflichtmodule aus 6 verschiedenen Fachrichtungen und eine Bachelorarbeit. Die Module unterscheiden sich hinsichtlich der Anzahl der Leistungspunkte - von 6 bis 12 LP und dem entsprechend ihrem Arbeitsaufwand von 180 – 360h.

Basierend auf einem breiten mathematisch naturwissenschaftlichen Wissen aus dem ersten Semester, beginnt im zweiten Semester die fachspezifische Ausbildung. Das Studium schließt die nachfolgenden Pflichtmodule ein:

- | | |
|---|--|
| – Chemie | – Hydrologie und Meteorologie |
| – Mathematische Grundlagen (Naturwissenschaften) | – Kartographie/ Fernerkundung |
| – Physik | – Bodenmechanik/ Straßenplanung |
| – Grundlagen der Ökologie und Ökophysiologie der Pflanzen | – Hydromechanik |
| – Mathematische Statistik | – Geoinformatik I |
| – Grundlagen des Ingenieurbaus | – Landschaftsökologie |
| – Bodenkunde | – Standortdiagnostik |
| – Geodäsie | – Architektur in Siedlung und Landschaft |
| – Festigkeitslehre/ Baustoffkunde | – Landschaftsplanung |
| – Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft | – Bauwirtschaft |
| – Raumordnung/ Landeskunde | – Kulturtechnik und Gewässerregelung |

Die folgenden Spezialisierungen sind möglich:

- | | |
|-----------------------------|--|
| – Geoinformatik II | – Umweltökonomie und Agrarwissenschaften |
| – Landeskulturelle Bauwerke | – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften |
| – Planung | – Wasserwirtschaft |

Datum des Zertifikates:

Diploma Supplement: Jens Mustermann

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Eine Liste der Kurse und Abschlüsse sowohl in den Einzelfächern (mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung) als auch der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) befindet sich im Transcript bzw. im Abschlusszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema nach Pkt. 8.6

4.5 Gesamtnote und ECTS-Graduierung

(Gesamtbewertung)

Auf Grundlage der Gesamtabschlussleistung; vergl. Prüfungszeugnis (ECTS-Graduierung)

5. Angaben zum Status der Qualifikation**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Qualifikation für ein Masterstudium

5.2 Beruflicher Status

Das Abschlusszeugnis zum B.Sc. berechtigt zum Führen des geschützten Titels "Bachelor of Science" und zum Ausüben von beruflichen Tätigkeiten, welche diesen Grad voraussetzen.

6. Weitere Angaben**6.1 Weitere Angaben**

Zur ausführlichen Beschreibung der Modulinhalte siehe Modulkatalog

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Institution: www.auf.uni-rostock.de

Studium: www.auf.uni-rostock.de/lu/studium

Nationale Informationen zum Hochschulsystem siehe Pkt. 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades vom (*Datum*)
- Prüfungszeugnis vom (*Datum*)
- Transkript vom (*Datum*)

(Offizieller Stempel/Siegel)

Certification Date: _____

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement: Jens Mustermann

8. Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.⁸

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

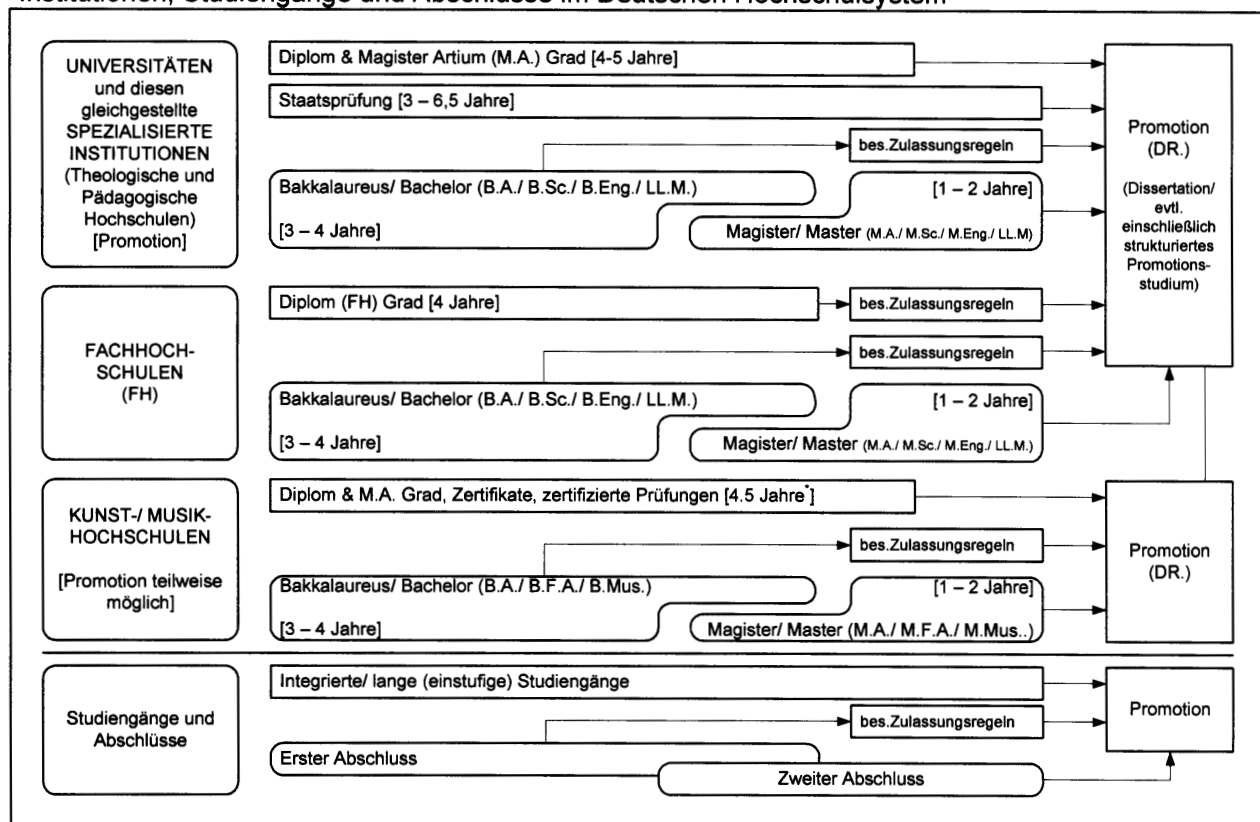
8.2 Studiengänge und -abschlüsse

- In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.
- Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.
- Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁹ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.¹⁰

Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement: Jens Mustermann

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge:

Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der

entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

Diploma Supplement: Jens Mustermann

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

Universität Rostock



—Diploma Supplement—

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name / 1.2. First Name

Mustermann, Jens

1.3 Date, Place, Country of Birth

23. December 1987, Rostock, Germany

1.4 Student ID Number or Code

000100000

2. Qualification

2.1 Name of Qualification *(full, abbreviated: in original language)*

Bachelor of Science – B.Sc.

Title Conferred *(full, abbreviated: in original language)*

Bachelor of Science – B.Sc.

2.2 Main Field(s) of Study

„Land Cultivation and Environmental Protection“

2.3 Institution Awarding the Qualification *(in original language)*

Universität Rostock, Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät

Status *(Type / Control)*

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies *(in original language)*

Universität Rostock

Status *(Type / Control)*

University / State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date: _____

Diploma Supplement: Jens Mustermann

3. Level of Qualification

3.1 Level

Undergraduate/first degree (three years)

3.2 Official Length of Program

Three years

3.3 Access Requirements

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification (Abitur), cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The study programme B.Sc „Land Cultivation and Environmental Protection“ covers a three year programme including 22 compulsory modules, 4 optional modules to be selected from a list of 6 different branch related specialisations, and a Bachelor thesis. The module size varies from 6 to 12 credits, i.e. a workload between 180 and 360 hours.

Based on a broad background in mathematics and natural sciences, delivered in the first year, the branch specific education starts in the second half year term. The study programme includes the following compulsory modules:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| - Chemistry | - Mathematical Statistics |
| - Physics | - Basic Principles of Ecology and Ecophysiology of Plants |
| - Mathematical Principles | - Principles of Construction Engineering |
| - Soil Science | - Geodesy |
| - Material Science/ Strength Studies | - Waste Management |
| - Regional Planning Policy | - Hydrology/ Meteorology |
| - Remote Sensing/ Cartography | - Soil Mechanics/ Road Planning |
| - Hydromechanics | - Geoinformatics I |
| - Site Science | - Landscape Ecology |
| - Agricultural Engineering | - Construction Management |
| - Landscape Planning | - Urban Planning |

The following specialisations are available:

- Geoinformatics II
- Rural Construction
- Planning
- Agricultural and environmental economy
- Economics and Law
- Water Management

Certification Date:

Diploma Supplement: Jens Mustermann

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 –

4.5 Overall Classification (*in original language*) and ECTS-Grade

(Gesamtbewertung)

Based on Comprehensive Final Examination (written 63%, oral 30%, thesis 7%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate)
(ECTS-Grade)

5. Function of the Qualification**5.1 Access to Further Study**

Qualifies to apply for admission to Master-Studies

5.2 Professional Status

The B.Sc.-degree in an engineering discipline entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and to exercise professional work in the field(s) of Land Cultivation and Environmental Protection for which the degree was awarded.

6. Additional Information**6.1 Additional Information**

See course catalogue for the description of the content of the courses

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.auf.uni-rostock.de;
on the program: www.auf.uni-rostock.de/lu/studium/ ...;
for national information sources cf. Sect. 8.8.

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelor's degree document(*Date*)
- Exam Report (*Date*)
- Transcript (*Date*)
- Course Catalogue

(Official Stamp/Seal)

Certification Date: _____

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

Diploma Supplement: Jens Mustermann

8 INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Hochschulen²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programms concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

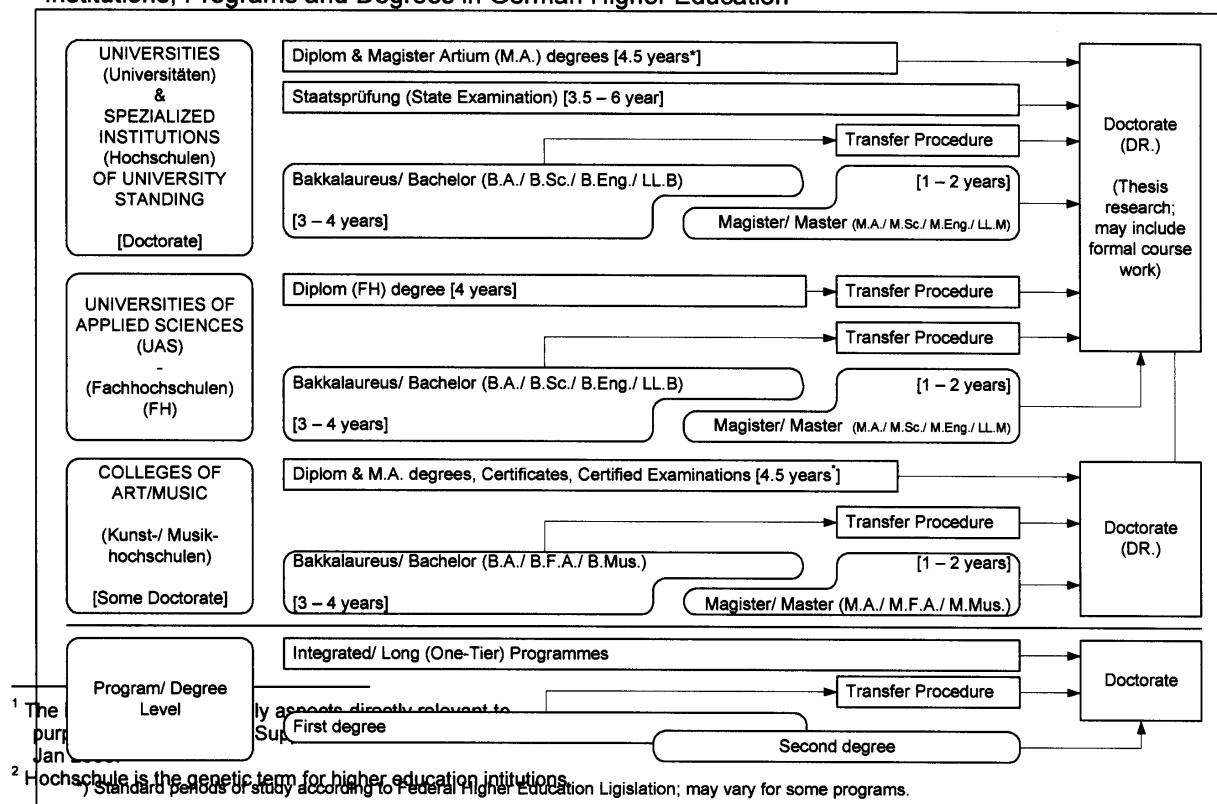
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1988, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement: Jens Mustermann

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, Diplom degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for Diplom degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at Universities last usually 4.5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professional are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are nondoctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-Tiers):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point system and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. In ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be

admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kulturministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstraße 6, D-53133 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.knk.org; EMail: zab@kmk.org
 - "Dokumentation und Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. It's "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstraße 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]288/887-210; EMail: sekr.@hrk.de

DSDoc 01/03.00

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medizinische Biotechnologie der Universität Rostock

Vom 23. April 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medizinische Biotechnologie als Satzung³ erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 2 Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer

§ 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung

§ 20 Widerspruchsverfahren

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Master-Prüfung

§ 22 Zweck der Master-Prüfung

§ 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung

§ 24 Modulprüfungen der Master-Prüfung

§ 25 Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

§ 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

§ 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

Anlagen

Diploma Supplement (deutsch)

Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Medizinische Biotechnologie ist ein vertiefender, interdisziplinär- und forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Er setzt einen ersten akademischen Abschluss und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 voraus.

(2) Der Master-Studiengang Medizinische Biotechnologie wird überwiegend in deutscher Sprache angeboten. Ausländische Studienbewerber müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau von DSH 1 oder TestDaF/TDN3 oder vergleichbare Kenntnisse nachweisen. Einzelne Veranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten.

(3) Der Master-Studiengang gliedert sich in zwölf Pflichtmodule. Aus den Modulen des Pflichtbereiches und der Master-Arbeit sind mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(5) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 2

Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Zugang zum Master-Studiengang Medizinische Biotechnologie sind

1. ein Abschluss in einem Bachelor-Studiengang Medizinische Biotechnologie, Molekulare Medizin, Biomedizintechnik oder einem vergleichbaren Studiengang mit der Note 2,5 oder besser,
2. der Nachweis besonderer Kenntnisse in molekular- und zellbiologischen Labortechniken durch mindestens zwei einschlägige Modulzeugnisse beziehungsweise Scheine zu ent-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ In dieser Ordnung beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

sprechenden praktischen Kursen im Rahmen eines Studiengangs mit Diplom- oder Staatsexamens-Abschluss sowie zusätzlich einer entsprechend orientierten Bachelor- beziehungsweise Diplom- oder Staatsexamensarbeit,

3. der Nachweis über Sprachkenntnisse in Englisch, die dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Ausgenommen von dieser Nachweispflicht sind Muttersprachler.

(2) Eine Zulassung ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber in einem Master-Studiengang Medizinische Biotechnologie oder in einem Studiengang mit vergleichbarem Lehrangebot seinen Prüfungsanspruch endgültig verloren hat.

(3) Die Erfüllung der in Absatz 1 genannten fachlichen Zugangsvoraussetzungen ist mit dem Antrag auf Immatrikulation nachzuweisen. Der Bewerber hat darüber hinaus eine Erklärung abzugeben, dass er in einem Master-Studiengang Medizinische Biotechnologie oder in einem Studiengang mit vergleichbarem Lehrangebot seinen Prüfungsanspruch noch nicht endgültig verloren hat.

(4) Für die Feststellung des Vorliegens der fachlichen Zugangsvoraussetzungen und die Zulassungsentscheidung ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er kann in begründeten Ausnahmefällen andere als die in Absatz 1 genannten Nachweise für das Vorliegen der fachlichen Zugangsvoraussetzungen anerkennen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen beziehungsweise ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 24 Abs. 1), für die nach bestandener Modulprüfung die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Module können außer den traditionellen Lehrveranstaltungen auch andere Lehr- und Lernformen wie z. B. Berufspraktika, Exkursionen, Studienprojekte oder E-Learning beinhalten. Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Abs. 1) und der Master-Arbeit einschließlich Kolloquium (§§ 25 und 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf vier Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit. Modulprüfungen in Form sonstiger mündlicher oder schriftlicher Prüfungsleistungen (Referate und Gruppenarbeiten) können auch im Laufe der Vorlesungszeit erbracht werden.

(3) Der Kandidat hat sich zu den Modulprüfungen schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen erfolgt in den ersten zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten eines Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums durch Aushang im Studiendekanat bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch Aushang im Studiendekanat bekannt gegeben. Die Termine für die während der Vorlesungszeit zu erbringenden Prüfungsleistungen legt der zuständige Hochschullehrer fest.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7**Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Bei mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu vier Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung gemäß Absatz 2 um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, kann der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in englischer Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Abs. 1 festgelegt ist.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat widerspricht. Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

§ 8**Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet und ist die Abweichung

der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens 300 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt 80 bis 160 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf acht Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, kann der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in englischer Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Abs. 1 festgelegt ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

§ 9**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventen der letzten drei Prüfungsjahrgänge des Master-Studienganges Medizinische Biotechnologie folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung bis zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens im Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 3.

(3) Besteht ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt die jeweils bessere Note.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes zu erbringen sind, ist im nächstfolgenden Prüfungszeitraum abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann nur in Ausnahmefällen und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat oder
3. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat und die Module, deren Modulprüfungen ein zweites Mal zu wiederholen sind, insgesamt einen Umfang von 24 Leistungspunkten nicht überschreiten.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Medizinische Mikrobiologie im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, darun-

ter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Master-Prüfung

§ 22

Zweck der Master-Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in seinem Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

§ 23

Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Master-Studiengang Medizinische Biotechnologie an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in § 24 Abs. 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester,
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,

3. die Nachweise über die gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Die zu belegenden Module sind in den folgenden zwei Tabellen mit den erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der/den studienbegleitenden Modulprüfungen aufgelistet. Die Module sind mit den Modulprüfungen abzuschließen:

Modulbezeichnung	Nr.	Prüfungsvorleistungen (Anzahl, Art, Dauer, ggf. englische Sprache)
Biomaterialien	1	entfällt
Biotechnologische Verfahrenstechniken	2	Erbringen aller Praktikumsleistungen inkl. zugehöriger Protokolle Vorbereitung, Erstellung und Durchführung eines Praktikumsversuches inkl. Literaturrecherche
Systembiologie/Bioinformatik	3	entfällt
Stammzellen	4	entfällt
Kommunikation	5	entfällt
Umsetzung fachlicher Kompetenz	6	Klausur/60 min.
Bildgebende Verfahren	7	entfällt
Aktuelle Entwicklungen in der Molekularen Medizin	8	entfällt
Immunologie/Proteomforschung	9	Referat 20 min.
Biologische Verfahren der Abfall- und Abwasserwirtschaft	10	entfällt
Pharmazeutische Technologie/Biopharmazie	11	Referat/15 min. oder Gruppenarbeit
Wahrnehmung und Persönlichkeit	12	entfällt

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
Bezeichnung	Nr.	PL	LP	PL	LP	PL	LP	PL	LP
Biomaterialien	1	K, 90 min.	12						
Biotechnologische Verfahrenstechniken	2	M, 30 min.	12						
Systembiologie/Bioinformatik	3	M, 30 min.	9						
Stammzellen	4			M, 30 min.	9				
Kommunikation	5			K, 120 min.	6				
Umsetzung fachlicher Kompetenz	6			G	9				
Bildgebende Verfahren	7			R, 20 min.	3				
Aktuelle Entwicklungen in der Molekularen Medizin	8					R, 30 min.	3		
Immunologie/ Proteomforschung	9					K, 120 min.	12		
Biologische Verfahren der Abfall- und Abwasserrwirtschaft	10					M, 30 min.	6		
Pharmazeutische Technologie/Biopharmazie	11					K, 120 min.	6		
Wahrnehmung und Persönlichkeit	12					K. 120 min.	3		
Masterarbeit								(e)	30
Leistungspunkte pro Semester		33		27		30		30	
Σ Leistungspunkte		120							

Legende: PL – Prüfungsleistung, LP – Leistungspunkte, M – Mündliche Prüfung, K – Klausur, R – Referat, P – Protokoll, G – Gruppenarbeit, (e) – Prüfungsleistung optional in Englisch; graue Flächen – ein über zwei Semester geführtes Modul

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im vierten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Master-Arbeit beträgt 900 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 22 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zehn Wochen verlängern. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit führt notwendigerweise zum Überschreiten der Regelstudienzeit.

(4) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Master-Studiengang Medizinische Biotechnologie der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. mindestens 78 Leistungspunkte erworben hat.

(5) Der Kandidat hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Kandidat unter Berücksichtigung aller Fristen sowie Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit bei planmäßigem Verlauf sein Studium in der Regelstudienzeit abschließen kann. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Master-Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer und Prüfer der Arbeit.

(7) Die Master-Arbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit sowie die Festsetzung der Prüfer erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei

der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Kandidat hat seine Master-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten und einer etwa 20- bis 30-minütigen Diskussion mit den beiden Prüfern der Master-Arbeit. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Master-Arbeit mit dem Kolloquium wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Master-Arbeit, selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des

akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über das Studienprofil und den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. April 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 23. April 2008.

Rostock, den 23. April 2008

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 733



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science – M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Medical Biotechnology

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Medizinische Fakultät

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Same

Status (Type / Control)

Same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree (two years), with thesis

3.2 Official Length of Programme

2 years full-time, 120 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 2 years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master of Sciences, M. Sc., in Medical Biotechnology combines the field of Medical Education with those of Natural and Philosophical Sciences, especially Cellular Biology, Bio-Engineering, Bioinformatics, and Scientific Communication. It prepares students for occupations concerned with basic and applied research in medical topics as offered by universities, biotechnological companies and public administration. The basic studies program consists of the modules biomaterials, biotechnical procedures, bioinformatics, stem cells, pharmaceutical technologies, medical imaging, immunology/proteomics, processing of medical waste, soft skills, communication, and perception/personality.

A substantial part of the program will promote practical skills to execute laboratory research in molecular biology and bioengineering as well as to professionally interpret and present results from such efforts and to apply for grants. The practice at multiple lab environments will extend the knowledge and expertise obtained during the Bachelor education program to special facets of Molecular Medicine and Medical Biotechnology representing the currently most promising frontiers of the field, e.g. stem cell technologies, proteomics, and system biology. As a valuable supplementation of the practical skills taught during the Bachelor and Master education programs, the students will be specifically and repeatedly be trained to optimize the presentation of their scientific knowledge and proficiency in terms of oral and written reports as well as grant applications. An extremely high degree of interdisciplinarity is documented by the fact that more than half of the courses is arranged and presented by teachers from outside the Medical Faculty. Since these courses will be held together with students from other specialties, the exposure to different view points and approaches for problem solving will definitely broaden the scientific horizon and augment the professional competence of the students from this program.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For the general grading and ECTS-grading scheme cf. Sec. 8.

4.5 Overall Classification (in original language)

The overall classification (mark and grading, = Note + Gewichtung) is based on the classifications obtained in the single modules plus the classification of the bachelor practical research training; cf. "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs, e.g. Ph.D. programs.

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-rostock.de

On the program: <http://www.med.uni-rostock.de/index.php?id=384>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

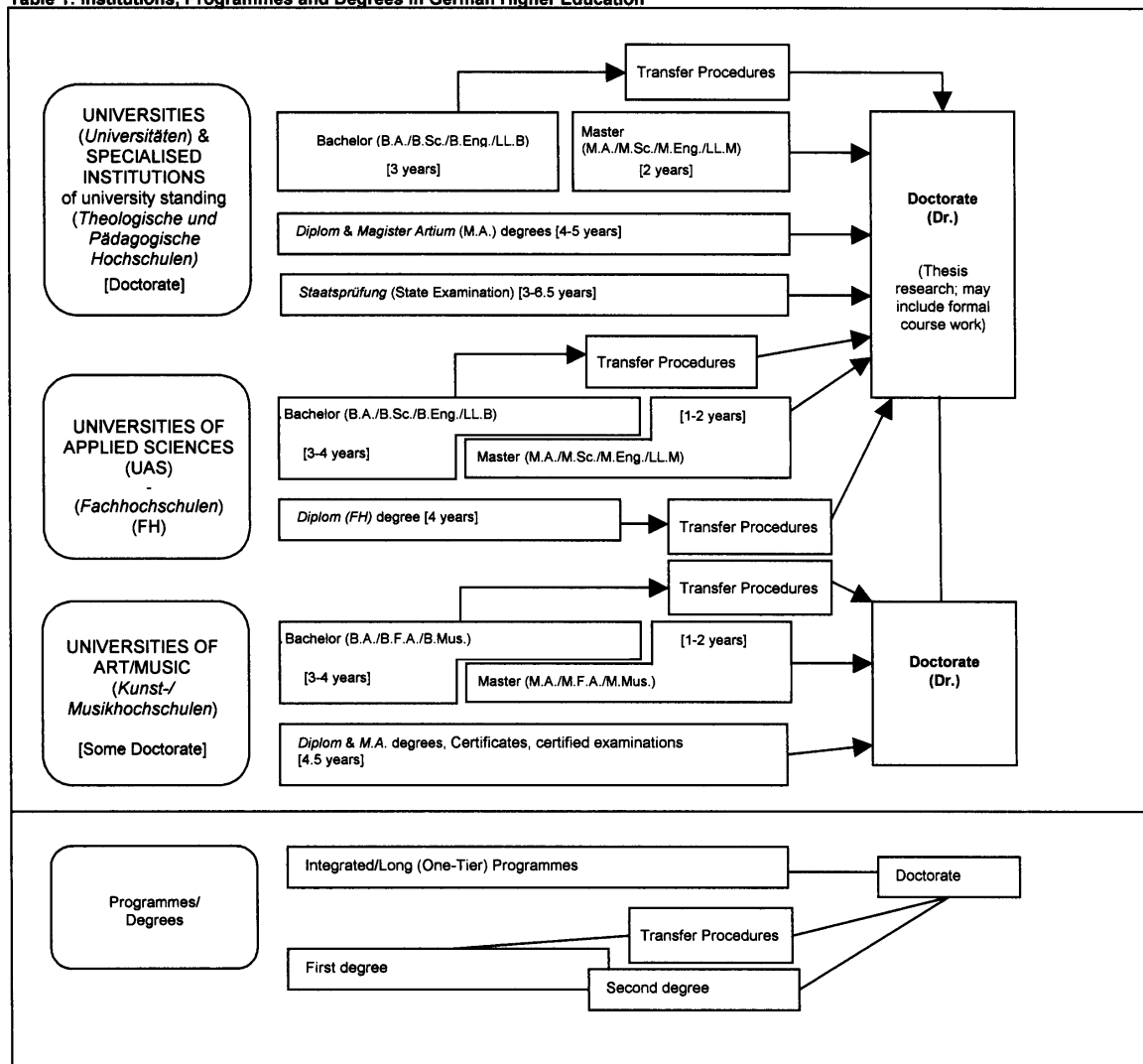
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 18.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science – M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k.A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Medizinische Biotechnologie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Medizinische Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – 2 Jahre, mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre Vollzeitstudium, 120 ECTS-Kreditpunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife oder gleichwertiges ausländisches Äquivalent sowie Bachelor of Science bzw. Diplom in Biotechnologie, Molekularbiologie oder Molekularer Medizin

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Master-Studiengang „Medizinische Biotechnologie“ erweitert die im gleichnamigen Bachelor-Studiengang geschaffenen Grundlagen von theoretischem Wissen und praktischen Fertigkeiten im Bereich der Molekularen Medizin und Medizinischen Biotechnologie um weitere aktuelle Technologische Fachaspekte, ergänzt zudem aber die Thematik um viele stark interdisziplinäre Aspekte. Als Ausdruck dieser Interdisziplinarität wird der Studiengang in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik, der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik, der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät und Philosophischen Fakultät der Universität Rostock durchgeführt.

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs soll eine spezifische Befähigung zum Einsatz in Forschungsgebieten an den Schnittstellen zwischen klinischen und grundlagenorientierten Fragestellungen und für Tätigkeiten im Bereich der medizinischen Forschung in Industrie, Behörden und Universität vermittelt werden.

Der Studiengang zeichnet sich durch einen hohen Anteil an praktischer Ausbildung vornehmlich im Rahmen von Übungen und Laborpraktika zu hochmodernen und zukunftsweisenden Sachthemen sowie durch die ausgeprägte Interdisziplinarität aus. Zu ersterem gehören Aspekte der Stammzellforschung, Proteomanalytik, Biomaterialforschung, Systembiologie, produktive Verfahrenstechniken im industriellen Maßstab sowie die Entsorgung von medizinischen Abfällen. Zu letzterem zählen Kurse zur englischen Fachsprache und zur Optimierung von Selbstdarstellung und Kommunikation wie auch zum optimierten Lesen und Schreiben von Fachartikeln sowie zum Anfertigen von Anträgen zur rechtlichen Absicherung der eigenen Forschung und zum Erhalt von Drittmitteln. Die zum Teil gemeinsam mit Studenten anderer Fakultäten durchgeführten Unterrichtsveranstaltungen erweitern das Verständnis anderer Kommunikationsstile und Denkweisen und bereiten so auf die zu erwartende natürliche Arbeitsumgebung insbesondere im Bereich der angewandten Forschung vor.

Konkret können Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs ihre Qualifikation als Voraussetzung zu einem Ph.D.-Studiengang bzw. Dissertation in einem naturwissenschaftlich orientiertem Fach, sowie ggf. ergänzt durch zusätzliche Ausbildungen z.B. zum Fachjournalisten, Juristen oder Wirtschaftswissenschaftler (MBA) und für anspruchsvolle wissenschaftlich-technische Tätigkeiten in der Funktion eines Laborleiters in Labors der biomedizinischen Industrie nutzen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die lokale Notengebung siehe Punkt 8.6. – Die ECTS-Notenberechnung erfolgt entsprechend der Prüfungsordnung.

4.5 Gesamtnote

Note + ggf. Gewichtung.

Die ECTS-Notenberechnung erfolgt entsprechend der Prüfungsordnung.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zu einem Ph.D. Studium bzw. der Anfertigung einer Dissertation.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

k.A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.med.uni-rostock.de/index.php?id=384>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.¹

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

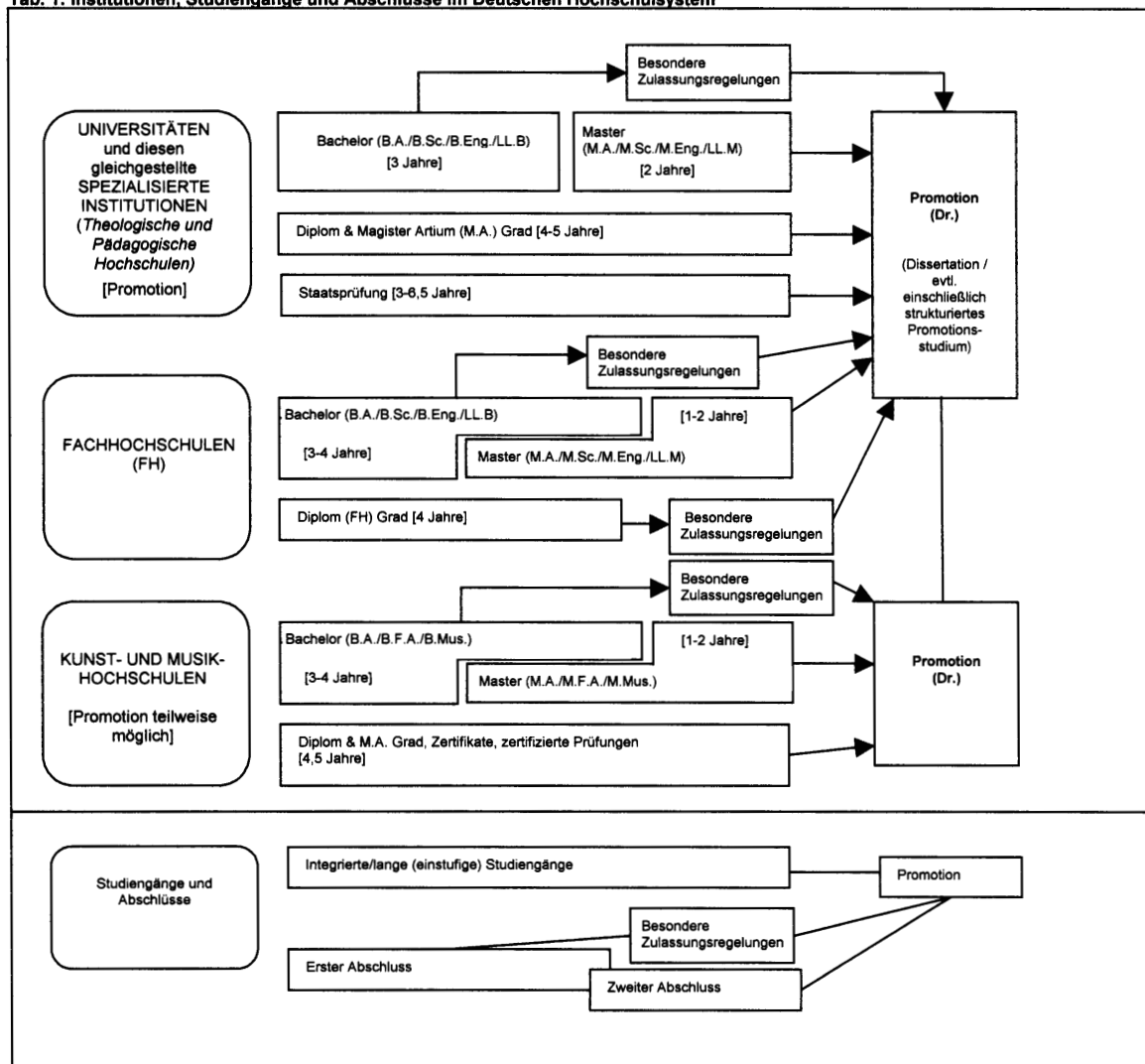
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.² Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.³

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfieldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁴ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁴

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennestr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Informationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

Habilitationsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik der Universität Rostock

Vom 19. Februar 2008

Aufgrund des § 43 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S.398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S.539)², erlässt die Universität Rostock die folgende Habilitationsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik:

Inhaltsübersicht

§ 1	Habilitationsrecht	§ 14	Habilitationsakte
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen	§ 15	Fakultätsübergreifende Habilitationsverfahren
§ 3	Zulassung zur Habilitation	§ 16	Wirkung der Habilitation
§ 4	Habilitationsschrift	§ 17	Umhabilitation
§ 5	Eröffnung des Habilitationsverfahrens	§ 18	Widerspruchsrecht
§ 6	Begutachtung der Habilitationsschrift	§ 19	Inkrafttreten
§ 7	Habilitationskommission		
§ 8	Annahme der Habilitationsschrift		
§ 9	Nichtangenommene Habilitationsschrift		
§ 10	Verteidigung		
§ 11	Probeforlesung		
§ 12	Verleihung der Habilitation		
§ 13	Pflichtexemplare		

Anlagen

- Anlage 1: Habitationsgebiete
Anlage 2: Empfehlung für die Gestaltung des Titelblattes der Habitationsschrift

§ 1 Habilitationsrecht

(1) Die Habilitation ist der Nachweis einer besonderen Befähigung, ein Wissenschaftsgebiet selbstständig in Forschung und Lehre zu vertreten.

(2) Die Fakultät verleiht den Grad eines habilitierten Doktors für Fachgebiete, die an der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik gelehrt werden.

(3) Die Verleihung erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin/dem Bewerber zu einem an der Fakultät vertretenem Fachgebiet verfassten Habilitationsschrift, ihrer Verteidigung mit einem öffentlichen Vortrag und Disputation im Rahmen eines Habilitationskolloquiums sowie einer öffentlichen Probeforlesung.

Umfang und Dauer der vorausgegangenen Ausbildung die gleiche Gewähr für die Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers geben. Bestehende Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen wird eine gutachterliche Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt.

(3) Ausländerinnen/Ausländer müssen eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachweisen.

§ 3 Zulassung zur Habilitation

(1) Der Antrag auf Durchführung des Habilitationsverfahrens ist von der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich an die Dekanin/den Dekan unter Angabe des Habilitationsgebietes zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion in einem an der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik vertretenem Fachgebiet sowie eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit und Lehrtätigkeit auf dem angestrebten Habilitationsgebiet voraus; auf Antrag kann auch die Promotion in einem anderen Fachgebiet als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.

(2) Ausländische Studienabschlüsse und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie insbesondere nach Art,

1. vier Exemplare der Habilitationsschrift und die geforderte Anzahl von 30 Thesen
2. ein Lebenslauf, insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang
3. eine Liste der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Arbeiten
4. eine beglaubigte Abschrift oder Kopie der Urkunde des Hochschulabschlusses und der Urkunde über den Doktorgrad

¹ Mitt.bl. BM M-V S. 511

² Mitt.bl. BM M-V S. 635

5. ein amtliches Führungszeugnis

6. eine Versicherung, dass die Bewerberin/der Bewerber die Habilitationsschrift selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt, die den herangezogenen Werken wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat und die Habilitationsschrift für keine andere akademische Qualifikation verwendet hat,

7. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Bewerberin/der Bewerber sich bereits einem Habilitationsverfahren unterzogen oder um Zulassung zu einem solchen beworben hat sowie darüber, ob die eingereichte Schrift einer anderen Hochschule bereits vorgelegen hat

(3) Die Bewerberin/Der Bewerber kann ihren/seinen Antrag bis zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens zurückziehen, ohne dass das Habilitationsverfahren als gescheitert gilt.

§ 4

Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers. Sie muss die Erkenntnis auf einem Wissenschaftsgebiet der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik wesentlich fördern und die besondere Fähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers ausweisen, ihr/sein Wissenschaftsgebiet selbstständig zu vertreten.

(2) Als Habilitationsschrift können eine schriftliche Arbeit oder mehrere Einzelleistungen gleicher oder zusammenhängender Thematik in der für das Wissenschaftsgebiet spezifischen Form oder Ergebnisse auf der Grundlage von Forschungsleistungen oder erfinderischer Leistungen anerkannt werden. Diesen Arbeiten ist eine Darstellung der theoretischen Grundlagen der Einzelleistungen und ihrer Einordnung in das Fachgebiet voranzustellen.

(3) Die Ergebnisse der Habilitationsschrift sind in Thesen zusammenzufassen, die Bestandteil der Habilitationsschrift sind.

(4) Die Habilitationsschrift ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 5

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 beschließt der Rat der Fakultät innerhalb von zwei Monaten die Eröffnung beziehungsweise Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens. Konnte das Habilitationsverfahren aufgrund von unvollständigen Unterlagen nicht eröffnet werden, wird die Kandidatin/der Kandidat aufgefordert, die fehlenden Unterlagen umgehend nachzureichen. Die Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

(2) Mit dem Eröffnungsbeschluss sind die Gutachterinnen/die Gutachter gemäß § 6 und die Habilitationskommission unter Leitung der Dekanin/des Dekans oder einer Prodekanin/eines Prodekans gemäß § 7 durch den Rat der Fakultät zu bestellen.

§ 6

Begutachtung der Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist von mindestens drei Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren zu beurteilen. Wenigstens eine Gutachterin/ein Gutachter muss hauptamtlich an einem zur Fakultät gehörenden Institut tätig sein. Höchstens zwei Gutachterinnen/Gutachter dürfen der Universität Rostock angehören. Die Bewerberin/Der Bewerber kann Gutachterinnen/Gutachter vorschlagen.

(2) Die Gutachterinnen/Die Gutachter sind gehalten, die Gutachteraufträge innerhalb von 14 Tagen anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme eines Gutachterauftrages soll das Gutachten erstellt werden.

(3) Die Gutachterinnen/Die Gutachter erstatten schriftliche Gutachten darüber, ob die eingereichte Habilitationsschrift die besondere Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit ausweist. Sie sollen sich insbesondere über den Neuheitswert der Schrift und die durch sie erreichte Förderung des Forschungsgegenstandes äußern. Sie sollen dem Rat der Fakultät die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift empfehlen.

(4) Das einer Gutachterin/einem Gutachter zur Begutachtung übergebene Exemplar der Habilitationsschrift geht in ihr/sein Eigentum über.

§ 7

Habilitationskommission

(1) Der Rat der Fakultät setzt für jedes Verfahren eine Habilitationskommission ein.

(2) Die Habilitationskommission besteht aus den Gutachtern und weiteren Professorinnen/Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik. Den Vorsitz führt die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan. Professorinnen/Professoren oder habilitierte Mitglieder anderer Fakultäten können hinzugezogen werden, wenn der Inhalt der Arbeit dies erfordert.

(3) Die Habilitationskommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Habilitationsverfahrens verantwortlich und schlägt dem Rat der Fakultät die Verleihung oder Nichtverleihung der Habilitation vor.

§ 8

Annahme der Habilitationsschrift

(1) Der Rat der Fakultät führt eine Entscheidung auf der Grundlage der Gutachten und der schriftlichen Stellungnahmen von Mitgliedern der Fakultät über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift herbei. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Professorinnen/Professoren, Dozentinnen/Dozenten oder habilitierten Mitglieder der Fakultät.

(2) Im Zweifelsfall können weitere Gutachten eingeholt werden. Dies muss erfolgen, wenn einer der Gutachterinnen/der Gutachter die Nichtannahme der Habilitationsschrift empfiehlt.

(3) Eine Habilitation gilt als abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter dies empfehlen.

(4) Bei Annahme der Habilitationsschrift können Auflagen zu Änderungen erteilt werden, die sich auf die Gestaltung der Habilitationsschrift beziehen und nicht ihren wissenschaftlichen Inhalt berühren. Die Auflagen sind vor der Verteidigung zu erfüllen. Die Erfüllung ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zu kontrollieren.

(5) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift beziehungsweise über Auflagen ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Bei einer Nichtannahme sind außerdem die Gründe für die Entscheidung mitzuteilen.

(6) Nach der Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme ist der Bewerberin/dem Bewerber in jedem Fall auf Antrag der Inhalt der Gutachten zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Habilitationsschrift ist mindestens vier Wochen vor der Verteidigung öffentlich zugänglich zu machen. Sie liegt dazu im Dekanat aus.

§ 9

Nichtangenommene Habilitationsschrift

(1) Der Rat der Fakultät beschließt spätestens zwei Monate nach Nichtannahme der Habilitationsschrift über die Beendigung des Verfahrens. Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan schriftlich mitgeteilt.

(2) Ein Exemplar der nichtangenommenen Habilitationsschrift verbleibt bei der Fakultät.

(3) Bewerberinnen/Bewerber, deren Habilitationsschrift nicht angenommen wurde, können einmal, frühestens sechs Monate nach dem Beschluss über die Beendigung des Verfahrens, ein neues Habilitationsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder thematisch anderen Habilitationsschrift beantragen.

§ 10

Verteidigung

(1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, hat die Bewerberin/der Bewerber die in ihr erzielten Ergebnisse in deutscher oder englischer Sprache zu verteidigen.

(2) Die Bewerberin/Der Bewerber hat in einem Vortrag von maximal 45 Minuten Dauer und in der Diskussion die theoretische und praktische Bedeutung der erzielten Ergebnisse und das damit aufgespannte Forschungsgebiet darzulegen und zu begründen. Sie/Er hat sich dem wissenschaftlichen Disput zu stellen und Wege für die weitere wissenschaftliche Bearbeitung ihrer/seiner Forschungsergebnisse zu zeigen.

(3) Die Verteidigung ist öffentlich. Den Vorsitz führt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Habilitationskommission. Die Verteidigung kann nur durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Habilitationskommission und die Mehrheit der Gutachterinnen/

der Gutachter anwesend ist. In begründeten Ausnahmefällen ist in Absprache mit der Dekanin/dem Dekan die Aufnahme von weiteren Professorinnen/Professoren oder habilitierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern in die Habilitationskommission zulässig.

(4) Vor der Verteidigung schlägt die Bewerberin/der Bewerber der Habilitationskommission drei Vortragsthemen für die Probevorlesung vor.

(5) Legt die Bewerberin/der Bewerber keine Themenvorschläge vor oder erscheint sie/er aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht zum Termin der Verteidigung, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. In begründeten Ausnahmefällen legt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Habilitationskommission einen neuen Termin fest.

(6) Nach der Verteidigung ist in nichtöffentlicher Beratung unter Anhörung der Gutachterinnen/der Gutachter über das Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung sowie über das Thema der Probevorlesung zu entscheiden. An der Beratung können Professorinnen/Professoren und habilitierte Mitglieder der Fakultät stimmberechtigt teilnehmen.

(7) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Empfehlung der Habilitationskommission und auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers im Ausnahmefall innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§ 11

Probevorlesung

(1) Die Bewerberin/Der Bewerber hat in einer Vorlesung vor Studentinnen/Studenten ihre/seine Fähigkeit nachzuweisen, einen Abschnitt aus dem Lehrstoff eines in der Fakultät vertretenen Lehrgebietes in einer für die Universität lehrgemäßen Form darzustellen.

(2) Die Dekanin/Der Dekan setzt im Einvernehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber und der Habilitationskommission Ort und Zeit der Vorlesung fest und lädt hierzu durch Aushang ein.

(3) Die Probevorlesung findet spätestens drei Monate nach erfolgreicher Verteidigung statt und ist öffentlich. Die der Universität Rostock angehörenden Mitglieder der Habilitationskommission sind zur Teilnahme verpflichtet.

(4) Im Anschluss an die Probevorlesung befindet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Beratung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Probevorlesung. Dazu soll das Meinungsbild eines zuvor bestimmten Vertreters der anwesenden Studentinnen/Studenten eingeholt werden.

(5) Bei Nichtanerkennung kann die Probevorlesung im Ausnahmefall auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers an den Rat der Fakultät einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens einen Monat nach dem Beschluss stattzufinden.

(6) Der § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12

Verleihung der Habilitation

(1) Der Rat der Fakultät beschließt nach erfolgreicher Verteidigung der Habilitationsschrift sowie anerkannter Probevorlesung auf Empfehlung der Habilitationskommission die Verleihung der Habilitation für das Habilitationsgebiet; wird eine Teilleistung nicht erbracht, beschließt er die Nichtverleihung.

(2) Mit dem Beschluss über die Verleihung oder Nichtverleihung ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen.

(3) Nach dem positiven Beschluss des Rates der Fakultät über die Verleihung des akademischen Grades „doctor habilitata“/„doctor habilitatus“ erfolgt darüber eine schriftliche Mitteilung an die Bewerberin/den Bewerber.

(4) Nach Abgabe der Pflichtexemplare der Habilitationsschrift wird eine Urkunde über die Verleihung des Zusatzes habil. ausfertigt. Die Urkunde enthält das Habilitationsgebiet sowie das Thema der Habilitationsschrift. Sie wird von der Dekanin/dem Dekan unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen. Die Urkunde ist der Bewerberin/dem Bewerber in würdiger Form auszuhändigen.

§ 13

Pflichtexemplare

Die Habilitationsschrift ist in der Fassung, die Grundlage der erfolgreichen Verteidigung war, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zu hinterlegen. Hierfür gilt die entsprechende Ordnung der Universität Rostock.

§ 14

Habilitationsakte

Über den gesamten Ablauf des Habilitationsverfahrens ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der von der Dekanin/dem Dekan unterschrieben wird.

§ 15

Fakultätsübergreifende Habilitationsverfahren

(1) Ein fakultätsübergreifendes Habilitationsverfahren kann durchgeführt werden, wenn

- a) eine Habilitation an der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik eingereicht ist, der wissenschaftliche Kern der eingereichten Habilitationsschrift aber auch einem an einer anderen Fakultät vertretenen Fachgebiet entspricht oder
- b) die Habilitandin/der Habilitand die Lehrbefähigung an der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik anstrebt, obwohl sie/er die als Zulassung geforderten Vorleistungen in Fachgebieten einer anderen Fakultät erworben hat beziehungsweise durch vergleichbare Leistungen nachweist.

(2) Die Dekanin/Der Dekan der Fakultät, bei der der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt wird, informiert unverzüglich

die Dekanin/den Dekan der anderen Fakultät. Die Dekane der beteiligten Fakultäten einigen sich, ob ein gemeinsames Habilitationsverfahren durchgeführt wird. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Rat der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik darüber, ob die Habilitation an seiner Fakultät durchgeführt wird.

Ist bei einem gemeinsamen Habilitationsverfahren die Fakultät für Informatik und Elektrotechnik federführend, gelten die Vorschriften dieser Habilitationsordnung, sofern in den folgenden Absätzen 3 bis 7 nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Dekanin/Der Dekan der federführenden Fakultät informiert die Habilitandin/den Habilitanden über die Durchführung eines gemeinsamen Habilitationsverfahrens und die anzuwendende Habilitationsordnung.

(3) Beide Fakultätsräte beschließen über die Eröffnung des Verfahrens. Sie benennen das Habilitationsgebiet und legen die Gutachterinnen/die Gutachter fest. Von jeder Fakultät werden maximal zwei Gutachterinnen/Gutachter bestellt; die Anzahl der Gutachterinnen/der Gutachter muss jedoch insgesamt mindestens drei betragen. Die beteiligten Fakultäten bilden eine paritätisch besetzte gemeinsame Habilitationskommission. Den Vorsitz führt die Dekanin/der Dekan der federführenden Fakultät.

(4) Die Annahme der Habilitationsschrift erfolgt in beiden Fakultätsräten auf der Grundlage der Gutachten. Wenn einer der Gutachterinnen/der Gutachter die Nichtannahme der Habilitationsschrift empfiehlt, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Die Gutachterin/Der Gutachter wird von der Fakultät benannt, die die Gutachterin/den Gutachter bestellt hat, von dem das ablehnende Gutachten stammt. Eine Habilitation gilt als abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachten dies empfehlen.

(5) Über die Anerkennung der Verteidigung und der Probevorlesung wird in beiden Fakultätsräten entschieden. Wird eine der beiden Leistungen von einem oder beiden Fakultätsräten nicht anerkannt, ist diese Leistung gemäß § 10 Abs. 7 beziehungsweise § 11 Abs. 5 dieser Habilitationsordnung zu wiederholen.

(6) Beide Fakultätsräte beschließen über die Verleihung des Titels „habil.“ als Zusatz zu dem bereits erworbenen Dr.-Grad und verleihen gemeinsam den Titel. Die Habilitationsurkunde wird von den Dekaninnen/den Dekanen beider Fakultäten unterschrieben.

(7) Jede der beiden Fakultäten kann beim Senat die „venia legendi“ für die Habilitierte/den Habilitierten beantragen.

§ 16

Wirkung der Habilitation

(1) Die Habilitierte/Der Habilitierte ist berechtigt, ihrem/seinem Doktorgrad die Bezeichnung „habilitata“/„habilitatus“ (habil.) hinzuzufügen.

(2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung (facultas docendi) erworben.

(3) Die Habilitierte/Der Habilitierte hat das Recht, bei der Dekanin/dem Dekan für ihr/sein Habilitationsgebiet die Lehrbefugnis (venia legendi) zu beantragen.

(4) Dem Antrag ist eine Willenserklärung der Habilitierten/des Habilitierten beizufügen, an der verleihenden Fakultät regelmäßig Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(5) Bei zustimmender Entscheidung beantragt die Dekanin/der Dekan die „venia legendi“ für die Betreffende/den Betreffenden beim Akademischen Senat. Dieser erteilt gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes die Lehrbefugnis für ein bestimmtes Fach.

(6) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis darf die Habilitierte/der Habilitierte die Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ führen. Habilitation und Lehrbefugnis begründen keinen Rechtsanspruch auf Anstellung, Berufung oder Vergütung an der Universität Rostock.

(7) Die Urkunde über die Lehrbefugnis enthält die Personalien der Habilitierten/des Habilitierten, die Bezeichnung des Fachgebiets, die Bezeichnung der verleihenden Fakultät und das Datum der Beschlussfassung. Sie wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Akademischen Senates und von der Dekanin/dem Dekan unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen.

(8) Die Privatdozentin/Der Privatdozent ist verpflichtet, spätestens ein Jahr nach Erteilung der Lehrbefugnis über ein von ihr/ihm gewähltes Thema aus ihrem/seinem Habilitationsgebiet eine öffentliche Vorlesung zu halten, zu der die Dekanin/der Dekan einlädt.

(9) Die Privatdozentin/Der Privatdozent ist verpflichtet, regelmäßig an der Universität Rostock Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten. Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit bedarf der Genehmigung des Rates der Fakultät. Bei der Entscheidung über die Genehmigungserteilung ist das Recht des Antragstellers auf Freistellung zur Lehrtätigkeit an anderen Universitäten und Hochschulen zu berücksichtigen. Bei ungenehmigter Unterbrechung der Lehrtätigkeit kann die „venia legendi“ widerrufen werden.

(10) Die Lehrbefugnis erlischt

- a) durch schriftliche Verzichtserklärung an die Fakultät;
- b) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule;

c) durch Ernennung zur Professorin/zum Professor auf Lebenszeit an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule oder

d) mit dem Entzug der Habilitation bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

(11) Mit Erlöschen der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ nicht mehr geführt werden.

§ 17

Umhabilitation

Der Rat der Fakultät beschließt über den Antrag auf Umhabilitation einer Bewerberin/eines Bewerbers, die/der die Lehrbefähigung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat. Er kann hierbei von der Erneuerung der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise absehen. Eine öffentliche Antrittsvorlesung soll der Aufnahme der Lehrtätigkeit vorausgehen.

§ 18

Widerspruchsrecht

Die Bewerberin/Der Bewerber kann gegen eine Entscheidung, die sie/ihn in seinen/ihren Rechten verletzt, binnen eines Monats schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die Rektorin/der Rektor unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Fakultät.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik vom 1. März 1995 in der Fassung vom 10. Januar 2001 außer Kraft.

(2) Alle vor dem Tag der Bekanntmachung eingereichten Habilitationsschriften werden nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung bearbeitet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 9. Januar 2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Rostock vom 19. Februar 2008.

Rostock, 19. Februar 2008

**Der Rektor
der Universität Rostock
Professor Dr. Thomas Strothotte**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 753

Anlage 1

Habitationsgebiete der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik

Allgemeine Elektrotechnik
Theoretische Elektrotechnik
Elektrische Energietechnik
Mikro- und Nanoelektronik
Automatisierungstechnik
Nachrichtentechnik
Mikrosystemtechnik
Praktische Informatik
Angewandte Informatik
Technische Informatik
Theoretische Informatik
Visual Computing
Kommunikationstechnologien

Anlage 2

Empfehlung für die Gestaltung des Titelblattes der Habilitationsschrift**(Titel der Arbeit)**

Habilitationsschrift

zur

Erlangung des akademischen Grades

Dr.-Ing. habil.

der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik

der Universität Rostock

vorgelegt von

(Vorname, Name), geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

aus (Wohnort)

Rostock, (Datum)

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbung für die Stellenausschreibung Nummer 1 ist an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kos-

ten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Regionale Schulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen

- 1. a) Regionale Schule Jarmen
- b) Landkreis Demmin
- c) Besetzung der Funktionsstelle des Schulleiters/der Schulleiterin zum 01.02.2009
- d) ca. 256 Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- f) Lehramt Realschulen bzw. Haupt- und Realschulen
- * siehe Legende

*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 9,00 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

Bundeswettbewerb Informatik

Melde- oder Einsendeschluss 12.11.2008

Der Bundeswettbewerb Informatik gehört zu den bundesweiten Schülerwettbewerben, die von den Kultusministerien der Länder unterstützt werden. Schirmherr ist der Bundespräsident. Der BWINF wird jedes Jahr im September ausgeschrieben und wendet sich an Jugendliche bis 21 Jahre, die Computer nicht bedienen, sondern beherrschen wollen.

Der Wettbewerb beginnt und endet im September, dauert etwa ein Jahr und besteht aus drei Runden. In der ersten und zweiten Runde sind fünf bzw. drei Aufgaben zu Hause zu bearbeiten. Dabei können die Aufgaben der ersten Runde ohne größere Informatikkenntnisse gelöst werden; die Aufgaben der zweiten Runde sind deutlich schwieriger.

In der ersten Runde ist Gruppenarbeit zugelassen und erwünscht. An der zweiten Runde dürfen jene teilnehmen, die allein oder zusammen mit anderen wenigstens drei Aufgaben weitgehend richtig gelöst haben. In der zweiten Runde ist dann selbstständige Einzelarbeit gefordert. Die Bewertung erfolgt durch eine relative Platzierung der Arbeiten.

Die ca. dreißig bundesweit Besten werden zur dritten Runde, einem Kolloquium, eingeladen. Darin führt jeder ein Gespräch mit je einem Informatiker aus Schule und Hochschule und analysiert und bearbeitet im Team zwei Informatik-Probleme.

Weitere Informationen und Teilnahmebedingungen findet ihr auf der Homepage.

Ansprechpartner	Bundeswettbewerb Informatik Ahrstraße 45 53175 Bonn
Telefon	0228 3729000
Fax	0228 3729001
E-Mail	bwinf@bwinf.de
Homepage	http://www.bwinf.de

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 760